

GROSSER RAT

WORTPROTOKOLL

27. Sitzung vom 9. Januar 2018 von 14.00 Uhr bis 16.05 Uhr (Art. 0499-0533)

Vorsitzende:	Benjamin Giezendanner, Rothrist (Traktanden 0499-0520) Dr. Bernhard Scholl, Möhlin (ab Traktandum 0521)
Protokollführung:	Rahel Ommerli-Peyer, Ratssekretärin
Präsenz:	Anwesend 136 Mitglieder (Ruth Müri bis 15.00 Uhr; Dominik Peter bis 15.30 Uhr; Dr. Roland Frauchiger bis 15.40 Uhr; Daniel Frautschi bis 16.00 Uhr) Abwesend mit Entschuldigung 4 Mitglieder Entschuldigt abwesend: Antoinette Eckert, Wettingen; Bruno Gretenner, Mellingen; Maurus Kaufmann, Seon; Arsène Perroud, Wohlen

Behandelte Traktanden	Seite
0499 Mitteilungen	1348
0500 Werner Müller, CVP, Wittnau (anstelle von Martin Steinacher-Eckert, Gansingen); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats	1348
0501 Franz Vogt, SVP, Leimbach (anstelle Max Härrli, Birwil); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats	1348
0502 Neueingänge	1348
0503 Antrag auf Direktbeschluss der Fraktion der SP (Sprecherin Elisabeth Burgener, Gipf- Oberfrick) vom 9. Januar 2018 zum Einreichen einer Standesinitiative betreffend Erhaltung des Service Public und Stopp der Poststellenschliessungen; Einreichung und schriftliche Begründung	1349
0504 Motion der Fraktionen der FDP (Sprecherin Dr. Martina Sigg, Schinznach), der CVP, der EVP- BDP, der Grünen und der SP vom 9. Januar 2018 betreffend Erarbeitung eines Konzeptes Palliative Care; Einreichung und schriftliche Begründung	1350
0505 Motion Dr. Anna Andermatt, SP, Wettingen (Sprecherin), Edith Saner, CVP, Birmenstorf, Ruth Müri, Grüne, Baden, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, und Martina Bircher, SVP, Aarburg, vom 9. Januar 2018 betreffend Brustkrebsvorsorge; Einreichung und schriftliche Begründung	1351
0506 Motion Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, vom 9. Januar 2018 betreffend Abschaffung der steuerlichen Scheidungsstrafe; Einreichung und schriftliche Begründung	1352
0507 Motion Ruth Müri, Grüne, Baden (Sprecherin), Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, Kurt Emmenegger, SP, Baden, Stefanie Heimgartner, SVP, Baden, Sander Mallien, GLP, Baden und Florian Vock, SP, Baden, vom 9. Januar 2018 betreffend grundlegende Überarbeitung	

	des Sanierungs- und Neugestaltungsprojekts der Mellingerstrasse, K268, Abschnitt Schadenmühle; Einreichung und schriftliche Begründung	1353
0508	Postulat Christoph Riner, SVP, Zeihen, vom 9. Januar 2018 betreffend Finanzierung der Strassenbeleuchtung an Kantonsstrassen innerorts; Einreichung und schriftliche Begründung	1354
0509	Postulat Manuel Tinner, SVP, Döttingen, vom 9. Januar 2018 betreffend Prüfung der einheitlichen Handhabung für die Fahreignungsabklärungen sowie kostengünstige Einheitstarife der diesbezüglichen Arzthonorare; Einreichung und schriftliche Begründung	1354
0510	Interpellation Daniel Aebi, SVP, Birmenstorf, vom 9. Januar 2018 betreffend Aufsicht im Fall M, Gemeinschaftspraxis Ärztezentrum Mutschellen AG; Einreichung und schriftliche Begründung	1355
0511	Interpellation, Karin Bertschi, SVP, Leimbach, vom 9. Januar 2018 betreffend Prüfung des Anspruchs auf IV-Rente; Einreichung und schriftliche Begründung	1356
0512	Interpellation Martina Bircher, SVP, Aarburg, vom 9. Januar 2018 betreffend Geschäftsmodell mit der freien Wohnungswahl für anerkannte oder vorläufig aufgenommene Flüchtlinge; Einreichung und schriftliche Begründung	1357
0513	Interpellation Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick (Sprecherin), Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Colette Basler, SP, Zeihen, Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal, Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau, Robert Obrist, Grüne, Schinznach, und Tanja Primault-Suter, SVP, Gipf-Oberfrick, vom 9. Januar 2018 betreffend aktuelle Vernehmlassung des Bundes zum Sachplan geologische Tiefenlager, Abschluss Etappe 2; Einreichung und schriftliche Begründung	1358
0514	Interpellation Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, vom 9. Januar 2018 betreffend Personalwechsel und Strategie im Departement Gesundheit und Soziales (DGS) ; Einreichung und schriftliche Begründung	1359
0515	Interpellation Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, vom 9. Januar 2018 betreffend steuerlichen Abzug von Krankenkassenprämien; Einreichung und schriftliche Begründung	1360
0516	Interpellation der Fraktion der Grünen (Sprecher Hansjörg Wittwer, Aarau) vom 29. August 2017 betreffend Anwendung der Lex Koller im Kanton Aargau hinsichtlich der anstehenden Revision; Beantwortung; Erledigung	1360
0517	Interpellation Michael Notter, BDP, Niederrohrdorf, vom 29. August 2017 betreffend Brandschutz und dessen Überwachung; Beantwortung; Erledigung	1364
0518	Interpellation Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, vom 29. August 2017 betreffend Kontrollen in Tierhaltungsbetrieben; Beantwortung; Erledigung	1366
0519	Interpellation der Fraktion der Grünen (Sprecher Robert Obrist, Schinznach) vom 12. September 2017 betreffend Automatischen Informationsaustausch (AIA) – Motivation zu Selbstanzeigen; Beantwortung; Erledigung	1370
0520	Wahl des Präsidiums des Grossen Rats für das Amtsjahr 2018; Wahlvorschläge; Wahlergebnisse	1372
0521	Antrittsansprache des Grossratspräsidenten 2018, Dr. Bernhard Scholl, Möhlin	1373
0522	Kommissionswahlen in ständige Kommission GSW und GPK (Ersatzwahlen für den Rest der Legislaturperiode 2017/2020); Kenntnisnahme	1375
0523	Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG); Änderung; Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO); Änderung; Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG); Änderung; Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung sowie zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (EG AVIG/AVG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung; fakultatives Referendum	1375

0524	Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG); Änderung; Anpassung des Richtplans; Statische Waldgrenzen im gesamten Kantonsgebiet (Waldgrenzenplan); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmung	1378
0525	Interpellation der Fraktionen der SP (Sprecherin Gabriela Suter, Aarau) und der Grünen vom 29. August 2017 betreffend Finanzierung der Energiewende im Kanton Aargau über einen Energiefonds; Beantwortung und Erledigung	1384
0526	Interpellation der Fraktionen der SP (Sprecher Max Chopard-Acklin, Obersiggenthal), der EVP-BDP, der Grünen und der GLP vom 29. August 2017 betreffend Stand der Umsetzung und der Zielerreichung der kantonalen Energiestrategie energieAARGAU im Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung	1388
0527	Interpellation der SP-Fraktion (Sprecherin Gabriela Suter, Aarau) vom 29. August 2017 betreffend Überarbeitung des kantonalen Energiegesetzes (EnergieG) nach der Annahme der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 zum 1. Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050; Beantwortung und Erledigung	1396
0528	Interpellation Michael Notter, BDP, Niederrohrdorf, vom 12. September 2017 betreffend Aufhebung des Haltes der S42 am Bahnhof Mellingen-Heitersberg; Beantwortung und Erledigung	1400
0529	Interpellation Herbert Strelbel, CVP, Muri, vom 26. September 2017 betreffend Aufhebung des Haltes der S42 am Bahnhof Mellingen-Heitersberg; Beantwortung und Erledigung	1403
0530	Interpellation Christian Glur, SVP, Murgenthal, vom 12. September 2017 betreffend wirksamen Unterhalt der Aargauer Gewässer; Beantwortung und Erledigung	1406
0531	Interpellation der Fraktion der GLP (Sprecher Adrian Bircher, Aarau) vom 27. Juni 2017 betreffend Ungleichbehandlung von Vermögen in Aktien; Beantwortung und Erledigung	1410
0532	Interpellation Uriel Seibert, EVP, Schlossrued (Sprecher), Robert Obrist, Grüne, Schinznach, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Sander Mallien, GLP, Baden, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, und Flurin Burkard, SP, Waltenschwil, vom 12. September 2017 betreffend Verjährungen im Bereich Nachsteuern und Bussen; Beantwortung und Erledigung	1412
0533	Postulat Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi (Sprecher), Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, Gabriel Lüthy, FDP, Widen, Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, und Peter Voser, CVP, Killwangen, vom 26. September 2017 betreffend "Erhalt einer massvollen Dividendenbesteuerung im Kanton Aargau"; Überweisung an den Regierungsrat	1414

0499 Mitteilungen

Benjamin Giezendanner, SVP, Rothrist: Ich begrüsse Sie herzlich zur 27. Ratssitzung der Legislaturperiode 2017/2020 und wünsche Ihnen allen ein gutes neues Jahr. Mir steht die Ehre zu, die Wahlen für das Grossratspräsidium 2018 durchzuführen. Ich begrüsse auf der Tribüne unsere Gäste, insbesondere die Familienmitglieder des designierten Ratspräsidiums 2018.

Mit Datum vom 20. Dezember 2017 hat der Regierungsrat bekannt gegeben, dass er für das Amtsjahr 2018 Regierungsrat Alex Hürzeler als Landammann und Regierungsrat Dr. Urs Hofmann als Landstatthalter gewählt hat.

Ich gratuliere den beiden Gewählten und wünsche alles Gute in ihrer Funktion.

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

Regierungsrätliche Vernehmlassung an Bundesbehörden

1. 15.468 Parlamentarische Initiative. Stärkung der Selbstverantwortung im KVG; Vernehmlassung vom 13. Dezember 2017
2. Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung vom 13. Dezember 2017
3. Totalrevision der Verordnung zum Arbeitszeitgesetz; Vernehmlassung vom 13. Dezember 2017
4. Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) vom 20.12.2017

Die Staatskanzlei stellt auf Verlangen die Vernehmlassungen samt den Unterlagen des Bundes zur Verfügung. Die Vernehmlassungen können auch im Internet (www.ag.ch) abgerufen werden.

0500 Werner Müller, CVP, Wittnau (anstelle von Martin Steinacher-Eckert, Gansingen); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats

Vom Grossen Rat wird gemäss § 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) folgendes neues Ratsmitglied in Pflicht genommen:

- Werner Müller, CVP, Wittnau (anstelle von Martin Steinacher-Eckert, Gansingen)

0501 Franz Vogt, SVP, Leimbach (anstelle von Max Härrli, Birrwil); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats

Vom Grossen Rat wird gemäss § 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) folgendes neues Ratsmitglied in Pflicht genommen:

- Franz Vogt, SVP, Leimbach (anstelle von Max Härrli, Birrwil)

0502 Neueingänge

1. Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt); Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung
2. Umsetzung der Ausschaffungsinitiative und der Änderung des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (AT StGB); Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO); Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung
3. Verfassung des Kantons Aargau; Änderung; Gesetz über die politischen Rechte (GPR); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung
4. Sins; Auenregeneration Reussegg mit Verlegung Trinkwassernutzung; Verpflichtungskredit

5. Dekret über den Schutz der Landschaft und die Nutzung im Gebiet der Reusstalsanierung (Reusstaldekret, RTD); Änderung von Schutzplänen in den Gemeinden Aristau, Bremgarten (Ortsteil Hermetschwil), Merenschwand und Mühlau
Dekret über den Schutz der Reuss und ihrer Ufer unterhalb Bremgarten (Reussuferschutzdekret, RUD); Änderung von Schutzplänen in der Gemeinde Gebenstorf
Dekret über den Schutz des Mündungsgebietes Aare–Reuss–Limmat (Wasserschlossdekret, WSD); Änderung von Schutzplänen in der Gemeinde Gebenstorf
6. Aargauische Volksinitiative "JA! für euse Wald"

0503 Antrag auf Direktbeschluss der Fraktion der SP (Sprecherin Elisabeth Burgener, Gipf-Oberfrick) vom 9. Januar 2018 zum Einreichen einer Standesinitiative betreffend Erhaltung des Service Public und Stopp der Poststellenschliessungen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der Fraktion der SP wird folgender Antrag auf Direktbeschluss eingereicht:

Text:

Mit der Standesinitiative verlangt der Kanton:

1. Der Bundesrat wird aufgefordert, als Eigner der Post ein Moratorium betreffend Schliessung von Poststellen zu veranlassen, bis eine konzeptionelle Netzplanung vorliegt. Diese muss über die strategische Planung des künftigen Poststellennetzes Auskunft geben und für die betroffene Bevölkerung Transparenz über die künftige Gestaltung des Netzes herstellen.
2. Die einschlägigen Rechtsgrundlagen sind so zu ändern, dass die Postcom, wenn sie im Rahmen des Verfahrens bei der Schliessung oder der Verlegung einer Poststelle oder Postagentur angerufen wird, nicht nur eine Empfehlung abgibt, sondern einen anfechtbaren, formellen Beschluss fasst.
3. Auch die Bürgerinnen und Bürger sollen berechtigt sein eine Eingabe gegen die Schliessung einer Poststelle oder Postagentur an die Postcom zu richten, wenn dazu die Zahl von Unterschriften gesammelt wurde, die für eine Gemeindeinitiative erforderlich ist.

Begründung:

Der Service Public ist unter Beschuss. Die Schweizerische Post steht wegen des Abbaus von Dienstleistungen in der Kritik.

Im Aargau sollen in den nächsten Jahren 43 Poststellen geschlossen werden.

Der Unmut in der Bevölkerung und in der Politik, kantonal und insbesondere national, ist überparteilich gross.

Aus den Kantonen Tessin, Wallis, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Jura wurden Standesinitiativen nach Bern geschickt, um insbesondere die Gemeinden zu unterstützen.

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht auch der Kanton Aargau eine Standesinitiative ein und bekräftigt damit, dass ihm eine gute Poststellenschliessung in allen Regionen unseres Kantons wichtig ist, und dass für alle Gemeinden ein guter Zugang zu den Postleistungen gewährleistet sein muss. Einen Abbau auf Kosten der Bevölkerung lehnt der Kanton Aargau ab.

0504 Motion der Fraktionen der FDP (Sprecherin Dr. Martina Sigg, Schinznach), der CVP, der EVP-BDP, der Grünen und der SP vom 9. Januar 2018 betreffend Erarbeitung eines Konzeptes Palliative Care; Einreichung und schriftliche Begründung

Von den Fraktionen der FDP, der CVP, der EVP-BDP, der Grünen und der SP wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein umsetzungsorientiertes Konzept zu erarbeiten für ein bedarfsgerechtes, koordiniertes und kostengünstiges Angebot an Palliative Care Leistungen in der Grundversorgung und in der spezialisierten Versorgung im Kanton Aargau

Begründung:

Die letzten Lebensjahre eines Menschen sind aus finanzieller Sicht oft die teuersten. Ärzteschaft, PatientInnen und Angehörige stehen vor grossen Schwierigkeiten, wenn sie sich entscheiden müssen, welche Behandlungen noch sinnvoll und richtig sind. Auf diese Lebensphase ist die Palliative Care ausgerichtet. Ihr Ziel ist es, Menschen mit unheilbaren, lebensbedrohlichen oder chronisch fortschreitenden Krankheiten während des Krankheitsverlaufes bis zum Tod eine möglichst gute Lebensqualität zu ermöglichen. Dabei soll Leiden bestmöglich gelindert und entsprechend den Wünschen des Patienten, auch soziale, seelisch-geistige und religiös-spirituelle Aspekte berücksichtigt werden. Palliative Care ist typischerweise günstiger und würdiger verglichen mit Behandlung und Betreuung ohne Palliative Care. Sie ist ein Modell für eine koordinierte Versorgung, in welcher viele Leistungserbringer und auch freiwillige Organisationen wie z. B. die Landeskirche oder der Hospizverein miteinbezogen sind. Die Koordination der verschiedenen Akteure spielt darin eine zentrale Rolle. Sie ist sowohl in der Grundversorgung wichtig als auch in der spezialisierten Versorgung, und es ist von zentraler Bedeutung, dass die Palliative Care-Fachstellen optimal mit den Grundversorgern zusammenarbeiten, um durch vorausschauende Planung (Advance Care Planning) Notfallsituationen zu antizipieren und so immer wiederkehrende Notfallaufnahmen im Akutspital zu vermeiden.

Der Bund erarbeitete ab 2010 nationale Leitlinien zur Palliative Care und verfolgte bis 2015 die "Nationale Strategie Palliative Care". Diese wurde 2017 abgelöst durch die Plattform Palliative Care (PPC). Sie fördert den Austausch und die Vernetzung der nationalen Akteure und der Kantone im Bereich Palliative Care. Viele Kantone haben bereits ein gut ausgebautes Angebot an Palliative Care.

Im Kanton Aargau besteht Handlungsbedarf für ein kantonales Konzept. In der GGpl 2010 existiert zwar eine strategische Grundlage zu Palliative Care, indem die Sicherstellung spezialisierter Angebote explizit festgeschrieben wird. Gemäss der Pflegeheimkonzeption erhalten Organisationen mit speziellen Abteilungen im Kanton Aargau einen entsprechenden Leistungsauftrag. Die Leistungsvergabe an Spitäler erfolgt mittels der Spitalliste. Es fehlen Strukturen für die Grundversorgung und für die Koordination zwischen Grundversorgung und spezialisierter Versorgung. Die Spitex hat in gewissen Zentren ein Angebot an Palliative Care aufgebaut und kann so im ambulanten Bereich bis zu einem gewissen Grad unterstützen. Vor dem Hintergrund der Bedarfszunahme an Palliative Care Leistungen entspricht das Versorgungsangebot im Kanton Aargau nicht den vom Bundesamt für Gesundheit vorgesehenen Vorgaben.

Der Kanton muss die Führerschaft übernehmen bei der Vergabe von Leistungsaufträgen und muss die Kriterien für die spezialisierte Palliative Care genauso wie für die Grundversorgung klarer festlegen.

Das Departement Gesundheit und Soziales erstellte schon einmal ein Konzept Palliative Care. Viele Fachpersonen wurden einbezogen, die gute Arbeit leisteten. Doch das entstandene Konzept wollte wohl zu viel, so dass es nie umgesetzt wurde. Einzig die Förderung der Ausbildung wurde mit gutem Erfolg umgesetzt. Gewisse Grundlagen bestehen aber bereits, auf die aufgebaut werden kann. Auch gibt es mittlerweile sehr viele gute Beispiele in anderen Kantonen und mit der nationalen Plattform eine gute Basis, um Unterstützung bei der Konzepterstellung zu finden.

Die Motionäre sind überzeugt, dass ein kantonales Konzept Palliative Care in der Grundversorgung und der spezialisierten Versorgung sinnvoll und gezielt fördern sowie Lücken und Doppelspurigkeiten identifizieren und vor allem auch die Koordination verbessern kann. Dabei müssen natürlich auch die nicht-medizinischen und vielfach freiwilligen Strukturen (Landeskirche etc.) miteinbezogen werden, die wichtige Dienste leisten bezüglich der sozialen, seelisch-geistigen und religiös-spirituellen Betreuung. Verschiedene Studien haben bewiesen, dass Palliative Care günstiger ist als eine konventionelle disziplinäre Medizin, die oft einen fragmentierten Blick auf einzelne Erkrankungen hat und nicht den erkrankten Menschen in seiner gesamten Lebenssituation umfassend betrachtet und umhüllend behandelt.

0505 Motion Dr. Anna Andermatt, SP, Wettingen (Sprecherin), Edith Saner, CVP, Birmenstorf, Ruth Müri, Grüne, Baden, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, und Martina Bircher, SVP, Aargau, vom 9. Januar 2018 betreffend Brustkrebsvorsorge; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Dr. Anna Andermatt, SP, Wettingen, Edith Saner, CVP, Birmenstorf, Ruth Müri, Grüne, Baden, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, Martina Bircher, SVP, Aargau, und 29 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, ein kantonales Brustkrebscreening zur Brustkrebsfrüherkennung im Sinne der Vorgaben gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) zu entwickeln und umzusetzen: Alle Frauen zwischen 50 und 69 Jahren sollen eingeladen werden, am Mammografie-Screening teilzunehmen. Somit sollen allen Frauen ab 50 Jahren im Kanton Aargau die gleichen Voraussetzungen geboten werden, damit sie von der systematischen Vorsorge profitieren können.

Das Programm soll so gestaltet werden, dass es die Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit und des Bundesamtes für Sozialversicherungen einhält, damit die Kosten durch die soziale Krankenversicherung übernommen werden. Die Durchführung des Mammografiescreenings in der erforderlichen Qualität ist für die Anbieter von einer spezifischen Qualifikation (Zertifizierung) abhängig zu machen, namentlich die unabhängige Beurteilung der Untersuchungen durch zwei verschiedene, qualifizierte Fachärztinnen. Die Tomosynthese sei im Verlauf nach Evaluation allenfalls einzuführen.

Begründung:

Brustkrebs ist weltweit, wie auch schweizweit die häufigste Krebserkrankung der Frau. Sie ist in der Schweiz die häufigste Todesursache bei Frauen unter 70 Jahren. Jährlich erkranken im Schnitt 5960 Frauen in der Schweiz an Brustkrebs. Im Aargau sind es 450 Neuerkrankungen pro Jahr. Die Mammografie kann Tumore von deutlich weniger als 1 cm Durchmesser entdecken, was durch Abtasten nicht möglich ist. Die Morbidität und Mortalität ist umso kleiner, je früher der Krebs erkannt wird.

Durch Früherkennung können so andere Therapiemöglichkeiten (weniger invasive Operationen bzw. nur Teilentfernung der Brust statt Brustamputation, weniger lange Operations- und Hospitalisationszeiten, weniger teurere Nachbehandlungskosten, weniger Chemo- und Strahlentherapien) angeboten werden, als bei fortgeschrittenem Brustkrebsleiden.

Screeningprogramme mittels Mammographie in Nicht-Risiko-Kollektiven wurden in mehreren gross angelegten Studien als effektiv beschrieben. Die Brustkrebssterblichkeit kann hiermit bis zu 25% gesenkt werden. Ein systematisches Screening wird seit einigen Jahren in vielen Deutschschweizer Kantonen (Basel-Stadt, Bern, Graubünden, St. Gallen, Thurgau), im Tessin und in der Romandie (Fribourg, Neuenburg, Genève, Jura, Valais, Vaud) eingeführt. Auch unsere Nachbarländer Deutschland, Österreich, Frankreich, Italien und die meisten europäischen Länder bieten ein systematisches Screening ab 50 Jahren an.

Wesentliche Vorteile eines kantonalen Programms nach Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und des Bundesamts für Sozialversicherung (BSV) wären, dass alle Frauen ab 50 Jahren durch die Einladung zur Mammographie besser über das Brustkrebsrisiko informiert werden und dass die Kosten der erwähnten Vorsorgeuntersuchungen mittels systematischem Screening in der Altersgruppe 50–69 jährigen Frauen von den Krankenversicherern vollumfänglich übernommen würden (von Franchise befreit, exklusive Selbstbehalt). Diese Kostenübernahme stellt sicher, dass alle Frauen in diesem Alterskollektiv informiert und motiviert werden können, mitzumachen. So wird Chancengleichheit erzielt. Genau diese breite Teilnahme an den Screeninguntersuchungen leistet einen wesentlichen Beitrag zur Senkung der Morbidität und Mortalität mit Früherfassung und -behandlung.

Ein weiterer wesentlicher Grund für ein systematisches Mammografie-Screening ist die Tatsache, dass im Rahmen eines qualitätskontrollierten Programms die Rate an falsch positiven Befunden im Vergleich zum opportunistischem Screening (vom Arzt individuell empfohlen oder von der Patientin gewünschte Screeninguntersuchung) gesenkt werden kann. Dies führt somit zur Reduktion von Folgekosten, aber auch zur Reduktion von unnötig geschaffenen Ängsten und psychischer Belastung bei den betroffenen Frauen.

Aktuell haben die Aargauer Frauen lediglich den Zugang zum opportunistischen Mammografie-Screening und können im Vergleich zu Frauen von anderen Kantonen nicht von den Vorteilen eines qualitätskontrollierten Programms zur Früherkennung von Brustkrebs profitieren. Da die Vorteile eines solchen Screenings überwiegen, sollen auch die Aargauer Frauen diese Möglichkeit erhalten.

0506 Motion Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, vom 9. Januar 2018 betreffend Abschaffung der steuerlichen Scheidungsstrafe; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, und 26 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Es sei dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, welche eine Änderung im Steuergesetz vorsieht, dass beide Elternteile, sofern sie Leistungen für unterstützungspflichtige Kinder erbringen müssen, stets mit dem gleichen Tarif B veranlagt werden. Dies soll sowohl für ungetrennt oder getrennt lebende Ehegatten, für ungetrennt oder getrennt lebende, unverheiratete Partner wie auch für geschiedene oder verwitwete Personen gelten, bis die unterstützungspflichtigen Kinder der eigenen Steuerpflicht unterliegen.

Begründung

Unser Steuersystem kennt den Tarif B für Familienbesteuerung und Tarif A für alle übrigen steuerpflichtigen Personen. Unter Tarif B fallen sämtliche Ehepaare, welche rechtlich und tatsächlich in ungetrennter Ehe leben sowie eingetragene Partnerschaften von gleichgeschlechtlichen Paaren. Lebt jedoch eine verwitwete, getrennt lebende, geschiedene oder ledige steuerpflichtige Person mit einem Kind zusammen, für das der Kinderabzug gewährt wird, wird diese auch zum Tarif B wie Verheiratete besteuert.

Bei einer Trennung bzw. Scheidung eines zuvor verheirateten Ehepaars wird nur der Ehegatte, bei welchem die Kinder wohnen, nach dem günstigeren Tarif B besteuert. Der alleinlebende Partner wird dann nach dem höheren Tarif A besteuert. Dies ist eine Ungerechtigkeit! Denn beide Elternteile nehmen voll und ganz ihre elterliche Pflicht weiterhin wahr. Der Eine ist unterhaltspflichtig und erfüllt seine elterliche Pflicht in Form von Geld, der Andere übernimmt die Obhut und erfüllt seine elterliche Pflicht in Form von Naturalleistungen. Wenn schon beide Elternteile ihre Pflicht erfüllen, sollen auch beide steuerlich gleich behandelt werden. Dazu muss die allein lebende Person genauso eine gewisse Infrastruktur für die Wochenend- und Ferienbetreuung zur Verfügung stellen.

Es kann und darf nicht sein, dass der Staat aufgrund der Not von einzelnen Familienmitgliedern zusätzlich profitiert, wie dies heute der Fall ist.

Eltern sind Eltern, egal ob verheiratet, geschieden, getrennt oder unverheiratet. Der Familientarif soll für beide Elternteile gelten.

0507 Motion Ruth Müri, Grüne, Baden (Sprecherin), Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, Kurt Emmenegger, SP, Baden, Stefanie Heimgartner, SVP, Baden, Sander Mallien, GLP, Baden und Florian Vock, SP, Baden, vom 9. Januar 2018 betreffend grundlegende Überarbeitung des Sanierungs- und Neugestaltungsprojekts der Mellingerstrasse, K268, Abschnitt Schadenmühle; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Ruth Müri, Grüne, Baden, Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, Kurt Emmenegger, SP, Baden, Stefanie Heimgartner, SVP, Baden, Sander Mallien, GLP, Baden und Florian Vock, SP, Baden, wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Die mit dem Grossrats-Entscheid vom 13. März 2012 beschlossene Sanierung der Mellingerstrasse K268 im Abschnitt Schadenmühle ist grundlegend zu überarbeiten und in einer deutlich kostengünstigeren Form zu realisieren.

Begründung:

Die zentralen Bauwerke dieses Sanierungsprojekts sind ein Kreisel bei der Einmündung der Burghaldenstrasse in die Mellingerstrasse sowie die Erneuerung und Anpassungen der SBB-Brücke. Um den für den Kreisel notwendigen Querschnitt und die Lichtraumprofilhöhe für die Mellingerstrasse zu erhalten, soll die bestehende Strasse abgesenkt und die Brücke durch einen Neubau an gleicher Stelle ersetzt werden. Die Kosten belaufen sich auf CHF 20.35 Mio. (Preisstand 2010). Nach dem festgesetzten Kostenteiler müsste die Stadt Baden 60 % der Kosten für das Sanierungsprojekt bezahlen. Zumindest ein Teil des Beitrages der Stadt Baden ist als neue Ausgabe anzusehen, womit es hierfür vor der Grossratssitzung vom 13. März 2012 einer finanzrechtlichen Genehmigung der Stadt Baden bedurft hätte.

Seit dem Entscheid sind fast 6 Jahre vergangen. Infolge Einwendungen wurde der Baubeginn immer wieder verschoben. In der Zwischenzeit haben sich die Rahmenbedingungen, insbesondere die finanzielle Situation der Stadt Baden, massiv verändert. Alleine im Bereich des Schulhausplatzes haben die Badener Steuerpflichtigen rund CHF 42 Mio. an die Erneuerung der Verkehrsinfrastruktur bezahlt. Aufgrund der Harmonisierung der Schulstrukturen und des grossen Wachstums der Schülerzahlen müssen in den nächsten Jahren grosse Summen in den Schulraum investiert werden. Gleichzeitig verringern sich die Steuererträge deutlich, insbesondere der juristischen Personen.

Das Kosten-Nutzen-Verhältnis des Sanierungs- und Neugestaltungsprojekts Mellingerstrasse K268, Abschnitt Schadenmühle, war von Anfang an unangemessen. Die finanzielle Situation der Stadt Baden hat sich seit Planungsbeginn derart verschlechtert, dass das Projekt heute nicht mehr getragen werden kann. Aufgrund der näheren Beleuchtung im Rahmen der 10-jährigen Finanzplanung hat sich im Herbst 2017 gezeigt, dass das Projekt grundlegend überarbeitet werden soll. Es ist eine deutlich einfachere, kostengünstigere Variante zu planen und umzusetzen.

0508 Postulat Christoph Riner, SVP, Zeihen, vom 9. Januar 2018 betreffend Finanzierung der Strassenbeleuchtung an Kantonsstrassen innerorts; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Christoph Riner, SVP, Zeihen, wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, einen Verteilschlüssel zu prüfen, bei welchem sich der Kanton an der Sanierung der Strassenbeleuchtung entlang der Kantonsstrassen innerorts mitbeteiligt.

Begründung:

Werden die Strassenbeleuchtungen in Gemeinden erneuert, bezahlen die jeweiligen Gemeinden auch die anfallenden Kosten entlang der Kantonsstrassen innerorts vollumfänglich, obschon die Gemeinden nicht Eigentümer der Kantonsstrassen sind. Bei Belagsinstandhaltungen der Kantonsstrassen leisten die Gemeinden nach Finanzkraft und Interesse Beiträge zwischen 20 % und 60 % und der Kanton beteiligt sich mit. (Dekret über den Bau, den Unterhalt und die Kostenverteilung bei Kantonsstrassen).

Im Bereich der Strassenbeleuchtung Kantonsstrassen innerorts sollte es hier in Zukunft eine Angleichung und somit Mitbeteiligung des Kantons geben.

0509 Postulat Manuel Tinner, SVP, Döttingen, vom 9. Januar 2018 betreffend Prüfung der einheitlichen Handhabung für die Fahreignungsabklärungen sowie kostengünstige Einheits-tarife der diesbezüglichen Arzthonorare; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Manuel Tinner, SVP, Döttingen, und 20 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Vorgaben/Handhabung für die Fahreignungsabklärungen von Senioren/innen zur verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung zu prüfen. Weiter wird der Regierungsrat aufgefordert die Kostenregelung zu vergünstigen bzw. zu vereinheitlichen.

Begründung:

1. Einheitlichen Handhabung für die Fahreignungsabklärungen bei Senioren/innen:

Das sichere Führen eines Motorfahrzeugs setzt – neben der Erfüllung anderer Anforderungen – auch die Gesundheit der Fahrzeuglenkerin oder des Fahrzeuglenkers voraus. Verkehrsmedizinische Untersuchungen dienen der Verkehrssicherheit, dies ist auch korrekt so. Je nach Gruppe resp. Führerausweiskategorie sind die medizinischen Mindestanforderungen unterschiedlich streng. Allerdings stellt der Postulant fest, dass die Praxis der Handhabung zu Überprüfung sehr unterschiedlich ist. Es geht hier nicht um eine Verschärfung oder Erhöhung von Limiten, jedoch sollte aus Sicht des Postulanten eine Standarduntersuchung auch standardisiert sein. Feststellungen beweisen aber eine sehr unterschiedliche Handhabung. Teils müssen Fahrzeuglenker/innen schriftliche Aufgaben lösen teils nicht, dies unabhängig vom Alter. Auch im hohen Alter ist eine individuelle Mobilität wichtig. Dazu sollten sich Senioren/innen nach verbindlichen Kriterien richten bzw. vorbereiten können. Gerade mit zunehmendem Alter ist man bei einem ärztlichen Untersuch etwas nervöser. Aufgrund einzelner, medialen Berichterstattungen von den eher wenigen Unfällen älterer Verkehrsteilnehmer bewirken bei den Ärzten, zum Selbstschutz, entsprechend strenge Auflagen.

Der Postulant verlangt möglichst einheitliche, faire medizinische Untersuchungen, keine neuen Hürden. Zumal die umliegenden Länder solche Auflagen nicht kennen. Die Beurteilung des allgemeinen Gesundheitszustands muss auch weiterhin unkompliziert durch den Hausarzt möglich sein.

2. Tarife für vertrauensärztliche Kontrolluntersuchungen von Senioren/innen:

Gemäss Strassenverkehrsgesetz müssen sich aktuell Fahrzeuglenker ab dem 70. Altersjahr alle 2 Jahre einer verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung unterziehen und neu voraussichtlich erst Ende 2018 bzw. anfangs 2019 ab dem 75. Altersjahr. Die Ärzte sind in der Preisgestaltung dieser Untersuchungen grundsätzlich frei. Diverse Abklärung meinerseits sowie der aktuelle Newsletter Nr.6/17 der Eidg. Preisüberwachung vom 19.12.2017 bestätigen die willkürlichen und teils horrenden Tarife von Fr. 100.– bis Fr. 250.– für verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen. Dies für eine Untersuchung welche in der Regel max. 15–20 Minuten dauert. Die Preissetzung obliegt den untersuchenden Ärzten und den Empfehlungen der kantonalen Ärztegesellschaft. Da die verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen nicht von den Krankenversicherern übernommen werden, gibt es keine diesbezügliche Tarifierung im nationalen Arzttarif TARMED. Einige wenige Kantone geben einen einheitlichen Tarif vor. Der Postulant ist der Meinung, dass man hier der Altersarmut etwas vorbeugen könnte und dem/der Aargauer/in bei den bereits enormen Gesundheitskosten entgegen kann.

Der Kanton Aargau soll hier vom Kanton einen vorgegeben fixen Tarif von Fr.120.– bei Standardfällen prüfen und bei der kantonalen Ärztegesellschaft durchsetzen.

0510 Interpellation Daniel Aebi, SVP, Birmenstorf, vom 9. Januar 2018 betreffend Aufsicht im Fall M, Gemeinschaftspraxis Ärztezentrum Mutschellen AG; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Daniel Aebi, SVP, Birmenstorf, und 31 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Im Jahr 2014 musste der Arzt I.M. zufolge Entzugs der Berufsausübungsbewilligung seine Familienpraxis mit mehreren angestellten Ärzten schliessen. Im August 2014 hat I.M. eine Aktiengesellschaft

gegründet, welche faktisch die Familienpraxis weiterführt. I.M. leitet diese Aktiengesellschaft als einziger Verwaltungsrat administrativ. Die angestellten Ärzte sind jeweils individuell Inhaber von Berufsausübungsbewilligungen. Wie die frühere Familienpraxis fällt auch die seit 2014 bestehende Aktiengesellschaft durch viele, stetig steigende Betreibungen auf, wie ein Bericht von Tele M1 vom 20. Dezember 2017 zeigte.

Es stellen sich die folgenden Fragen:

1. Wie nahmen die Behörden ihre Aufsichtspflicht bis anhin wahr?
 - a) betreffend der Verschreibung von psychoaktiven Substanzen wie Betäubungsmitteln und Benzodiazepinen?
 - b) betreffend der Erfüllung von finanziellen Forderungen der Arbeitnehmer (Löhne und AHV/IV/E0-Beiträge)?
2. Warum liess man die Ausstände bei der SVA bis auf Fr. 200'000.– anwachsen? Gibt es hier keine Kontrolle durch den Kantonsarzt?
3. Prüft oder kontrolliert der Kantonsarzt, ob Herr I.M. keine ärztlich vorbehaltenen Tätigkeiten ausübt?
4. Wie stehen die Behörden (Migrationsamt) zum Entzug der Aufenthaltsbewilligung von I.M., da in Deutschland ein Strafverfahren gegen ihn läuft?
5. Wie werden die Behörden in Zukunft ein Gesuch für eine Praxisbewilligung von ausländischen Ärzten handhaben?

0511 Interpellation, Karin Bertschi, SVP, Leimbach, vom 9. Januar 2018 betreffend Prüfung des Anspruchs auf IV-Rente; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Karin Bertschi, SVP, Leimbach, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

In der Aargauer Zeitung vom 9. Dezember 2017 bin ich auf einen Artikel mit folgendem Titel gestossen: "Aargauer kämpft jahrelang für eine IV-Rente: Die Ungewissheit war kaum auszuhalten."

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen, welche ich den Regierungsrat zu beantworten bitte:

1. Wie lange dauert im Durchschnitt ein Verfahren zur Prüfung des Anspruchs auf Invalidenrente, vom Datum der Gesuchstellung bis zum Entscheid? Wie lange dauert ein Verfahren maximal?
2. Wie ist zu erklären, dass in zwei aufeinanderfolgenden Gutachten über denselben Gesuchsteller die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit derart unterschiedlich ausfällt (im konkreten Fall gemäss Aargauer Zeitung 15 % bzw. 73 %)?
3. Die Schweizer Armee trifft zur Feststellung der Dienstauglichkeit medizinische und psychologische Abklärungen. Werden diese Befunde bei jüngeren Gesuchstellern im Rahmen der Prüfung eines IV-Rentenanspruchs berücksichtigt?
4. Erfolgen Arbeitsversuche vor, während oder nach Erstellung eines IV-Gutachtens? Werden die gewonnenen Erkenntnisse aus diesen Versuchen im entscheidenden Gutachten berücksichtigt?

5. Wie viele Personen im Kanton Aargau sind aufgrund eines noch ausstehenden IV-Rentenentscheides auf Sozialleistungsgelder angewiesen? Wie lange werden diese durchschnittlich ausgerichtet?

0512 Interpellation Martina Bircher, SVP, Aargau, vom 9. Januar 2018 betreffend Geschäftsmodell mit der freien Wohnungswahl für anerkannte oder vorläufig aufgenommene Flüchtlinge; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Martina Bircher, SVP, Aargau, und 18 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Das neue Asylgesetz, welches voraussichtlich 2019 in Kraft tritt, sowie die kantonale Asylunterbringungsstrategie zeigen, dass die Asylsuchenden in grossen Zentren untergebracht werden sollen. Dies macht sicherlich bezüglich Betreuung und Kosten Sinn. Der Kanton kann so ganze Liegenschaften zu einem hoffentlich fairen Preis anmieten und entsprechende Verhandlungen führen. Sobald jedoch ein Asylbewerber als (vorläufig aufgenommener) Flüchtling anerkannt wird, hat er freie Wohnungswahl innerhalb des Kantons Aargau. Damit haben die Personen Anspruch auf Sozialhilfe. Die Sozialhilfe gewährt ihnen unter anderem eine eigene Wohnung gemäss Mietzinsrichtlinien der entsprechenden Gemeinde. Seit längerem hat sich ein regelrechtes Geschäftsmodell in den Gemeinden etabliert. Alte Liegenschaften werden in einzelne Zimmer umgebaut oder Gasthöfe werden umgenutzt. Die Liegenschaften verfügen lediglich über Etagendusche und Etagentoiletten. Da der Eigentümer für jedes Zimmer einen separaten Mietvertrag ausstellt, bleibt der Gemeinde nichts anders übrig, als jeder Person den Mietbetrag gemäss Mietzinsrichtlinien zu gewähren. Viele Gemeinden haben angefangen, für solche "Zimmer" reduzierte Mietzinsrichtlinien zu erheben. Selbst mit reduzierten Mietzinsrichtlinien lässt sich ein lukratives Geschäftsmodell zulasten des Steuerzahlers betreiben. Mit ein paar Zimmern können so Mieteinnahmen von mehreren tausend Franken pro Monat erwirtschaftet werden, Bruttorenditen von 10 % sind keine Seltenheit.

Die Gemeinden haben für (vorläufig) aufgenommene Flüchtlinge keine Möglichkeit ganze Liegenschaften zu einem fairen Preis anzumieten, geschweige denn Verhandlungen zu führen, wie dies der Kanton bei den Asylzentren kann. Dabei besteht bei dieser Wohnform quasi kein Unterschied zwischen Asylunterkunft und solchen "umgesetzten" Liegenschaften – ausser beim Preis.

1. Kann der Regierungsrat die freie Wohnungswahl für (vorläufig aufgenommene) Flüchtlinge einschränken, so wie er dies bei den vorläufig aufgenommenen Ausländern macht z. B. erst bei wirtschaftlicher Selbständigkeit?
2. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf dieses Geschäftsmodell zu bekämpfen, wenn ja wie?
3. Wird dieses Geschäftsmodell an Attraktivität gewinnen, wenn das neue Asylgesetz (beschleunigtes Verfahren) in Kraft tritt, da die Personen noch schneller in eine eigene Wohnung ziehen können – und damit der Druck steigen wird?
4. Wie werden die Gemeinden unterstützt, wenn die Personen noch schneller in eine eigene Wohnung ziehen und oftmals die Voraussetzungen dafür nicht mitbringen, weil sie erst seit kurzem in der Schweiz sind?
5. Rechnet der Regierungsrat, dass mit dem beschleunigten Asylverfahren die Attraktivität der Schweiz zunimmt? Die Anerkennungsquote liegt bei über 60 %, entsprechend erhalten diese Personen schneller eine eigene Wohnung und die umfassenden Sozialleistungen.

0513 Interpellation Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick (Sprecherin), Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Colette Basler, SP, Zeihen, Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal, Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau, Robert Obrist, Grüne, Schinznach, und Tanja Primault-Suter, SVP, Gipf-Oberfrick, vom 9. Januar 2018 betreffend aktuelle Vernehmlassung des Bundes zum Sachplan geologische Tiefenlager, Abschluss Etappe 2; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick, Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Colette Basler, SP, Zeihen, Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal, Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau, Robert Obrist, Grüne, Schinznach, Tanja Primault-Suter, SVP, Gipf-Oberfrick, und 18 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Bis März 2018 läuft die Vernehmlassung des Bundes zum Sachplan geologische Tiefenlager, Abschluss Etappe 2. Der Regierungsrat hat mehrfach festgehalten, dass er grundsätzlich kein Tiefenlager im Kanton Aargau will, sich aber im Sachplanverfahren aktiv einbringt.

Durch die aktuelle Vernehmlassung erhalten Kantone, politische Parteien und Interessierte die Möglichkeit, ihre Stellungnahme zu den in Etappe 2 erarbeiteten Ergebnissen abzugeben. Nach der Vernehmlassung werden die eingegangenen Stellungnahmen in einem Bericht zusammengefasst und dem Bundesrat, neben dem Ergebnisbericht und den Objektblättern, zum Entscheid vorgelegt. Mit diesem Entscheid ist die Etappe 2 abgeschlossen und festgelegt, welche Standorte in Etappe 3 weiter untersucht werden.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Der Regierungsrat will im Grundsatz kein Tiefenlager im Aargau. Nutzt der Regierungsrat die laufende Vernehmlassung im Sinne seines Grundsatzentscheides, um sich aktiv dafür stark zu machen, dass ein allfälliger Standort im Aargau nicht in Etappe 3 weiterverfolgt wird?
2. Es ist bekannt, dass im Aargau auch zusätzlich noch geologische Risiken (Bsp. tektonische Störungszonen, Quell- und Thermalgewässer etc.) gegen ein Tiefenlager für atomare Abfälle sprechen. Fliessen diese geologischen Risiken mit der notwendigen Gewichtung in die kantonale Vernehmlassung zum Sachplanverfahren ein, und wie stellen sich diese dar?
3. Das Bundesverfahren ist mit einem Demokratiedefizit belastet. Ein direktdemokratisches Vetorecht für die von einem allfälligen Tiefenlager direktbetroffene Bevölkerung vor Ort ist bisher nicht vorgesehen. Wie gedenkt der Regierungsrat, den direktdemokratischen Miteinbezug der aargauischen Bevölkerung in dieser zentralen Frage gewährleisten zu können?
4. Die im Auftrag der betroffenen Kantone durchgeführte Gesellschaftsstudie zeigt auf, dass die Bevölkerung gespalten ist, wenn es ums Vertrauen ins Sachplanverfahren geht. Die Hälfte der Bevölkerung zweifelt daran, dass das Verfahren zur Suche eines Tiefenlagers objektiv und fair ist, und am Ende der sicherste Standort gefunden wird. Wie geht der Regierungsrat mit der sich abzeichnenden zunehmenden Polarisierung der Bevölkerung um? Prüft er den Abbruch oder zumindest eine Revision des Sachplanverfahrens vorzuschlagen, um dieser Polarisierung entgegen zu wirken?
5. Wie orientiert der Regierungsrat betreffend seine Stellungnahme betreffend die aktuelle Vernehmlassung, und wie gedenkt er die Aargauerinnen und Aargauer auch zukünftig zeitnah zu informieren?

0514 Interpellation Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, vom 9. Januar 2018 betreffend Personalwechsel und Strategie im Departement Gesundheit und Soziales (DGS) ; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Im Departement DGS sind seit dem Amtsantritt von Franziska Roth verschiedene Abgänge auch in Führungspositionen zu verzeichnen. Neben dem Leiter der Abteilung Gesundheit, der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz und der Kommunikationschefin des DGS, ist es nun auch im Generalsekretariat des Departements mit Stephan Campi zu einem weiteren Abgang in einer Führungsposition gekommen. Laut Medien ist der Abgang von Stephan Campi einvernehmlich erfolgt, resp. hat Stephan Campi gekündigt, da er eine neue Herausforderung sucht.

Interessant in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass Stephan Campi kurz vor seinem freiwilligen Abgang eine neue Assistentin eingestellt hat. Dieser wurde dann am ersten Arbeitstag eröffnet, dass ihre Dienste nicht benötigt werden. Dies wurde anscheinend gemacht, bevor Stephan Campi seine Kündigung kommuniziert hatte.

Im Wissen um die Kompetenzen und die Loyalität von Stephan Campi wirft dieser Abgang Fragen auf.

Des Weiteren soll ein Mitarbeiter im Kommunikationsdienst noch während der Probezeit wieder gekündigt haben.

Der Interpellant stellt dem Regierungsrat daher folgende Fragen:

1. Kam oder kommt es bei den Abgängen im Departement DGS zu Zahlungen ausserhalb der normalen Lohnleistungen für geleistete Arbeit an die Betroffenen? Wenn ja, um welche Beträge handelt es sich? Insbesondere interessiert, ob Stephan Campi nach dem 31. Januar 2018 noch Zahlungen vom Kanton erhält? Wenn ja, welche?
2. Weshalb hat Stephan Campi trotz laut Medien lang vorbereiteten Abgangs eine neue Assistentin eingestellt, wenn er selber ja wusste, dass er in Kürze gehen würde?
3. Der Interpellant hat die Information, dass der neuen Assistentin vor der Kündigung durch Stephan Campi gesagt wurde, dass sie nicht gebraucht werde. Stimmt dies so und falls ja, welche Gründe bewegten den Regierungsrat dazu, der geplanten neuen Assistentin von Stephan Campi vor dessen Abgang mitzuteilen, dass sie nicht benötigt werde?
4. Welche Kosten verursachte das Anstellungsverhältnis der besagten Assistentin?
5. Welche Kosten verursachte das kurze Anstellungsverhältnis des Mitarbeiters im Kommunikationsdienst im Bereich DGS?
6. Welche Gründe führte der besagte Mitarbeiter in der Kommunikation für seine Kündigung auf?
7. Die Regierungsrätin Franziska Roth hat kurz nach ihrem Amtsantritt eine neue Strategie im Departement angekündigt. Es darf davon ausgegangen werden, dass diese mittlerweile ausgearbeitet wurde. Wo ist die neue Strategie des Departements einsehbar?
8. Mit welcher Strategie will die Vorsteherin des DGS insbesondere das Kostenwachstum im Bereich Gesundheit bremsen? Sind dazu auch konkrete Schritte im Jahr 2018 geplant?

9. Sind die weiteren Wechsel beim Personal und somit der Weggang von Know-how Teil dieser Strategie?
10. Wie ist die Stimmung im DGS? Geht der Regierungsrat von weiteren wichtigen Abgängen aus?
11. Welche Massnahmen trifft der Regierungsrat um den Abgang von weiterem Know-how im DGS zu verhindern?

0515 Interpellation Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, vom 9. Januar 2018 betreffend steuerlichen Abzug von Krankenkassenprämien; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, und 18 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Die Krankenkassenprämien schnellen jedes Jahr in die Höhe und sind bereits heute für viele Familien und vor allem auch Alleinerziehende unbezahlbar geworden. Sie sorgen oft nicht zuletzt auch dafür, dass immer mehr in die Sozialhilfe abrutschen. Andererseits steigen die Kosten für Prämienverbilligungen.

Während z. B. die Unfallversicherung vom Lohn und somit steuerbarem Einkommen voll abgezogen wird, kennen wir bei den weitaus höheren Krankenkassenprämien 'nur' den Abzug von maximal CHF 2'000.– für Alleinstehende und maximal CHF 4'000.– für Familien. Ein Tropfen auf den heissen Stein.

Der Regierungsrat wird gebeten, nachstehende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch wäre der Steuerausfall für den Kanton Aargau, würde man die Prämien der obligatorischen Grundversicherung vollends vom steuerbaren Einkommen abziehen können?
2. Wie hoch wäre der Steuerausfall für den Kanton Aargau, würde man die Prämien der obligatorischen Grundversicherung wie auch der Zusatzversicherung vollends vom steuerbaren Einkommen abziehen können?
3. Plant der Regierungsrat hier in absehbarer Zeit eine entsprechende Änderung, Anpassung, und wenn ja, wie sieht diese aus?

0516 Interpellation der Fraktion der Grünen (Sprecher Hansjörg Wittwer, Aarau) vom 29. August 2017 betreffend Anwendung der Lex Koller im Kanton Aargau hinsichtlich der anstehenden Revision; Beantwortung; Erledigung

(vgl. Art. 0239)

Mit Datum vom 22. November 2017 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Der Bund plant zurzeit eine Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) vom 16. Dezember 1983. Ein Anhörungsverfahren hat dieses Frühjahr stattgefunden. Mit der Vorlage soll das (11.3200) Postulat von Nationalrat Antonio Hodgers vom 17. März 2011 betreffend "Zugang zu Genossenschaftswohnungen für Staatsangehörige aus-sereuropäischer Länder. Aufhebung des Verbots" erfüllt werden. Dieses verlangt den Zugang zu

Genossenschaftswohnungen mittels Erwerb von Genossenschaftsanteilen. Zudem werden weitere Änderungen vorgeschlagen. Die Wichtigsten betreffen eine Wiederunterstellung des Erwerbs von Hauptwohnungen durch Nicht-EU-EFTA-Staatsangehörige unter die Bewilligungspflicht, die Erhöhung der Rechtsklarheit sowie die Verringerung des administrativen Aufwands der kantonalen Behörden und der Bundesbehörden. Als mögliche Erweiterung der Vorlage wird schliesslich eine Revision betreffend Betriebsstättegrundstücke sowie Wohnimmobilien-gesellschaften zur Diskussion gestellt. Diese Erweiterungen im Sinn von Verschärfungen lehnt der Regierungsrat ab, da sie zu weit gehen und eine Diskriminierung ausländischer Investorinnen und Investoren darstellen sowie dem Wirtschaftsstandort schaden. Zudem sind die Ziele des Gesetzes mit den vorhandenen Instrumenten im Vollzug effektiv und effizient. Die zur Diskussion gestellten Verschärfungen würden dagegen einen Ressourcenbedarf für die Umsetzung im Kanton Aargau von rund 100 zusätzlichen Stellenprozenten bedeuten (heute rund 70 Stellenprozent) (vgl. Vernehmlassung vom 14. Juni 2017 des Regierungsrats des Kantons Aargau; https://www.ag.ch/de/weiteres/aktuelles/anhoerungen_vernehmlassungen_2/anhoerungen_vernehmlassungen.jsp).

Der Vollständigkeit halber wird auch auf die Beantwortung der (13.146) Interpellation der SP-Fraktion vom 25. Juni 2013 betreffend Vollzug der Lex Koller verweisen, in welcher der Regierungsrat verschiedene Fragen der Zuständigkeiten, des Verfahrens und der Fallzahlen ausgeführt hat.

Zur Frage 1

"Ausländer, die in der Schweiz ein Grundstück erwerben möchten, müssen ihren Wohn- und Steuer-sitz in der Schweiz haben und beim Kanton ein Gesuch einreichen.

- a) Wie viele Gesuche für den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer werden pro Jahr im Kan-ton Aargau durchschnittlich gestellt?
- b) Welche Bezirke sind besonders betroffen?
- c) Wie viele der Gesuche werden im Durchschnitt prozentual abgewiesen?
- d) Wurden auch Betrugsfälle wie z. B. Scheinwohnsitznahme aufgedeckt? Wenn ja: wie viele?"

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) können in der Schweiz bewilli-gungsfrei Grundeigentum erwerben, wenn sie ihren rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitz in der Schweiz haben (Art. 5 Abs. 1 lit. a BewG). Drittstaatsangehörige können bewilligungsfrei Wohneigen-tum erwerben, den sie als Hauptwohnsitz nutzen (Art. 2 Abs. 2 lit. b BewG). Auch sie müssen ihren Wohnsitz nachweisen.

Der schweizerische Wohnsitz einer Käuferin oder eines Käufers wird entweder vom Grundbuchamt geprüft, wenn das Erwerbsgeschäft direkt beim Grundbuchamt angemeldet wird, oder von der Bewil-ligungsbehörde (Abteilung Register und Personenstand des Departements Volkswirtschaft und Inne-res), wenn ihr das Rechtsgeschäft durch Gesuch um Feststellung der Nichtbewilligungspflicht unter-breitet wird. Die Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter sind zudem verpflichtet, die Er-werbenden eines Grundstücks an die Bewilligungsbehörde zu verweisen, wenn sie die Bewilligungs-pflicht nicht ohne Weiteres ausschliessen können (§ 18 Abs. 1 BewG).

Die Rechtmässigkeit des Wohnsitzes setzt voraus, dass die betreffende Person über eine gültige Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung für die Schweiz verfügt. Als tatsächlicher Wohnsitz wird derjenige Ort angenommen, an dem sich die Person mit der Absicht des längerdauernden Verbleibs aufhält. Diese Absicht wird nach aussen hin kenntlich, indem die betreffende Person an diesem Ort den Mittel- oder Schwerpunkt ihrer Lebensverhältnisse unterhält.

Das Bundesamt für Justiz (BJ) hat im Hinblick auf eine möglichst einheitliche Handhabung der Lex Koller am 1. Juli 2009 eine Wegleitung zur Lex Koller herausgegeben. Gemäss Ziffer 31.12 der Weg-leitung muss der Erwerber einen Beweis vorlegen, *"dass er auch seinen tatsächlichen Wohnsitz, also*

seinen Lebensmittelpunkt, in der Schweiz hat. Eine Bestätigung der Gemeinde über die erfolgte Anmeldung genügt deshalb für sich allein nicht. Der Erwerber muss also beispielsweise den Nachweis erbringen, dass er zusammen mit seinem Ehegatten oder Lebenspartner und den minderjährigen Kindern im gleichen Haushalt lebt, sich im Ausland abgemeldet hat und in der Schweiz voll steuerpflichtig ist. Weitere Anhaltspunkte für den tatsächlichen Wohnsitz können das Anstellungsverhältnis, die Immatriculation eines Fahrzeugs oder die regelmässige Mitwirkung in einem Verein in der Schweiz sein. Fehlt ein solcher Nachweis oder bestehen dennoch berechtigte Zweifel an einem tatsächlichen Wohnsitz, muss das Grundbuchamt den Erwerber an die kantonale Bewilligungsbehörde verweisen."

Vertiefte Abklärungen des effektiven schweizerischen Wohnsitzes erfolgen immer dann, wenn trotz der in der Wegleitung des Bundes beschriebenen Unterlagen immer noch erhebliche Zweifel am schweizerischen Wohnsitz bestehen. In solchen Fällen wird dann ermittelt, ob die erwerbende Person tatsächlich ihren Lebensmittelpunkt in der Schweiz hat oder nur deshalb ihre Schriften in die Schweiz verlegt hat, um hier bewilligungsfrei Grundeigentum erwerben zu können.

Zu a)

In den letzten Jahren wurden durchschnittlich zwischen 35 und 45 Gesuche um Feststellung der Nichtbewilligungspflicht beziehungsweise Bewilligung bei der kantonalen Bewilligungsbehörde gestellt.

Die statistische Erfassung der Fälle mit einem Bezug zum BewG erfolgt durch die Grundbuchämter seit rund einem Jahr. Im Zeitraum vom 1. August 2016 bis 31. Juli 2017 prüften die vier Grundbuchämter zusammen rund 1'100 Fälle auf deren Gesetzeskonformität.

Zu b)

Eine entsprechende Statistik wird nicht geführt. Dennoch ist zu sagen, dass das Grundbuchamt Zofingen etwas mehr Fälle als die drei übrigen Grundbuchämter zu beurteilen hatte. Letztere wiesen in etwa dieselbe durchschnittliche Fallzahl auf. Das Grundbuchamt Zofingen bedient die Bezirke Aarau, Kulm und Zofingen.

Zu c)

Abweisungen kommen in der Praxis praktisch nicht vor, da die Betroffenen im Laufe der Prüfung mit deren voraussichtlich negativen Ergebnis konfrontiert werden, woraufhin in aller Regel ein Rückzug des Gesuchs erfolgt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Bewilligungsbehörde des Kantons pro Jahr rund 100 Fachanfragen behandelt, welche aufgrund der Auskunft teilweise zum Verzicht auf ein formelles Gesuch führen oder aber kein solches erfordern und durch die Grundbuchämter selbst behandelt werden können.

Zu d)

Gestützt auf die Prüfung und den regelmässigen Rückzug von Gesuchen bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Feststellung der Nichtbewilligungspflicht sind keine Betrugsfälle aufgetreten. Auch nachträgliche Überprüfungen der Auflagen von erfolgten Grundstückerwerben haben bisher keinen Betrugsfall zu Tage gefördert.

Zur Frage 2

"Die seit 1997 geltende Ausnahme des Geltungsbereichs der Lex Koller für Gewerbe- und Industrie Grundstücke ermöglicht den bewilligungsfreien und unlimitierten Erwerb von gewerblich genutzten Grundstücken durch natürliche oder juristische Personen aus dem Ausland.

a) Wie viele solcher Grundstücke wurden im Kanton Aargau seit der Liberalisierung der Lex Koller 1997 durch ausländische Anleger erworben?

- b) Aus welchen Ländern stammen die Investoren?
- c) Handelt es sich vorab um institutionelle Anleger oder um ausländische Konzerne (mit Steuersitz in der Schweiz)?"

Zu a) bis c)

Eine entsprechende Statistik wurde bisher weder seitens der Grundbuchämter noch der kantonalen Bewilligungsbehörde geführt. Die meisten dieser Fälle erfolgen allerdings wohl indirekt durch Aktien-erwerb.

Im Rahmen der Abklärungen wird zwar festgehalten, wie viele ausländische Investorinnen und Investoren beziehungsweise Gesellschafterinnen und Gesellschafter beteiligt sind. Dagegen ist deren Nationalität nicht in allen Fällen bekannt, da dies – ausser für die EU/EFTA-Staatsangehörigen – nicht von Belang ist.

Tendenziell ist davon auszugehen, dass es sich bei der Mehrheit der Fälle um ausländische Konzerne handelt. Dabei kann es sich um die Muttergesellschaft oder eine in der Schweiz ansässige Tochtergesellschaft handeln, wobei die steuerrechtliche Frage nicht in jedem Fall gleich beantwortet werden kann.

Zur Frage 3

"Der Bundesrat geht davon aus, dass die ausländische Nachfrage nach Gewerbe- und Industrie-Grundstücken in der Schweiz ein Faktor ist, der in den letzten Jahren die Preiserhöhungen auf dem Markt begünstigt habe.

Teilt der Regierungsrat diese Auffassung?"

Ein Einfluss auf die entsprechenden Landpreise durch die ausländische Nachfrage nach Gewerbe- und Industrie-Grundstücken in geeigneten Bauzonen ist zu vermuten. Dass davon direkt auch die Preise in anderen – für Gewerbe und Industrie nicht zugänglichen – Zonen beeinflusst werden, erscheint dagegen weniger wahrscheinlich.

Zur Frage 4

"Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass der Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften in der Schweiz strikt an den Steuersitz gebunden und damit eingeschränkt werden muss?"

Aufgrund der Fragestellung ist nicht eindeutig erkennbar, was mit dem Steuersitz gemeint ist. Der Regierungsrat ist – wie in den Vorbemerkungen ausgeführt – der Ansicht, dass eine weitere Verschärfung des BewG mit zusätzlichen Voraussetzungen, wie beispielsweise der Verlegung des Steuerdomizils in die Schweiz, nicht angezeigt ist.

Bei einer Verschärfung sind negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort nicht auszuschliessen. Sollte unter anderem der Erwerb von gewerblichen Immobilien durch Personen im Ausland wieder der Bewilligungspflicht unterstellt werden, hätte dies zur Konsequenz, dass internationale Unternehmen praktisch keine neuen Liegenschaften mehr erwerben könnten. Negative Auswirkungen, insbesondere auf den Tourismus, wären die Folge. Viele touristische Infrastrukturen können heute ohne ausländische Kapitalgebende nicht mehr finanziert werden. Ebenso würde ein Erwerbsverbot von Anteilen an börsenkotierten Wohnimmobiliengesellschaften ausländische Investorinnen und Investoren diskriminieren, was problematische Konsequenzen für institutionelle Schweizer Anleger haben könnte. Schweizer Versicherer und Vorsorgeeinrichtungen legen seit jeher einen Teil ihres Anlagevermögens in Immobilien im Ausland an, um das Risiko zu diversifizieren. Offene und für alle Investorinnen und Investoren zugängliche Kapitalmärkte sind zentral für die Attraktivität des Finanzplatzes. Sollte die Schweiz einen Ausschluss ausländischer Investorinnen und Investoren beschlies-

sen, wäre dies eine Abweichung von der internationalen Praxis mit negativen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Schweiz und die Arbeitsplätze.

Ferner wären entsprechende Verschärfungen mit einem erheblichen administrativen Mehraufwand für die kantonalen Behörden verbunden, der letztlich keinen Mehrnutzen bringen würde.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 836.–.

Mit Datum vom 2. Dezember 2017 hat sich Hansjörg Wittwer, Aarau, namens der Fraktion der Grünen, gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrats befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

0517 Interpellation Michael Notter, BDP, Niederrohrdorf, vom 29. August 2017 betreffend Brandschutz und dessen Überwachung; Beantwortung; Erledigung

(vgl. Art. 0245)

Mit Datum vom 8. November 2017 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Der Brand des Grenfell Towers in London vom 14. Juni 2017 war eine Katastrophe. Das 1974 erbaute und 2015/16 modernisierte 24-geschossige Wohnhochhaus brannte weitgehend aus. Die offiziellen Untersuchungsberichte der britischen Behörden zu dem Vorfall sind noch ausstehend. Gemäss Medienberichten und Aussagen von Fachleuten war die Hauptursache für die rasche Ausbreitung des Feuers die brennbare äusserste Schicht mit einem durchgehenden, hinterlüfteten Bereich. Das Feuer konnte sich ungehindert über diesen Hohlraum ausbreiten. Zusätzlich sorgten die Fassadenplatten und die Wärmedämmung aus brennbarem Material für genügend Brandlast als Nahrung des Feuers. Solche Konstruktionen sind in der Schweiz bei Hochhäusern verboten.

Die Schweiz hat im Brandschutz einen der höchsten Sicherheitsstandards weltweit. Er ist massgeblich auf die in der Schweiz geltenden Brandschutzvorschriften zurückzuführen. Sie bestehen aus einer Brandschutznorm und 19 Brandschutzrichtlinien. Sie wurden von der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) ausgearbeitet und vom Interkantonalen Organ technische Handelshemmnisse (IOTH) für verbindlich erklärt. Das IOTH wurde durch die Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) vom 23. Oktober 1998 (SAR 950.050) geschaffen. Dieser Vereinbarung sind alle Kantone, so auch der Kanton Aargau, beigetreten. Das IOTH erlässt schweizweit geltende Vorschriften über Bauwerke und das Inverkehrbringen von Produkten, um technische Handelshemmnisse abzubauen.

Die seit 2005 geltenden Brandschutzvorschriften der VKF wurden per 2015 totalrevidiert. Die Plenarversammlung des IOTH hat am 18. September 2014 diese neuste Generation der Schweizer Brandschutzvorschriften einstimmig genehmigt und per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Hauptstossrichtung der Revision war, unter Berücksichtigung der Europäischen Normierung die Kosten des Brandschutzes als Teil der erheblichen Schweizer Regulierungskosten zu senken, ohne hinsichtlich der Schutzziele Kompromisse zu machen. Die neuen Brandschutzrichtlinien erreichen unter Berücksichtigung der neusten technischen Möglichkeiten hinsichtlich Sachwertschutz eine wesentliche Senkung der Kosten für den Brandschutz. Die VKF-Brandschutzvorschriften wurden per 1. Januar 2017 nochmals teilrevidiert. Dies betraf jedoch nicht die hier massgeblichen Regelungen. Es handelte sich dabei um eine rein formelle Änderung, ausgelöst durch die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über Bauprodukte (Bauproduktegesetz, BauPG) vom 21. März 2014 (SR 933.0) per 1. Januar 2017.

Zur Frage 1

"Welche Schlüsse können aus dem Ergebnis gezogen werden, um den Brandschutz im Aargau weiter zu verbessern?"

Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse ist kein weiterer Handlungsbedarf im Brandschutz des Kantons Aargau angezeigt. Die gesetzliche Grundlage zur Verhinderung einer sehr schnellen Brandausbreitung, wie es beim Grenfell Tower der Fall war, ist gegeben und damit ein derartiges Brandereignis nicht möglich. Da die Untersuchungsergebnisse der britischen Behörden noch ausstehend sind, wird die Sachlage weiterverfolgt und nötigenfalls weitere Informationen eingeholt. Es bleibt jedoch eher fraglich, ob aufgrund der unterschiedlichen Grundvoraussetzungen Rückschlüsse auf die Gebäude in der Schweiz gezogen werden können.

Der Vollzug des vorbeugenden Brandschutzes basiert auf den schweizweit geltenden VKF-Brandschutzvorschriften. Diese definieren für alle Gebäudetypen Brandschutzmassnahmen, welche geeignet sind, den hohen schweizerischen Sicherheitsstandard zu garantieren. Ein Alleingang des Kantons Aargau für weitergehende Brandschutzvorschriften ist weder zulässig noch notwendig. Bereits seit 1965 wird in der Schweiz die Nichtbrennbarkeit der Fassaden von Hochhäusern verlangt.

Mit den neuen VKF-Brandschutzvorschriften 2015 wurde zudem die Verantwortlichkeit für die Umsetzung dieser rechtlichen Rahmenbedingungen lückenlos für Planung, Ausführung und Betrieb eines Gebäudes geregelt. Ein Qualitätsverantwortlicher für Brandschutz, der sich durch seine Erfahrung und geprüftes Fachwissen qualifiziert, ist innerhalb der Projektorganisation unabhängig tätig und haftet für die Einhaltung der Vorschriften. Dies erreicht eine bessere Qualitätssicherung als sie die behördliche Rohbau- oder Abnahmekontrolle in einem komplexen Bauablauf erreichen kann.

Zur Frage 2

"Die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) ist zuständig für die Brandschutzbewilligungen. Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, bei denen der Personenschutz besonders wichtig ist, werden von der AGV regelmässig kontrolliert. Dazu gehören beispielsweise Hotels, Heime, Spitäler, Kinos, Säle sowie Einkaufszentren. Wie ist der Stand dieser Kontrollen? Wieviel Prozent der in Betracht fallenden Gebäude wurden in den letzten 2 Jahren kontrolliert? Wie gross ist das grösste Prüfintervall, resp. in welchem Jahr wurde das am längsten nicht geprüfte Objekt überprüft?"

Im Kanton Aargau werden die personenschutzrelevanten Gebäude je nach Gefährdungseinstufung in unterschiedlichen Intervallen von der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) kontrolliert. Die Gefährdungseinstufungen durch die AGV richten sich nach der Mobilität der Personen in den entsprechenden Gebäuden, der Personendichte bei bestimmten Nutzungen sowie der Gebäudegeometrie. Alle erstellten Gebäude mit erhöhtem Personenschutz wurden seit 2007 mindestens einmal periodisch kontrolliert. Dies entspricht einem Prüfintervall von höchstens zehn Jahren. In den letzten zwei Jahren wurden mehr als 20 % dieser Gebäude überprüft.

Zur Frage 3

"Ist der Geltungsbereich für Bauten, Anlagen und Einrichtungen in der Brandschutzverordnung noch aktuell?"

Der Geltungsbereich der Brandschutzverordnung (BSV) vom 23. März 2005 (Stand 1. Januar 2017; SAR 585.113) wurde im Zusammenhang mit den neuen VKF-Brandschutzvorschriften 2015 geprüft und für aktuell befunden.

Zur Frage 4

"In § 4 der Brandschutzverordnung sind die bewilligungspflichtigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen aufgeführt. Wie stellt sich der Regierungsrat zu einer Überprüfung dieser Auflistung?"

Die kantonale Brandschutzbewilligungspflicht gemäss § 4 der Brandschutzverordnung hat sich über die Jahre bewährt. Aus diesem Grund wurde die Regelung bei der Revision der Brandschutzverordnung per 1. Januar 2017 unverändert belassen. Der Regierungsrat sieht keinen zusätzlichen Handlungsbedarf bezüglich einer Überprüfung dieser Auflistung.

Zur Frage 5

"Wie kann verhindert werden, dass zu leicht brennbare Materialien eingesetzt werden?"

Leicht brennbare Materialien sind als Baumaterial in der Schweiz nicht zulässig. Materialien mit zulässigem respektive geringem Brandbeitrag dürfen verwendet werden. Die Verwendung solcher Materialien ist aber durch die gültigen Brandschutzrichtlinien auf spezielle, unkritische Bereiche eingeschränkt. Insbesondere bei Hochhäusern dürfen Materialien mit Brandbeitrag nur stark eingeschränkt verwendet werden. Der für das konkrete Bauvorhaben bezeichnete Qualitätssicherungsverantwortliche prüft während der gesamten Bauzeit die Umsetzung der Brandschutzvorschriften. Dabei kontrolliert diese Person auch die Brandeigenschaften der verbauten Materialien. Genauso bestätigt sie dem Bauherrn die vorschriftskonforme Ausführung des Bauvorhabens. Durch die Überprüfung in allen Bauphasen werden auch später nicht mehr sichtbare Bauteile beurteilt. Bei Neubauten gilt die Qualitätssicherung für das ganze realisierte Gebäudevolumen. Bei Um- und Anbauten sowie Renovationen und Umnutzungen, das heisst bei wesentlichen Änderungen (§ 4 BSV), wird die Qualitätssicherung bei mindestens den betroffenen Gebäudeteilen verlangt und vollzogen. Das gilt zum Beispiel auch bei einer Fassadensanierung eines Hochhauses. Die Eigentümerschaft ist zudem für die Qualitätssicherung nach der Bauzeit für das ganze Gebäude verantwortlich. Es handelt sich damit um eine praktische und sehr effiziente Überprüfung. Die Prüfung während des Baus vor Ort stellt die beste Garantie dar, dass die Vorschriften eingehalten werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'682.–.

Mit Datum vom 12. Dezember 2017 hat sich Michael Notter, BDP, Niederrohrdorf, gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrats befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

0518 Interpellation Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, vom 29. August 2017 betreffend Kontrollen in Tierhaltungsbetrieben; Beantwortung; Erledigung

(vgl. Art. 0268)

Mit Datum vom 22. November 2017 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Im Jahr 2016 waren im Kanton Aargau 4'363 Tierhaltungen mit landwirtschaftlichen Nutztieren registriert. Rund 2'100 Betriebe mit Nutztieren erhalten Direktzahlungsbeiträge entsprechend der geltenden Bundesverordnung. In den restlichen Tierhaltungen werden die Nutztiere meist als Freizeittiere und als Hobby gehalten. Im Bereich Tierschutz ist grundsätzlich der kantonale Veterinärdienst (Departement Gesundheit und Soziales) für die Überprüfung der Einhaltung von Mindestanforderungen in den Tierhaltungen zuständig während die Abteilung Landwirtschaft Aargau des Departements Finanzen und Ressourcen den Bereich ökologischer Leistungsnachweis ÖLN, inklusive BIO durch akkreditierte Kontrollorganisationen (in der Frage als ÖLN-Kontrollorganisationen bezeichnet) überprüfen lässt. Im Auftrag von Landwirtschaft Aargau wird auch die Einhaltung der Vorschriften rund um die Ethoprogramme "besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme" (BTS) und "regelmässiger Auslauf im Freien" (RAUS) überprüft.

Der kantonale Veterinärdienst ist hingegen für den Vollzug der Mindestanforderungen der Tierschutzgesetzgebung und anderer veterinärrechtlicher Vorschriften zuständig. Für das Jahr 2016 weist der Veterinärdienst 623 sogenannte Grundkontrollen in Tierhaltungen mit Nutztieren aus. Die überprüften Betriebe wurden im Stichprobenverfahren ausgewählt, und zwar so, dass die Regelungen der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) in Bezug auf die Mindesthäufigkeit und Koordination der Kontrollen eingehalten sind. Innerhalb von vier Jahren hat bei Tierhaltern mit mehr als drei Grossvieheinheiten eine Grundkontrolle stattzufinden. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2018–2021 ist die Erfüllung des Ziels 533Z004 Indikator 13 festgelegt. Bei Grundkontrollen werden unter anderem die Bereiche Tiergesundheit, Milchhygiene, Tierverskehr, korrekter Einsatz von Tierarzneimitteln und die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung auf dem Betrieb inspiziert.

Zur Frage 1

"Kann die Unabhängigkeit der kantonalen Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) Kontrollorganisationen gewährleistet werden und wie?"

Der Bereich ÖLN, inklusive BIO wird durch akkreditierte Kontrollorganisationen (in der Frage als ÖLN-Kontrollorganisationen bezeichnet) im Auftrag von Landwirtschaft Aargau kontrolliert. Die Unabhängigkeit dieser Kontrollen wird durch den Bund (Schweizerische Akkreditierungsstelle [SAS]) überprüft. Sie wird unter anderem dadurch sichergestellt, dass die Kontrolleure keine Kontrollen in ihrer Wohnregion durchführen. Ferner wird ihnen nach vier Jahren ein anderes Kontrollgebiet zugewiesen. Sollte bei der Betriebszuweisung ein Problem bezüglich der Unabhängigkeit erkannt werden (Kollege, Geschäftspartner usw.), verpflichten sich die Kontrolleure, denjenigen Betrieb wieder abzugeben. Dieses System hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Zur Frage 2

"Wie viele DZ-berechtigte Bauernbetriebe wurden 2015 und 2016 wegen Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung oder gegen die Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme/Regelmässigen Auslauf im Freien (BTS/RAUS) Vorschriften beanstandet? Wie vielen Betrieben wurden die DZ um wieviel gekürzt? Hat der Kanton im 2015 und 2016 die vorgeschriebenen 10 % unangemeldeter Kontrollen gemacht? Wenn nein, weshalb nicht?"

Im Kanton Aargau stehen schwerpunktmässig die risikobasierten Tierschutzkontrollen und das Wohl der Tiere im Vordergrund. Mit den Tierwohlbeiträgen BTS und RAUS werden zusätzliche Leistungen abgegolten, die über die Mindestanforderungen der Tierschutzgesetzgebung hinausgehen. Hinsichtlich dieser freiwilligen Direktzahlungsprogramme BTS und RAUS ergaben sich Kürzungen im Umfang von Fr. 81'000.– im Jahr 2015. Betroffen waren hierbei 45 Betriebe. Im Jahr 2016 betragen die Kürzungen bei 36 Tierhaltern wegen Mängeln bei BTS und RAUS Fr. 46'000.–.

Bei den Ethoprogramm-Grundkontrollen (BTS und RAUS) werden möglichst alle Kontrollen unangemeldet durchgeführt. So ist ersichtlich, wie die Programme im täglichen Betrieb umgesetzt werden. Dieses Ziel wird auch regelmässig gut erreicht und so erfolgten im Beitragsjahr 2015 95,7 % (308 von 322 Kontrollen) und im Beitragsjahr 2016 94,1 % (461 von 490 Kontrollen) der Grundkontrollen im Bereich BTS und RAUS unangemeldet.

Im Jahre 2015 wurden 151 Landwirtschaftsbetriebe die Direktzahlungen wegen Tierschutzverstössen im Umfang von Fr. 220'000.– gekürzt. Im Jahre 2016 waren 62 Betriebe von diesen Kürzungen im Umfang von Fr. 283'000.– betroffen. Aufgrund wiederholter Beanstandungen kam es 2016 bei einigen Betrieben zu sehr hohen Kürzungen.

Im Jahre 2015 und 2016 wurden vom Veterinärdienst jährlich über 600 Grundkontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben durchgeführt. Die vorgeschriebenen 10 % unangemeldeten Grundkontrollen

wurden nicht ganz erfüllt, da der Schwerpunkt auf Spezialkontrollen von Risikobetrieben gelegt wurde, die in der Regel unangemeldet erfolgen. Dies sind zusätzliche 250 Kontrollen pro Jahr. In der Bundesstatistik werden diese 250 Kontrollen jedoch nicht als unangemeldet erfasst. Zählt man diese Kontrollen dazu, erfolgten in den Jahren 2015 und 2016 rund 20 % der Kontrollen des Veterinärdienstes unangemeldet. Die risikobasierten Zwischen- und Nachkontrollen werden häufig von Drittpersonen und Fleischkontrolleuren an Schlachthanlagen ausgelöst oder es handelte sich um Nachkontrollen aufgrund früherer Kontrollergebnisse. Mit dem flächendeckenden Kontrollkonzept ist gesichert, dass bei Verletzungen der Tierschutzgesetzgebung rechtzeitig eingeschritten werden kann.

Zur Frage 3

"Werden Beanstandungen bei ÖLN- und anderen Kontrollen und so ausgelöste DZ-Kürzungen in einem Bericht auf kantonaler Ebene publiziert und wenn nein, wieso nicht?"

Beanstandungen und die damit verbundenen Kürzungen der Direktzahlungen werden jährlich von Landwirtschaft Aargau im Jahresbericht "Landwirtschaft Aktiv" publiziert. Zudem veröffentlicht der Bund jährlich den Agrarbericht, worin sämtliche Kantone abgebildet und zudem Kantonsvergleiche möglich sind. Aus Gründen des Datenschutzes ist eine Rückverfolgbarkeit auf den Einzelbetrieb nicht möglich.

Der Jahresbericht des Amtes für Verbraucherschutz des Departements Gesundheit und Soziales enthält detaillierte Informationen über die Anzahl der Beanstandungen im Bereich Tierschutz. Benannt werden darin die häufigsten Gründe für Beanstandungen. Als häufigste Mängel werden stark verschmutzte Tiere, zu kleine Pferdeboxen und eine unzureichende Beschäftigung von Schweinen in Masthaltungen festgestellt.

Zur Frage 4

"Wie überprüft der Kanton Aargau die Quantität und Qualität von ÖLN- und Tierschutzkontrollen sowie die Wirksamkeit von Sanktionen und anderen Verfügungen? Wo können diese Informationen eingesehen werden?"

Die systematischen Tierschutzkontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben werden durch die Mitarbeiter des Veterinärdienstes durchgeführt. Es sind dafür 2,5 ordentliche Stellen im Stellenplan eingestellt. Die Betriebsauswahl und Koordination der Kontrollen nach Art. 2 VKKL werden jährlich zusammen mit der Landwirtschaft Aargau festgelegt. Die Koordination wird mittels dem Agrarinformationssystem Agricola vorgenommen und basiert auf den Kontrollrhythmen der VKKL, Anhang 1. Ob die Anforderung der VKKL eingehalten werden, wird mittels Abfragen aus dem System überprüft.

Die Ergebnisse der Kontrollen werden in einem Datenmanagementsystem erfasst, welches der Bund zur Verfügung stellt (Acontrol/ASAN). Zwischen- und Nachkontrollen werden bei allen Betrieben angeordnet, bei denen Mängel festgestellt worden sind. Der Bereich Primärproduktion und Tierschutz Nutztiere ist im kantonalen Veterinärdienst seit dem Jahre 2007 nach ISO/IEC 17020 akkreditiert. Periodische Audits der SAS gewährleisten die Unabhängigkeit der Kontrollstelle und eine kontinuierliche Aus- und Weiterbildung des Kontrollpersonals. Das Vorgehen bei den Kontrollen und die Bearbeitung von Mängeln sind in einem Qualitätsmanagementsystem festgehalten. Das Qualitätsmanagementsystem sowie die Berichte der Audits können beim kantonalen Veterinärdienst eingesehen werden. Im Jahresbericht des Amtes für Verbraucherschutz wird jährlich über die Qualität und Quantität der Inspektionen im Nutztierbereich informiert. Einzelfallbezogene Dokumente unterstehen der Datenschutzgesetzgebung.

Die Qualität der ÖLN-Kontrollen wird durch die SAS und Landwirtschaft Aargau überwacht. Der Bund prüft im Rahmen seiner Aufsichtspflicht, ob die Vorgaben der VKKL eingehalten werden. Das letzte Audit des Bundes war im Juli 2017. Es wurden keine Unregelmässigkeiten festgestellt.

Zur Frage 5

"Ist er bereit, den Anteil unangemeldeter Tierschutzkontrollen zu erhöhen, wenn ja, um wieviel?"

Die gegenwärtige Praxis zwischen unangemeldeten Kontrollen auf Risikobetrieben und angemeldeten Grundkontrollen bei Routineinspektionen hat sich bewährt. Es zeigt sich, dass damit mittelschwere und gravierende Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung zeitnah aufgedeckt werden können. Nicht nur mittels Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben werden gröbere Mängel festgestellt sondern häufig auch von den Organen der Fleischkontrolle an den Schlachthöfen oder von der Bevölkerung.

Zusammen mit der Bundesbehörde wird der kantonale Veterinärdienst die Datenerfassung auf dem Bundessystem weiter verbessern und bereinigen, so dass die Anzahl der unangemeldeten Kontrollen, die gegenwärtig bei rund 20 % aller Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben liegt, korrekt widerspiegelt wird. Eine substantielle Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen hätte zwingend eine Erhöhung des Personalbestands in diesem Bereich zur Folge, denn der Aufwand steigt deutlich an weil neben der eigentlichen Kontrolle der Tierhaltung ebenso bestimmte Dokumentationen geprüft werden müssen und der Tierhalter als Auskunftsperson anwesend sein soll.

Zur Frage 6

"Wie konsequent werden Verstösse gegen das Tierschutz geahndet? Welche Fristen werden den Haltern eingeräumt?"

Der gesetzliche Zustand wird bei Verstössen gegen das Tierschutzgesetz (TSchG) in leichten Fällen mit verwaltungsrechtlichen Massnahmen wieder hergestellt, wobei die Kontrollkosten und der administrative Aufwand auf Grundlage der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung dem fehlbaren Tierhalter in Rechnung gestellt wird. Mittelschwere und gravierende Verstösse werden nebst den verwaltungsrechtlichen Massnahmen unter Mitwirkung der Dienststelle Umwelt- und Tierdelikte der Kantonspolizei bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.

Die Fristen zur Herstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen werden einzel-fallbezogen festgelegt. Je nach Grad der Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Tiere werden Sofortmassnahmen angeordnet oder Fristen zwischen sieben Tagen und sechs Monaten festgelegt. Besonders bei baulichen Massnahmen, die haltungsbezogene Verbesserungen zum Ziel haben, ist die Verhältnismässigkeit der Fristensetzung zu berücksichtigen.

Zur Frage 7

"Der Kanton Thurgau hat offenbar kranke Pferde verkauft. Was bedeutet der Fall für den Kanton Aargau?"

Bei der fraglichen Krankheit handelt es sich um die Druse, eine ansteckende bakterielle Pferdekrankheit, die gelegentlich in Pferdehaltungen auftreten kann. Bei rechtzeitiger Behandlung mit Antibiotika ist die Aussicht auf Heilung gut. Die Krankheit ist nicht meldepflichtig. Daher werden bei Ausbruch der Erkrankung in einem Pferdebestand keine amtlichen Massnahmen zur Bekämpfung ergriffen. Gemäss Auskunft des Veterinäramts Thurgau sind zum Zeitpunkt des Verkaufs der Pferde im Kompetenzzentrum Veterinärdienst und Armeetiere in Bern alle Tiere äusserlich gesund gewe-

sen. Mit den Käuferinnen und Käufern sei vertraglich geregelt worden, dass keine Garantie betreffend versteckte Krankheiten geleistet wird. Nutzen und Gefahr ging unmittelbar mit dem Abschluss des Geschäfts auf die Käuferin oder den Käufer über.

Ein Pferd ist anlässlich der Auktion an eine Käuferin im Kanton Aargau verkauft worden. Dieses Pferd wurde anschliessend in den Tierbestand eines Reiterhofs im Kanton Bern eingegliedert. Dem kantonalen Veterinärdienst liegen keine Mitteilungen vor, dass dieses Pferd im Anschluss an den Verkauf an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist.

Zur Frage 8

"Sind die kantonalen Veterinärämter untereinander genügend vernetzt? Wie sieht diese Vernetzung und gegenseitige Information aus?"

Die kantonalen Veterinärämter arbeiten mehrheitlich auf Grundlage von eidgenössischen Gesetzgebungen. Sie sind zwar kantonal unterschiedlich organisiert, haben aber ein grosses Interesse an einem harmonisierten Vollzug. Der Bund unterstützt diese Bemühungen, in dem er die rechtlichen Grundlagen schafft. Beispielsweise sind Tierhalteverbote, die von einem Kanton ausgesprochen werden in der ganzen Schweiz gültig. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) führt ein Verzeichnis der ausgesprochenen Verbote. Dieses kann von den kantonalen Fachstellen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben eingesehen werden. Das Bundesamt stellt das Datenmanagementsystem Acontrol für die Bearbeitung von Vollzugsdaten sowie verschiedene Vollzugshilfen zur Verfügung. Im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit unter den kantonalen Veterinärdiensten aber auch zu den Polizeistellen steht das Instrument des Amtshilfegesuchs zur Verfügung. Der gegenseitigen Informations- und Wissensaustausch erfolgt zudem an periodischen Treffen oder bei bilateralen Gesprächen. Kurze Verbindungswege sichern, dass die notwendigen Informationen direkt ausgetauscht werden können.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'964.–.

Mit Datum vom 12. Dezember 2017 hat sich Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrats befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

0519 Interpellation der Fraktion der Grünen (Sprecher Robert Obrist, Schinznach) vom 12. September 2017 betreffend Automatischen Informationsaustausch (AIA) – Motivation zu Selbstanzeigen; Beantwortung; Erledigung

(vgl. Art. 0301)

Mit Datum vom 29. November 2017 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Einleitend möchte der Regierungsrat festhalten, dass die Summe der unversteuerten Vermögenswerte, die im Rechnungsjahr 2016 angemeldet wurden, höher war als im Interpellationstext beziffert. Es waren nicht 124 Millionen Franken, sondern 158 Millionen Franken. Daraus ergaben sich Steuereinnahmen in der Höhe von 13,7 Millionen Franken (alle drei Staatsebenen).

Zur Frage 1

"Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Steuerpflichtige über die Einführung des AIA im Jahr 2018 und die Konsequenzen dieser Einführung, sowie der Möglichkeit zur Selbstanzeige orientiert werden?"

Das Kantonale Steueramt des Departements Finanzen und Ressourcen informiert seit 2016 bei verschiedenen Gelegenheiten über die Einführung und die Wirkung des Automatischen Informationsaustausches (AIA), so beispielsweise an den Aargauer Steuertagungen, die jeweils im November und Dezember stattfinden. Die Thematik wurde in den vergangenen Monaten auch immer wieder in den Medien aufgegriffen. Dass im 2017 deutlich mehr Selbstanzeigen eingereicht wurden als in den Vorjahren, zeigt, dass die Einwohnerinnen und Einwohner über die Einführung des AIA informiert sind.

Zur Frage 2

"Der Regierungsrat wird eingeladen, ab 2019 jährlich über die im Rahmen des AIA erfolgten Steuer- und Busseneingänge respektive ausgesprochenen Strafen Bericht zu erstatten. Ist er bereit, diese Einladung anzunehmen?"

Der Regierungsrat ist gerne bereit, diese Einladung anzunehmen. Er wird dem Kantonalen Steueramt den Auftrag erteilen, statistisch auszuwerten, welcher Anteil der Steuer- und Busseneingänge auf die ab Herbst 2018 zu erwartenden Meldungseingänge des AIA zurückzuführen ist. Darüber informieren wird der Regierungsrat voraussichtlich im Rahmen der Jahresberichterstattungen.

Zur Frage 3

"Mit welchem personellen Mehraufwand ist für die kantonale Verwaltung mit der Einführung des AIA zu rechnen? Ist dieser im AFP 2018–2021 berücksichtigt?"

Im Rahmen der Sanierungsmassnahmen 2017 wurden für den Bereich Nachsteuern und Bussen drei zusätzliche Stellen bewilligt. Die Stellenaufstockung war beantragt worden, um die ohnehin wachsenden Fallzahlen bewältigen und die Veranlagungen und Bussenverfügungen innert nützlicher Frist erlassen zu können. Eine raschere Erledigung ist oft im Interesse der steuerpflichtigen Personen und führt zu zeitnäheren Steuereingängen für den Kanton und die Gemeinden.

Bezüglich der Einführung des AIA war bereits 2016 abzusehen, dass dies zu mehr Selbstanzeigen, aber auch zu mehr Nachsteuer- und Bussenverfahren führen wird. Deshalb besteht im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) Aufgabenbereich 425 'Steuern' ein Entwicklungsschwerpunkt für die technische Umsetzung des AIA, wofür für 2017 und 2018 zwei Projektstellen eingestellt sind.

Zur Frage 4

"Mit welchen zusätzlichen Steuererträgen rechnet das Departement Finanzen und Ressourcen (DFR) und sind diese Beträge im Budget 2018, respektive in den Planjahren berücksichtigt?"

Sobald der AIA seine Wirkung entfaltet, rechnet das Departement Finanzen und Ressourcen mit zusätzlichen Steuererträgen aufgrund von mehr Nachsteuer- und Bussenverfahren infolge der Meldungen im Rahmen des AIA. Gleichzeitig wird jedoch die Anzahl der Selbstanzeigen zurückgehen, da diese ab Oktober 2018 nicht mehr straflos sein werden, sofern sich die Auslandvermögen in Ländern befinden, die beim AIA mitmachen. Dadurch reduziert sich die Zahl der Nachsteuerverfahren wieder.

Wie sich diese beiden Effekte per Saldo auf die Höhe der Steuererträge aus Nachsteuer- und Bussenverfahren auswirken, ist zurzeit offen. Im AFP 2018–2021 wird davon ausgegangen, dass das hohe Niveau der letzten Jahre vorderhand in etwa gehalten werden kann.

Sobald die Meldungen im Rahmen des AIA zu grossen Teilen aufgearbeitet sind, werden die Steuererträge aus Nachsteuer- und Bussenverfahren wieder rückläufig sein. Da die Steuerhinterziehung mit Hilfe von Konten in Ländern, die beim AIA mitmachen, nicht mehr attraktiv sein wird, wird sich die Anzahl Meldungen deutlich reduzieren.

Mittel- und längerfristige Mehreinnahmen aufgrund des AIA sind bei den ordentlichen Steuern zu erwarten. Zu einem wesentlichen Teil sind diese jedoch bereits in den aktuellen Steuereinnahmen enthalten. Die Aussicht auf den AIA zusammen mit der Möglichkeit der einmaligen straflosen Selbstanzeige haben bereits seit einigen Jahren zu einer erhöhten Anzahl Nachsteuerverfahren geführt. Die ordentlichen Steuern dürften dadurch zunehmend profitiert haben. Auch die Verfahren infolge von AIA-Meldungen werden sich schlussendlich auch bei den ordentlichen Steuern mit Mehreinnahmen niederschlagen. Verlässlich zu beziffern sind diese Mehreinnahmen jedoch nicht.

Zur Frage 5

"Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat, um die Steuerehrlichkeit im Kanton Aargau, unabhängig vom AIA zu fördern?"

2010 wurde die Möglichkeit einer einmaligen straflosen Selbstanzeige sowie einer Anzeige bei Erbfällen mit reduzierten Sanktionsfolgen eingeführt. Von dieser Möglichkeit wird nach wie vor Gebrauch gemacht. Mit der Einführung des AIA ergibt sich eine zusätzliche Motivation, bisher ungesteuertes Vermögen oder Einkünfte anzuzeigen. Der Regierungsrat erachtet diese Instrumente als genügend, so dass zurzeit kein Bedarf für eine zusätzliche Strategie besteht. Mittelfristig stellt sich jedoch die Frage eines inländischen Informationsaustauschs zwischen Schweizer Finanzinstituten und Schweizer Steuerbehörden. Der Regierungsrat hat in seiner Vernehmlassung vom 31. August 2016 zur Volksinitiative "Ja zum Schutz der Privatsphäre" ausgeführt, dass es wohl eine Frage der Zeit ist, bis auch dieser Schritt umgesetzt wird. Denn dem Fiskus entgehen auch im inländischen Verhältnis Steuergelder, die aufgrund der schweizerischen Steuergesetzgebung zu entrichten wären. Für diese entgangenen Steuergelder kommen heute letztlich die ehrlichen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler auf.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 930.–.

Mit Datum vom 12. Dezember 2017 hat sich Robert Obrist, Schinznach, namens der Fraktion der Grünen, gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrats befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

0520 Wahl des Präsidiums des Grossen Rats für das Amtsjahr 2018; Wahlvorschläge; Wahlergebnisse

Benjamin Giezendanner, SVP, Rothrist: Wahl des Präsidiums des Grossen Rats. Für das Amtsjahr 2018 sind durch das Büro zur Wahl vorgeschlagen:

Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin, als Grossratspräsident
Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, als Grossratsvizepräsidentin 1
Edith Saner, CVP, Birmenstorf, als Grossratsvizepräsidentin 2

Keine Wortmeldungen.

Der Vorsitzende lässt den Wahlgang durchführen und ersucht anschliessend das Wahlbüro, die Auszählung vorzunehmen.

Wahlergebnisse

Wahl der Vizepräsidentin 2 des Grossen Rats für das Amtsjahr 2018

Ausgeteilte Stimmzettel 136, eingelangte Stimmzettel 135, davon leer 5, ungültig 0, gültige Stimmzettel 130; absolutes Mehr 66.

Edith Saner, Birmenstorf, hat 126 Stimmen erhalten und ist somit gewählt.

Vereinzelte: 4 Stimmen

Wahl der Vizepräsidentin 1 des Grossen Rats für das Amtsjahr 2018

Ausgeteilte Stimmzettel 136, eingelangte Stimmzettel 135, davon leer 13, ungültig 0, gültige Stimmzettel 122; absolutes Mehr 62.

Renata Siegrist-Bachmann, Zofingen, hat 101 Stimmen erhalten und ist somit gewählt.

Vereinzelte: 21 Stimmen

Wahl des Präsidenten des Grossen Rats für das Amtsjahr 2018

Ausgeteilte Stimmzettel 136, eingelangte Stimmzettel 135, davon leer 8, ungültig 0, gültige Stimmzettel 127; absolutes Mehr 64.

Dr. Bernhard Scholl, Möhlin, hat 101 Stimmen erhalten und ist somit gewählt.

Vereinzelte: 26 Stimmen

Benjamin Giezendanner, SVP, Rothrist: Somit übergebe ich das Präsidium an Dr. Bernhard Scholl und gratuliere ihm ganz herzlich.

0521 Antrittsansprache des Grossratspräsidenten 2018, Dr. Bernhard Scholl, Möhlin

Es ist parlamentarischer Brauch, dass zu Beginn des Amtsjahrs der neue Grossratspräsident eine Ansprache hält. Gerne führe ich diese an mich übertragene Tradition weiter.

Das Vertrauen, das Sie mir mit Ihrer Wahl geschenkt haben, ehrt mich in ausserordentlich hohem Masse. Zusammen mit meinen Vizepräsidentinnen und dem Parlamentsdienst werde ich mit aller Kraft daran arbeiten, Ihr Vertrauen zu erfüllen, um die mir gemäss Verfassung und Gesetz aufgetragenen Aufgaben gewissenhaft und effizient umzusetzen. Ich habe mir selbst zum Ziel gesetzt, den Rat sachlich, fair und manchmal auch, wenn es notwendig sein sollte, bestimmt zu leiten. Dabei freue ich mich auf eine vertrauensvolle, vielleicht auch hin und wieder kritische Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat und der Justiz. Eine besondere Ehre wird es für mich sein, das Parlament gegenüber der Bevölkerung vertreten zu dürfen und unsere Abläufe und Entscheide zu erklären. Es gibt verschiedene Punkte, auf die ich kurz eingehen möchte.

1. Ausblick

Das neue Jahr wird zur grossen Herausforderung für den Regierungsrat, das Parlament und die Verwaltung. Wir haben seit vier Jahren darum gerungen, die Kantonsfinanzen wieder ins Lot zu bringen. Es war nicht immer einfach und mit grossen Anstrengungen verbunden von Regierungsrat, Parlament, aber auch der Verwaltung, das möchte ich hier ausdrücklich erwähnen. Die Verwaltung arbeitet immer sehr gut mit. Wir sehen leider noch kein Tageslicht am Ende des Tunnels, sondern nur das Licht der nächsten Baustellen. Noch bleibt viel zu tun, vor allem in den Bereichen, in denen wir die jährlichen, dynamischen Kostensteigerungen noch nicht im Griff haben. Ich zitiere aus dem Entwicklungsleitbild des Regierungsrats: "Der Kanton Aargau steht vor grossen strukturellen Herausforderungen, ... und weiter: Die Staatsausgaben wachsen schneller als die Volkswirtschaft" (Zitatende). Hier gilt es anzupacken. Ich denke da vor allem an die negative Dynamik der Gesundheits-

kosten. Nebst den bekannten kostentreibenden Faktoren, wie alternde Bevölkerung, ständig steigende Anspruchshaltung, technologischer Fortschritt usw. setzt vor allem der Bund die falschen Kostenmassstäbe. Der Kanton sollte sich deshalb beim Bund vermehrt einbringen, um für mehr Wettbewerb zu sorgen und Fehlanreize zu eliminieren. Und auch das kantonale Parlament – also wir – sollten und müssen uns vermehrt in diese Diskussion miteinbringen. Je früher wir die Dynamik dieser Kostensteigerung brechen können, desto früher können wir auf die alljährlichen leidigen Sparübungen verzichten. Als designierter Präsident des Grossen Rats bin ich häufig aufs Thema Überregulierung angesprochen worden. Es macht als Präsident einer gesetzgebenden Versammlung Sinn, sich darüber ein paar Gedanken zu machen. Ich möchte mich dazu in drei Punkten äussern.

2. Überregulierung

2.1 Regulierungsbremse

Es ist höchste Zeit für eine Regulierungsbremse. Trotz aller Lippenbekenntnisse nehmen Überregulierung und Bürokratie in der Schweiz und im Kanton weiter zu. Das kostet undengt unnötig ein. Beim Ease-of-Doing-Business-Indikator der Weltbank ist die Schweiz vom 11. Rang im Jahr 2004 auf den 33. Rang abgerutscht. Regierungsrat, Parlament und Verwaltung legiferieren, reglementieren und verordnen derweil munter weiter. Das gilt auch für uns, die kantonalen Amtsträger. Da müssen wir uns schon selber an der Nase nehmen. Die Zahlen für die Schweiz sind eindrücklich: Im Jahr 2004 hatte die systematische Rechtssammlung des Bundes noch knapp 54'000 Seiten gefüllt. Heute sind es zwischen 70'000 und 80'000 Seiten. Die schweizerische systematische Rechtssammlung wächst pro Arbeitstag um 26 Seiten! Man darf ruhig fragen: Wer hat das alles gelesen und sogar verstanden? Setzen wir auch alles korrekt um? Dazu kommen die Kantons- und Gemeindeerlasse. Das belastet die Bevölkerung direkt und vor allem indirekt, weil die Konsumenten schlussendlich die von der Bürokratie aufgebürdeten Kosten in Form von übersteuerten Preisen zu tragen haben. Wir brauchen wirklich eine Trendwende.

Ob Masse für Geländer und Treppen, neue Vorschriften für Feuerungsanlagen, Hundegesetze etc.: Regulierungen sind Reaktionen auf tatsächliche oder vermeintliche Gefahren. Behörden und Parlamentarier, die sie beschliessen, haben allerdings selten die Kostenfolgen im Fokus. Es wäre deshalb schon eine Verbesserung, wenn "smarter" reguliert würde. Um Regulierungskosten in den Griff zu bekommen, sollten die direkten Umsetzungskosten für die Betroffenen zumindest abgeschätzt werden. Ein Preisschild ist also gefordert für grössere Regulierungen.

Alles kommt in die Jahre, auch Gesetze! Aber Gesetze kennen kein Ablaufdatum. Eine Sunsetregulierung würde elegant helfen, die ständig wachsende Gesetzessammlung zu begrenzen. Das Thema ist nicht neu, wurde aber nie umgesetzt.

2.2 Vetorecht zu Verordnungen

Auch die Umsetzung der Gesetze durch Verordnungen bedarf einer Überprüfung. Die Verwaltung schießt manchmal übers Ziel hinaus und reglementiert sehr eng. Das kann durchaus in guter Absicht geschehen. Im digitalen Zeitalter sind jedoch weniger enge Korsetts erwünscht. Auf Ebene Bund wird deshalb das Vetorecht des Parlaments zu Verordnungen diskutiert. Eine analoge Diskussion über Vor- und Nachteile wäre auch in unserem Kanton wertvoll.

2.3 Digitalisierung

Das digitale Zeitalter fordert uns Parlamentarier noch mehr als üblich. Offenkundig ist, dass angesichts des erwarteten Strukturwandels der Druck für politische Einflussnahmen am Steigen ist. Die Digitalisierung wird als Bedrohung wahrgenommen. Es drohen Verluste an Arbeitsplätzen, mehr Stress, weniger Steuern und dergleichen. Die Veränderungen können durch staatliche Eingriffe weder verzögert noch gestoppt werden, jedoch müssen Auswüchse verhindert werden. Die Berufe im Alltag befinden sich in ständigem Wandel – das ist nicht neu – aber das Tempo schon. Die Gesetzgeber versuchen jeweils – zeitlich nachgelagert – den Entwicklungen zu folgen. Bevor man jedoch gesetzliche Neuerungen vorschlägt, gilt es, die Beweggründe und das Verhalten der wichtigsten Akteure, die den Wandel in der Arbeitswelt vorantreiben, zu verstehen. Nicht allzu eng gefasste Gesetze und Verordnungen sind dabei nötig und hilfreich.

Smarter Regulieren wird deshalb zum Muss. Smarter Regulieren bedeutet vor allem, sich um die Grundsätze zu kümmern und weniger sofort ins Detail einzugreifen. Es braucht vermehrt Handlungs-

und Entscheidungsfreiheit bei der Umsetzung, bei der Entwicklung von neuen Technologien, aber auch für die Rechtsprechung.

Ich komme zum Schluss. Der Regierungsrat zeigt im aktualisierten Entwicklungsleitbild mit zehn Strategien auf, wie er die guten Entwicklungschancen des Kantons Aargau nutzen will. Die Strategien sollen den Ursachen des Ausgabenwachstums entgegenwirken und die Einnahmenseite stabilisieren. Die aufgezeigten strategischen Ideen müssen nun in die Praxis umgesetzt werden – und zwar mit etwas mehr Tempo als geplant. Das ist mein Wunsch. Der Aargau bewegt, das ist mein Motto für das Präsidentschaftsjahr. Bewegen wir uns in die aufgezeigte Richtung! Regulieren wir nicht zu viel, aber mit Mass. Packen wir es an! Ich freue mich auf ein intensives Amtsjahr mit vielen wertvollen Diskussionen und Lösungen zu den angesprochenen Themen. Ich zähle auf Sie!
Besten Dank!

[Applaus]

0522 Kommissionswahlen in ständige Kommission GSW und GPK (Ersatzwahlen für den Rest der Legislaturperiode 2017/2020); Kenntnisnahme

Auf dem Korrespondenzweg wurden durch das Büro des Grossen Rats für den Rest der Legislaturperiode 2017/20 folgend Kommissionsmitglieder gewählt (gestützt auf § 12 GVG):

Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW)

- Ruth Jo. Scheier, Wettingen, als Mitglied (anstatt Renata Siegrist-Bachmann, Zofingen)

Geschäftsprüfungskommission (GPK)

- Roland Agustoni, Rheinfelden, als Mitglied (anstatt Ruth Jo. Scheier, Wettingen)
- Maurus Kaufmann, Seon, als Mitglied (anstatt Irène Kälin, Lenzburg)

Keine Wortmeldungen.

Kenntnisnahme

0523 Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG); Änderung; Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO); Änderung; Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG); Änderung; Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung sowie zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (EG AVIG/AVG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung; fakultatives Referendum

Behandlung der Vorlage Nr. 17.306 des Regierungsrats vom 29. November 2017.

Bruno Rudolf, SVP, Reinach, Präsident der Kommission für allgemeine Verwaltung (AVW): Das vorliegende Geschäft wurde am 11. Dezember 2017 in der Kommission für allgemeine Verwaltung beraten. Es waren 14 Kommissionsmitglieder anwesend.

Bei der Einführung durch den Departementsvorsteher wurde darauf hingewiesen, dass gegenüber der 1. Beratung keine Änderungen vorgenommen wurden. Bei der Eintretensdebatte in der Kommission erklärte die SVP-Fraktion, dass sie die Gesetzänderungen aus denselben Gründen wie in der 1. Beratung ablehnen wird. Weiter wurde beim Eintreten kurz über den Prüfungsantrag betreffend "Informationspflicht bei Abklärung der Bonität eines Vertragspartners" diskutiert, welcher aber vom Regierungsrat in der Botschaft beantwortet wurde. Ebenfalls wurde erneut darauf hingewiesen, dass

es, wie in der Botschaft aufgeführt, durch die vorliegenden Gesetzesänderungen keinen Mehraufwand geben soll.

Auf die Vorlage wurde eingetreten.

Bei der Detailberatung der Botschaft und der Synopsen gab es weder Anträge noch Wortmeldungen. Bei den Schlussabstimmungen waren, wie eingangs erwähnt, 14 Kommissionsmitglieder anwesend. Sämtliche 5 Anträge der Schlussabstimmung wurden mit 9 gegen 5 Stimmen genehmigt.

Eintreten

Vorsitzender: Stillschweigend treten die Fraktionen der Grünen, EVP-BDP, SP, GLP und CVP auf die Vorlage ein.

Regina Lehmann-Wälchli, SVP, Reitnau: In der 1. Beratung hat die SVP die Gesetzesänderung über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen abgelehnt. Ich weise nochmals kurz auf unsere Ablehnungsgründe hin:

1. § 3 Abs. 1 lit. d und e, die Nichtunterstellung der juristischen Personen unter den Schutzbereich des Datenschutzgesetzes: Dies kann unseres Erachtens zu stossenden Ergebnissen führen. Betroffen wären in erster Linie kleinere Unternehmen, bei denen die Angaben über die juristische Person oft auch einen Bezug zu natürlichen Personen aufweisen.
2. Mehr bürokratischer Aufwand, mehr Kosten und Verzögerungen: Ich verweise auf den § 17a Datenschutz-Folgeabschätzung.
3. § 30 Abs. 1, Wahl der Fachperson für Datenschutzfragen für acht Jahre: Diese Wahl muss nach Auffassung der SVP zwingend – entgegen dem bereits heute gültigen Recht – auf die Dauer von vier Jahren, analog den Richterwahlen, festgelegt werden. Die Stellung der Fachperson für Datenschutzfragen ist aus Sicht der SVP nach geltendem Recht zu stark ausgefallen und entsprechend zu korrigieren. In keinem dieser Punkte sind Sie unserer begründeten Haltung einen kleinen Schritt entgegengekommen. Die SVP verzichtet in der Detailberatung darauf, diese Anträge nochmals einzubringen, wird jedoch aus den erwähnten Gründen der Gesetzesänderung grossmehrheitlich nicht zustimmen.

Gérald Strub, FDP, Boniswil: Ich kann es kurz machen. Die FDP-Fraktion tritt geschlossen auf das Geschäft ein und wird den Gesetzesänderungen zustimmen. Dies insbesondere, weil die vorgesehenen Gesetzesanpassungen dem Grundsatz der FDP entsprechen, nur das absolut Notwendige anzupassen und damit keine zusätzlichen Erschwernisse einzubauen. Wir unterstützen auch den Antrag des Regierungsrats für ein vorzeitiges Inkrafttreten per 1. August 2018, also vor Ablauf der Referendumsfrist. Treten Sie ein und stimmen Sie – wie die FDP-Fraktion – den erforderlichen Gesetzesanpassungen zu.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG)

I., § 2 Abs. 2, Abs. 2^{bis} und Abs. 3, § 3 Abs. 1 lit. d–f, lit. i (aufgehoben), § 6 Abs. 2, Abs. 3 Einleitungssatz, lit. a–c (neu), § 8 Abs. 2 Einleitungssatz sowie lit. b, Abs. 3 (aufgehoben), § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Einleitungssatz, lit. a–e (neu), Abs. 2 Einleitungssatz, lit. a–c (neu), Abs. 3 (neu), § 14 Abs. 1 Einleitungssatz, lit. a–b (neu), Abs. 2 (aufgehoben), § 17 (aufgehoben), §§ 17a–17c (neu), § 18 Abs. 1, §§ 18a–18b (aufgehoben), § 21 Abs. 3–4 (neu), Titel 3.4 (aufgehoben), § 22 (aufgehoben), § 24 Abs. 1 lit. b, lit. c (neu), § 28 Abs. 1 lit. a, § 30 Abs. 1, Abs. 1^{bis} und Abs. 4 (neu), § 31 Abs. 1 lit. d, lit. e–f (neu), § 32 Abs. 3, Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 4–5, § 33 Abs. 1 lit. a, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1–2, § 37 (aufgehoben), § 38 Abs. 1, § 40 Abs. 4 (aufgehoben), II. Keine Fremdänderungen, III. Keine Fremdaufhebungen, IV.

Zustimmung

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

I., § 49 Abs. 1 Einleitungssatz, lit. a–b (neu), Titel 12.^{bis} (neu), §§ 55b–55c (neu), II. Keine Fremdänderungen, III. Keine Fremdaufhebungen, IV.

Zustimmung

Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG)

I., § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 1^{bis} und Abs. 3 (neu), § 50a (neu), § 51 Abs. 2, § 54 Abs. 3 (neu), § 54a (neu), II. Keine Fremdänderungen, III. Keine Fremdaufhebungen, IV.

Zustimmung

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung sowie zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (EG AVIG/AVG)

I., § 9a (neu), II. Keine Fremdänderungen, III. Keine Fremdaufhebungen, IV.

Zustimmung

Anträge gemäss Botschaft

Schlussabstimmungen

Antrag 1 wird mit 81 gegen 36 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 wird mit 83 gegen 36 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 3 wird mit 83 gegen 36 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 4 wird mit 83 gegen 37 Stimmen gutgeheissen.

Abstimmung

Antrag 5 wird mit 85 gegen 37 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

1. Der Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.
2. Der Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.
3. Der Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.
4. Der Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung sowie zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (EG AVIG/AVG) vom 14. September 2004 wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.
5. Gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990 werden die Entwürfe auf den 1. August 2018 in Kraft gesetzt.

Fakultatives Referendum

Die Beschlüsse gemäss den Ziffern 1–4 unterstehen im Fall eines Referendums dem nachträglichen fakultativen Referendum gemäss § 78 Abs. 4 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau.

0524 Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG); Änderung; Anpassung des Richtplans; Statische Waldgrenzen im gesamten Kantonsgebiet (Waldgrenzenplan); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmung

Behandlung der Vorlage-Nr. 17.253 des Regierungsrats vom 18. Oktober 2017. Es liegt ein Minderheitsantrag der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) vor. Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag ab.

Rosmarie Groux, SP, Berikon, Präsidentin der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV): Die Behandlung des Geschäfts in der Kommission erfolgte am 23. November 2017.

Zur Ausgangslage: Der dynamische Waldbegriff ist für einen Mittellandkanton wie den Kanton Aargau nicht mehr zeitgemäss, da er zu grossen Planungsunsicherheiten und grossem Aufwand für die Nachführung führt. Die bisher dynamischen Waldgrenzen sollen nun auf Basis einer neu zu schaffenden Rechtsgrundlage in eine dauerhafte, statische Abgrenzung überführt werden.

Die Waldfläche im Kanton Aargau ist zurzeit konstant. Neu werden die statischen Waldgrenzen in einem einheitlichen Verfahren und in einem gesamtkantonalen Waldgrenzenplan festgehalten. Der kantonale Waldgrenzenplan verändert sich nur, wenn Rodungs- und Ersatzaufforstungen rechtskräftig sind, wenn erwünschte Erweiterungen des Waldareals im Rahmen des Waldgrenzenplanverfahrens auf Antrag der Gemeinde – koordiniert mit einem Nutzungsplanungsverfahren – erfolgen oder wenn die amtliche Vermessung bei unwesentlichen Änderungen abgestimmt wird.

An der Vernehmlassung haben sich 125 Mitwirkende beteiligt, insgesamt grossmehrheitlich zustimmend, einige mit Einschränkungen zustimmend. Dabei wird vor allem die Erhöhung der Planungs- und Rechtssicherheit hervorgehoben. Die GLP stellt den Handlungsbedarf für die Änderung grundsätzlich infrage, Birdlife und WWF lehnen die Änderung des Waldgesetzes und die Richtplananpassung ab. Sie befürchten längerfristig einen Waldflächenverlust, stellen den Aufwand für das Festlegen der statischen Waldgrenze sowie den ökologischen Nutzen infrage.

Zur Beratung in der Kommission: Eintreten war unbestritten und wurde stillschweigend beschlossen. Die Mitglieder der Kommission stellten Fragen zur Rodung von Waldflächen und deren Ersatzaufforstungen, zu Rodungen von Bestockungen auf Landwirtschaftsland, zur Aufwertung der Waldränder, zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität an Waldrändern und kritisierten den Antrag zur Richtplananpassung in der 1. Beratung. Diskutiert wurden auch die finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Kanton und eine allfällige Reduktion des Aufwands für die Nachführung der Waldgrenzen.

In der Detailberatung wurde bei § 6 Abs. 2 der Antrag gestellt, den letzten Satz: "Wo nötig schaffen sie Schutzzonen im Wald" zu streichen. Der Antrag wurde mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Die Kommission UBV genehmigte Antrag 1 der Botschaft mit 14 Stimmen gegen 1 Stimme.

Dem Antrag 2 der Botschaft stimmte die Kommission ebenfalls mit 14 Stimmen gegen 1 Stimme zu.

Die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) beantragt dem Ratsplenum, auf das Geschäft einzutreten und dem vorliegenden Entwurf zur Anpassung des Richtplans zuzustimmen.

Eintreten

Vorsitzender: Stillschweigend tritt die EVP-BDP-Fraktion auf die Vorlage ein.

Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau: Mit der statischen Festsetzung der Waldgrenze erhalten wir vermeintliche Rechtssicherheit. Diese verhindert zumindest auf dem Papier ein dynamisches Wachstum, lässt aber sehr wohl ein theoretisches Wachstum zu. Diese sich dynamisch ausdehnenden Waldränder sind ökologisch wertvolle Flächen, müssen aber, zum Beispiel bei fehlender Bewirtschaftung, nicht Wald werden. Soweit, so gut.

Das vorliegende Geschäft erweist sich bei näherer Betrachtung als äusserst komplex. In unserem Waldgesetz steht unter § 5, dass Waldränder besonders wertvoll sind und dort besondere Naturschutzmassnahmen anzuwenden seien.

Mit der Änderung erlassen wir also neu einen Waldgrenzenplan, Bestockungen ausserhalb der Waldgrenze gelten neu – und das ist einschneidend – nicht mehr als Wald. Wir werden neu eine statische, genau definierte Waldgrenze haben und es können wieder dynamische Waldränder entstehen. Für die Grünen ist klar, dass damit eine Verkleinerung der Waldfläche nicht möglich sein darf. Die Grünen sind nicht nur glücklich über diese Anpassung. Statische Waldgrenzen begrenzen ein äusserst dynamisches System – ein Widerspruch in sich. Wir vertrauen aber auf das übergeordnete Regelwerk und dieses ist ja äusserst dicht, auch von Seite des Bundes.

Die Grünen stimmen der Anpassung zu, mit der Hoffnung, dass damit wieder vermehrt dynamische Waldränder entstehen und bestehen können. Wir lehnen aber den Minderheitsantrag der Kommission UBV zu § 6 der Richt- und Nutzungsplanung, der die Streichung des letzten Satzes fordert, ab.

Milly Stöckli, SVP, Muri: Die SVP begrüsst die vorliegende Gesetzesänderung, sie schafft Klarheit und Rechtssicherheit, insbesondere für die Landwirtschaft – aber auch die Gemeinden profitieren davon. Bei zukünftigen Zonenplanungen und der Abgrenzung von Landwirtschafts- oder Waldgebieten schafft die Regelung der statischen Waldgrenzen Klarheit. Bezüglich § 3 Abs. 3 stellen wir einen Prüfungsantrag, den wir gerne in der 2. Beratung behandeln möchten. Bezüglich § 6 stellt die SVP den Antrag, der als Minderheitsantrag in der Synopse aufgeführt ist. Ich werde mich zu gegebenem Zeitpunkt noch einmal zu Wort melden.

Martin Brügger, SP, Brugg: Wie man in den Wald ruft, so schallt es zurück. Die Revision des Waldgesetzes ist insbesondere juristisch motiviert. Dort, wo Waldgrenzen definiert werden, soll auch Wald bleiben. Falls der Wald dann in Landwirtschafts-/Weideflächen diffundiert, wäre früher nach 15 Jahren – mit entsprechender Bestockung – automatisch Wald entstanden. Dies führte insbesondere in Berggebieten dazu, dass sich Wald auf Kosten von Weideland ausdehnen konnte.

Nun, der Aargau ist kein typischer Bergkanton, hat sich aber jetzt trotzdem hervorgetan, die statischen Waldgrenzen mit dieser Gesetzesrevision einzuführen. Die SP hat Verständnis für dieses Ansinnen und wird eintreten.

Die SP hat in der Vernehmlassung Wert darauf gelegt, dass der Schutz des Waldes nicht leidet. Die Vorlage suggeriert, dass private Landbesitzer, zum Beispiel Landwirte, eher bereit sind, ökologische, gute Waldränder zu pflegen, wenn aus wertvollen Übergangsfleichen nicht plötzlich – juristisch – Wald erwächst.

Ob ein Wald und der Waldrand ökologisch wertvoll gepflegt und erhalten werden, hängt vielfach vom zuständigen Förster ab.

Wenn es in den Wald bläst, dann liegt das Holz am Boden. Wenn zum Beispiel ein Sturm "Burglind" in einen schlecht strukturierten Waldrand bläst, so kann der Schaden bestimmt grösser sein, als wenn ein gut gestufter Waldrand einem Sturm ausgesetzt wird. Die Aargauer Zeitung von heute berichtet seitenweise von Sturm-Schadensmeldungen.

Die SP hat darum in der Vernehmlassung Wert darauf gelegt, dass im Gesetz noch Aspekte der Qualität – insbesondere der ökologischen Qualität respektive hinsichtlich der Biodiversität von gestuften Waldrändern – aufgenommen werden. Dies wäre mit wenigen Worten in der Richtplanänderung L 4.1 möglich gewesen. Dies wäre ein wichtiger Hinweis für die Waldpfleger gewesen. Nun,

man wollte dies nicht, dieser Aspekt sei im Richtplan genügend verankert. Allerdings wäre nicht nur die sachlich-juristische Definition wichtig, sondern auch qualitative Aspekte der Waldränder. Wie gesagt: Wie man in den Wald bläst, so kommt es dann auch heraus – der Sturm "Burglind" lässt grüssen.

Nun, die SP wird dieser Gesetzesrevision, zwar etwas ökologisch enttäuscht, aber trotzdem zustimmen. Sie wird aber keinen weiteren Einschränkungen von Biodiversität und generell keinen Aufweichungen beim Schutz des Waldes zustimmen.

Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg: Aus Sicht der FDP ist klar, dass wir dieser Gesetzesänderung aus folgenden Gründen zustimmen werden: Aus unserer Sicht machen zwei verschiedene Definitionen der Waldgrenze überhaupt keinen Sinn – statisch oder dynamisch, je nachdem, wo sich der Wald befindet. Wald ist nicht gleich Wald, Wald oder Nichtwald, und welche Definition gilt? Die Revision schafft und erhöht die Planungs- und Rechtssicherheit deutlich. Zusätzlich entfällt die aufwändige Nachführung von Waldgrenzen. Gerade für die ökologische Aufwertung ist es wichtig, dass der Pionierwald, der für die Artenvielfalt enorm wichtig ist, stehen gelassen werden kann, ohne dass man Angst haben muss, dass diese Bestockung plötzlich nicht mehr als Nichtwald, sondern als Wald gilt. Dieser Punkt ist für die Ökologie sehr wichtig und aus diesem Grund wird die FDP auf die Vorlage eintreten und dieser Gesetzesänderung zustimmen.

Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg: Wir Menschen ziehen gerne Grenzen, wir erstellen gerne Kategorien. Ein Strich auf der Karte macht alles klar. Sollten wir einmal die Grenzen ausser Acht lassen, wird sofort ein Merkblatt entwickelt, welches uns die Grenzüberschreitung in ansehnlichen Beispielen erläutert. Irgendwie ist es bei der Waldgrenze ähnlich. Wir haben den Kanton vermessen und sind jetzt ganz sicher, wo Wald ist, wo er sein soll, wo er nicht hingehört und wo er nur geduldet ist. So sollten alle glücklich über die neu geschaffene Rechtssicherheit sein. Der Waldbegriff hat sich hingegen über viele Jahrzehnte dieser Einteilungswut entgegengestellt. Er wollte nämlich genau die der Natur zugrundeliegende Dynamik erlauben. Aufgrund des Rodungsverbots ergab dies natürlich in der Tendenz eine Zunahme des Waldes. Heikel war dies in Bereichen, in welchen durch eine Verwaltung eine Biodiversitätsabnahme erfolgte. Auf Bundesebene wurde deshalb eine Bestimmung eingeführt, die in Gebieten eine statische Waldgrenze ermöglicht, in welchen eine Zunahme des Waldes verhindert werden sollte. Genau diese Fragestellung, nämlich eine räumliche Differenzierung der verschiedenen Landschaftsräume sowie eine quantitative Betrachtung der Aargauer Waldfläche, fehlten in der Anhörungsbotschaft komplett. Wir forderten in unserer Vernehmlassung dazu auf, entsprechende Lücken in der Botschaft an den Grossen Rat zu ergänzen. Leider ging dies unter und entsprechende Zahlen fehlen immer noch. Gewisse Ergänzungen erfolgten dann anlässlich der UBV-Kommissionssitzung. Gemäss dem statistischen Jahrbuch verzeichnete der Kanton im Zeitraum von 1979 bis 1985 eine bestockte Fläche von 51'154 Hektaren, inklusive geschlossenem Wald. Diese Fläche hat sich im Zeitraum von 2004 bis 2009 um 65 Hektaren verkleinert. Es kann also kein Problem von einwachsendem Wald im Kanton Aargau festgestellt werden. Wie sieht es mit den Auswirkungen auf die Biodiversität aus? Der Übergang von Feld zu Wald gilt als einer der Hotspots für Biodiversität. Die Befürchtung der GLP, dass bezüglich dieser Biodiversität nach der Einführung der statischen Waldgrenze mit negativen Folgen zu rechnen ist, konnte bisher noch nicht wirklich entkräftet werden, obwohl in dieser Hinsicht natürlich sowohl eine statische als auch eine dynamische Grenze gut gestaltet werden könnte. Von den 3'750 Kilometern Waldgrenze im Kanton Aargau sollen lediglich 200 Kilometer im Naturschutzprogramm Wald aufgewertet werden. Dies ist schon mit dynamischen Grenzen zu wenig, aber mit statischen Grenzen befürchten wir weitere Verluste der Biodiversität. Dies führt uns in der 1. Beratung zu folgender Schlussfolgerung: Die Rechtssicherheit ist zwar wichtig, aber es konnte nicht schlüssig dargelegt werden, weshalb ausgerechnet ein Kanton mit nicht bestehendem Problem eines einwachsenden Waldes und ohne räumliche Differenzierung innerhalb des Kantons hier vorangehen muss. Wir sind uns bewusst, dass sich heute eine klare Mehrheit für die statischen Waldgrenzen aussprechen wird. Wir erwarten deshalb Folgendes: Die Abteilung Wald und der Regierungsrat stehen in der Pflicht, ihr Möglichstes zu tun, die negativen Auswirkungen zu vermindern. Den Minderheitsantrag aus der Kommission UBV werden wir natürlich

ablehnen. Er ist etwas gar simpel gestrickt und kurzichtig. Wir begrüßen klärende Aussagen bezüglich der verschiedenen Verfahren, so zum Beispiel betreffend Gemeinden, die eine Waldzunahme wünschen, betreffend der Zusammenhänge mit dem Waldfeststellungsverfahren oder der Anrechnungen aus Ersatzaufforstungen und dergleichen. Vielleicht kann der Regierungsrat schon heute, oder aber anlässlich der 2. Beratung in der Kommission UBV, die entsprechenden Informationen genauer darlegen. Die GLP wird dem Gesetz heute mehrheitlich nicht zustimmen und hofft auf die 2. Beratung und den Verordnungsentwurf, der vielleicht noch zusätzliche Bestimmungen zu Biodiversität an Waldgrenzen enthalten wird, was uns dannzumal eine Zustimmung ermöglichen würde.

Hans-Ruedi Hottiger, Parteilos, Zofingen: Die Einführung statischer Waldgrenzen ist für die CVP-Fraktion mit verschiedenen Vorteilen verbunden. Auf systematischer Ebene ist damit die Rechtslegung innerhalb und ausserhalb des Baugebiets nicht mehr wie heute unterschiedlich. Feste Waldgrenzen tragen zudem zu Rechtssicherheit und Eigentümerverbindlichkeit bei, insbesondere bezüglich des Waldabstands. Unseres Erachtens wirken sich die statischen Waldgrenzen aber auch positiv auf die Ökologie aus. Wir gehen davon aus, dass feste Waldgrenzen eine positive Wirkung auf die Biodiversität haben werden. Die vorsorgliche Rodung von Bestockungen an der Waldgrenze wird nicht mehr nötig sein, da die Landwirte nicht mehr damit rechnen müssen, dass Kulturland zu Wald umqualifiziert wird und für den Anbau damit verloren geht. Wir sind daher der Überzeugung, dass sich feste Waldgrenzen positiv auf die Artenvielfalt auswirken werden. Nicht ganz klar ist hingegen, ob das neue System mit den statischen Waldgrenzen in der Summe wirklich zu einem Minderaufwand führen wird. Die periodische Nachtragung der Waldgrenzen und der damit verbundene Aufwand würden zwar entfallen, zu erwarten ist allerdings ein Mehraufwand an verschiedensten Stellen, so zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Nutzungsplanverfahren auf kommunaler Ebene oder bei Beschwerden im Zusammenhang mit dem Waldgrenzenplanverfahren. Unsere Fraktion wird darum in der Detailberatung einen entsprechenden Prüfungsantrag stellen. Die CVP-Fraktion wird aber auf das Geschäft eintreten und den Anträgen geschlossen zustimmen.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

I.

Harry Lütolf, CVP, Wohlen: Ich bin bekanntlich nicht Mitglied der vorberatenden Kommission. Trotzdem fühle ich mich berufen, mich an der Diskussion zu beteiligen, zumal ich schon vor 20 Jahren bei der Beschlussfassung dieses Waldgesetzes beratend dabei war. Meine Wortmeldung dreht sich um die Kosten und den Aufwand der vorliegenden Revision. In Bezug auf den finanziellen Aspekt beschränkt sich der Regierungsrat in seiner Botschaft auf Seite 11 unter Ziffer 12.1 auf nur vier Zeilen. Das ist mir viel zu dürr und inhaltlich ziemlich zweckoptimistisch. Mir ist das nicht geheuer, ich wähne mich auf einem Blindflug. Wir sprechen hier von 3'750 Kilometern Waldgrenze, die im Verfahren nach dem neuen § 3 Abs. 3 respektive § 3b (Waldgesetz des Kantons Aargau AWaG, SAR 931.100) festgestellt und verfügt werden müssen. Ich kann nicht glauben, dass diese Arbeiten schon vollumfänglich vorgeleistet worden sind und auf Knopfdruck erfolgen können, wenn wir diesen Beschluss hier fassen. Es sind sicher noch Einzelfälle zu prüfen, zumal sich der Wald nach der aktuell noch geltenden dynamischen Festlegung in der Zwischenzeit weiter verändert hat und diesbezüglich nähere Abklärungen zu treffen sind. Das bedeutet aber Aufwand. Zudem können alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an dieser 3'750 Kilometer langen Grenze – die neu verfügt werden muss – Beschwerde erheben. Ich verweise auf den neuen § 33a AWaG. Dieses Recht steht auch allen betroffenen Gemeinden und allen Organisationen mit Verbandsbeschwerderecht zu. Wer daran glaubt, dass keine Beschwerden erhoben werden, ist aus meiner Sicht blauäugig. Mein Anliegen ist, hier Klarheit zu schaffen. Der Grosse Rat muss genauer wissen – das ist unsere Aufgabe als Parlament – welche Kosten mit dieser Vorlage generiert werden. Für die 2. Beratung möchte ich Ihnen

daher folgenden Prüfungsantrag beliebt machen: "Für die 2. Beratung soll der Regierungsrat der Frage der Kostenfolgen dieser Vorlage vertieft nachgehen." In der Botschaft für die 2. Beratung möchte ich diesbezüglich mehr lesen können als die vier Zeilen in der vorliegenden Botschaft.

Stephan Attiger, Regierungsrat, FDP: Ich bin gerne bereit, diesen Prüfungsantrag entgegenzunehmen. Tatsächlich ist aber bereits ein grosser Teil des Aufwands im Zusammenhang mit dem Projekt GISELAN (GIS-gestützte Ersterfassung der landwirtschaftlichen Nutzflächen als Grundlage für die Berechnung der Direktzahlungen an die Landwirtschaftsbetriebe), welches durch die Landwirtschaft Aargau durchgeführt worden ist, geleistet worden. Diesbezüglich finden Sie auf Seite 3 der Botschaft Ausführungen. Die Synergien sind sehr gross. Weil diese Synergien zwischen den Departementen genutzt werden konnten, gelangen wir zu diesem Zeitpunkt mit dieser Gesetzgebung an den Grossen Rat. Ich bin aber gerne bereit, im Hinblick auf die 2. Beratung diesen Prüfungsantrag entgegenzunehmen und weitere Ausführungen zu machen.

Abstimmung

Der Antrag wird mit 60 gegen 59 Stimmen abgelehnt.

§ 3 Überschrift und Abs. 3

Zustimmung

§ 3a Abs. 2

Harry Lütolf, CVP, Wohlen: Zu § 3a Abs. 2 möchte ich für die spätere Rechtsanwendung zuhanden des Protokolls folgende Klarstellung anbringen: Ich interpretiere diese Bestimmung wie folgt: Wenn eine Gemeinde das Waldareal auf ihrem Gebiet erweitern möchte und einen entsprechenden Antrag stellt, muss – ich betone muss – die zuständige kantonale Behörde den kantonalen Waldgrenzplan entsprechend anpassen. Der Wille der Gemeinde soll nicht durch den Kanton durchkreuzt werden können. Wenn der Regierungsrat diese Interpretation nicht teilt, soll er es jetzt und hier sagen. Dann müsste diese Frage auf die 2. Beratung hin noch näher beleuchtet werden.

Stephan Attiger, Regierungsrat, FDP: Aus meiner Sicht gilt das gleiche Verfahren wie heute schon im Baugebiet. Es ist heute schon möglich, im Baugebiet Grenzverschiebungen auch hinsichtlich der Waldgrenze vorzunehmen. Aus meiner Sicht gilt das gleiche Verfahren, im Zusammenhang mit der Bau- und Nutzungsordnung können Grenzen verschoben werden und der Kanton hat dies zu genehmigen. Wir werden in der Botschaft zur 2. Beratung diesbezüglich Ausführungen machen und dementsprechend einen Kommentar zum Statement von Grossrat Harry Lütolf vorlegen. Ich nehme das Statement im Sinne eines Prüfungsantrags entgegen. Wir werden auch ausführen, ob dazu Bestimmungen in der Verordnung nötig werden oder nicht.

§ 3a (neu)

Prüfungsantrag Milly Stöckli, Muri, zu § 3a Abs. 3

"Prüfungsantrag auf 2. Lesung:

- Es sei zu prüfen, ob die Grundeigentümer miteinbezogen werden.
- Es sei zu prüfen, ob dies im Gesetz festgeschrieben werden soll.
- Es sei ebenfalls zu prüfen, ob die Gemeinden bei Änderungen informiert werden".

Milly Stöckli, SVP, Muri: Den § 3 Abs. 3 neu hat Grossrat Harry Lütolf teilweise bereits angesprochen. Wir fragen uns, was unwesentliche Änderungen in § 3a Abs. 3 sind, was damit gemeint ist? Werden die Grundeigentümer miteinbezogen? Für sie sind die unwesentlichen Änderungen vielleicht nicht unwesentlich. Werden die Änderungen des Waldareals, die von einer kantonalen Behörde ver-

fügt werden, den Gemeinden oder den Grundeigentümern mitgeteilt oder gemeldet? Aus diesem Grund stellen wir den Prüfungsantrag, diese Fragen auf die 2. Beratung hin zu klären.

Stephan Attiger, Regierungsrat, FDP: Auch diesen Prüfungsantrag nehme ich gerne entgegen. Grundsätzlich bildet die amtliche Vermessung das Leitverfahren. Meines Wissens bewirkt die amtliche Vermessung eine Vernehmlassung und eine Information an die Grundeigentümer. Unwesentliche Änderungen sind Veränderungen bis zu zwei Meter Verschiebung der Grenze. Ich nehme den Prüfungsantrag gerne entgegen und wir werden in der Botschaft zur 2. Beratung entsprechende Ausführungen machen.

Abstimmung

Der Prüfungsantrag wird mit 116 gegen 11 Stimmen gutgeheissen.

Im Übrigen Zustimmung

§ 3b (neu)

Zustimmung

§ 6 Abs. 2

Es liegt ein Minderheitsantrag der Kommission UBV zu Abs. 2 vor.

Milly Stöckli, SVP, Muri: Betreffend § 6 stellt die SVP den Antrag auf Streichung des Satzes "Wo nötig schaffen sie Schutzzonen im Wald." Gemäss Botschaft wird die Waldwirtschaft nicht geschwächt, wenn § 6 diese Regelung erwähnt. Naturschutzleistungen sind nie wirtschaftlich. Daher ist die Aussage in der Botschaft unseres Erachtens falsch. Anlässlich der Kommissionsberatung wurde uns von der Abteilung Wald gesagt, dass der betreffende Satz nicht unbedingt nötig wäre. Die Aussage lautete: "Ich gehe davon aus, dass dieser Satz nicht einmal wirklich nötig wäre, da das Raumplanungsgesetz direkt wirkt, denn es geht dabei um Grundwasserschutzzonen oder Naturschutzzonen, die vertraglich zustandekommen." Naturschutzzonen sind alle freiwillig. Dieser Satz war schon 1998 gesetzlich verankert. Der Bund hat diese Verankerung so gewollt, damit er die Verträge sicherstellen konnte. Da wir das aber nun bereits im Raumplanungsgesetz (RPG) vermerkt haben, müsste das Waldgesetz diesen Satz nicht zwingend auch noch aufführen. Im Weiteren stört sich die SVP an den Worten "wo nötig". Wir stellen uns die Frage, wer über diese Notwendigkeit entscheidet. Die SVP will schlanke Gesetze. Was bereits im RPG geregelt ist, muss im Waldgesetz nicht noch einmal geregelt werden.

Stephan Attiger, Regierungsrat, FDP: Wir diskutieren hier keine neue Regelung. Das Gesetz enthält diesen Satz seit dem 1. Juli 1997. Es wurde zu Recht gesagt, dass es sich hier nicht nur um Naturschutzzonen handelt, sondern auch um Grundwasserschutzzonen, Quellwasserschutzzonen, Landschaftsschutzzonen und so weiter. Bisher hat dieser Satz zu keinen Beanstandungen oder Problemen geführt. Er dient im Gegenteil zur Klärung, dass die Raumplanung auch im Waldgebiet innehält. Aus diesem Grund wurde dieser Satz 1997 ins Waldgesetz aufgenommen und hat bis heute Gültigkeit. Ich bitte Sie, diesen Satz zur Klärung im Gesetz zu belassen. Es ist klar, dass Anträge im Zusammenhang mit Nutzungsplänen durch die Gemeinden gestellt werden, welche diese erarbeitet haben. Die Gemeinden sind angehalten, wo nötig auch im Wald Schutzzonen auszusondern. Insbesondere betrifft es Grundwasser-, Quellwasser und weitere Schutzzonen. Naturschutzzonen werden einvernehmlich durch Verträge mit dem Waldeigentümer festgelegt. Sie dienen zur vollständigen Information, was in einer Bau- und Nutzungsordnung ausgewiesen werden soll. Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen und der Kommission UBV zu folgen.

Martin Brügger, SP, Brugg: Grossrätin Milly Stöckli und ich treten gemeinsam für die Volksinitiative "JA! für euse Wald" ein. Ich möchte ihr aber hier entgegen, dass diese Formulierung in § 6 – "Wo nötig schaffen sie Schutzzonen im Wald" – zwar nicht unbedingt nötig, aber sinnvoll ist. Unsere Förster gehen sehr geschickt und gut mit dieser bereits bestehenden Formulierung um. Wie der Regierungsrat ausgeführt hat, hat diese Formulierung bisher zu keinen Problemen geführt. Warum also nun streichen, wenn die Formulierung doch eigentlich sinnvoll ist?

Abstimmung

Fassung gemäss Entwurf Regierungsrat	83 Stimmen
Fassung gemäss Kommissionsminderheit	48 Stimmen

Somit Zustimmung zur Fassung gemäss Entwurf Regierungsrat.

§ 33 (aufgehoben), § 33a (neu), § 44 (neu), II. Keine Fremdänderungen, III. Keine Fremdaufhebungen, IV.

Zustimmung

Richtplan (Änderung)

L 4.1 Lebensraum Wald / BESCHLÜSSE / Planungsgrundsatz D.

"Für das gesamte Kantonsgebiet gelten statische Waldgrenzen."

Zustimmung

Anträge gemäss Botschaft

Gesamtabstimmung

Antrag 1 wird mit 121 gegen 7 Stimmen gutgeheissen.

Abstimmung

Antrag 2 wird mit 122 gegen 7 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

1. Der Entwurf einer Änderung des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.
2. Der Entwurf zur Anpassung des Richtplans wird zum Beschluss erhoben.

0525 Interpellation der Fraktionen der SP (Sprecherin Gabriela Suter, Aarau) und der Grünen vom 29. August 2017 betreffend Finanzierung der Energiewende im Kanton Aargau über einen Energiefonds; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0265)

Mit Datum vom 29. November 2017 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Im letzten Kapitel von energieAARGAU (4. Umsetzung) wird darauf hingewiesen, dass sich die zur Umsetzung benötigten finanziellen Mittel aus den jeweiligen Massnahmen ergeben, wobei die aufgeführten Massnahmen grundsätzlich über den laufenden Aufgaben- und Finanzplan (AFP) und den Verpflichtungskredit finanziert werden. Auch in den einzelnen Handlungsfeldern wird (jeweils unter "finanziellen Auswirkungen") darauf hingewiesen, dass die Massnahmen in der Regel mit bestehenden Ressourcen umgesetzt werden. Letztere wurden jedoch in den letzten Jahren kontinuierlich gekürzt.

Zur Frage 1

"Wie ist die Haltung des Regierungsrats zur Bildung eines Energiefonds, um die Finanzierung der in der kantonalen Energiestrategie aufgeführten Massnahmen langfristig sicherzustellen?"

Die in der Interpellation aufgeführten kantonalen und kommunalen Beispiele können in drei Kategorien eingeteilt werden:

1. Fonds mit reiner Lenkungsfunktion

Die Fondseinzahlungen werden zu gleichen Teilen und vollständig wieder an die Energiekonsumenten ausgezahlt. Die Konsumenten werden dadurch zum Energiesparen animiert: Wer wenig Strom verbraucht, bezahlt wenig Lenkungsabgabe, bekommt aber gleich viel Geld zurück wie Vielverbrauchende (quasi ein Bonus/Malus-System). Dieses System wurde im Kanton Basel-Stadt umgesetzt, wo der Fonds als Abgabe auf den Stromkonsum erhoben wird (Stromspar-Fonds Basel). Alle Erträge werden gleichmässig wieder an die Bevölkerung verteilt.

2. Fonds mit Zweckbindung

Die Mittel aus dem Fonds werden zum Beispiel in Form von Förderbeiträgen an Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz oder Förderung der Erneuerbaren Energien investiert. Sie dienen somit einem spezifischen Zweck. Diese Beiträge sollen zum Beispiel Bauherren finanziell ermutigen, entsprechende (energetische) Massnahmen umzusetzen, welche sie ohne die Förderbeiträge nicht umgesetzt hätten.

3. Mischformen

Es sind auch Mischformen von Fonds mit Zweckbindung und Lenkungsfunktion möglich (Teilzweckbindung), wobei ein Teil zweckgebunden zur Förderung eingesetzt werden kann und der Rest an die Bevölkerung zurückfliesst (Lenkung).

Ebenfalls zu differenzieren gilt es, wie die Gelder zugunsten des Fonds alimentiert werden. Diese können direkt als Netznutzungsabgabe erhoben werden oder aus anderer Quelle stammen (zum Beispiel im Rahmen der Budget- respektive Finanzplanung des jeweiligen Kantons). Wenn der Fonds über den Energieverbrauch alimentiert wird (zum Beispiel Abgabe auf Stromverbrauch), bewirkt dies einen zusätzlichen Anreiz zum sparsamen Umgang mit Strom.

Im Kanton Aargau wären prinzipiell alle Kategorien (1–3) möglich. Die Einführung eines reinen Lenkungssystems (1) würde Anreize zum sparsamen Umgang mit Energie bieten, die Abgabe würde eins zu eins (umverteilt) wieder an die Bevölkerung ausbezahlt. Für die Umsetzung von weiteren konkreten energetischen Massnahmen müsste mindestens eine Teilzweckbindung (3) gegeben sein.

Die Einführung eines Energiefonds könnte aus Sicht der Mittelbereitstellung für die Energieförderung und die Bereitstellung von Mitteln für Pilotanlagen einen positiven Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele leisten.

Der Regierungsrat steht einem Energiefonds aber trotzdem ablehnend gegenüber. Dem Regierungsrat ist es wichtig, dass der Kanton Aargau auch bezüglich den Energiepreisen attraktiv und konkurrenzfähig bleibt. Zusätzlichen Abgaben und Marktverzerrungen steht der Regierungsrat skeptisch gegenüber. Elektrizität als Schlüsselenergie wird in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen. Dies vor allem durch die Substitution von fossilen Energieträgern. Bei der Schaffung eines Fonds wäre es dementsprechend folgerichtig, wenn der Fonds durch eine Abgabe auf fossilen Energieträgern alimentiert würde. Dies ist aber aus rechtlichen Gründen auf Kantonsebene nicht möglich. Eine Belastung der Elektrizität mit einem schon heute deutlich über 50 % liegenden erneuerbaren Anteil als Alternative wäre aber schwer nachvollziehbar.

Zur Frage 2

"Wie könnte ein kantonaler Energiefonds alimentiert werden?"

Eine kantonale Lenkungsabgabe auf fossile Energieträger ist aufgrund der Rechtslage nicht möglich: Die Besteuerung der fossilen Energieträger ist in der Kompetenz des Bundes, welche er zum Beispiel mit dem Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) wahrnimmt (vgl. Antwort zur Frage 4).

Einen Teil der Gelder aus der Strassenkasse teilzweckgebunden für die Ziele der Energiestrategie einzusetzen, würde die Zweckbindung der Strassenkasse verletzen und ist deshalb nicht umsetzbar (vgl. Antwort zur Frage 6).

Aufgrund der gegenwärtigen Sparmassnahmen (insbesondere S18-615-1) ist eine Alimentierung im Rahmen des AFP keine reale Option.

Möglich wäre eine Alimentierung durch eine Energieabgabe auf Strom (ähnlich der Stadt St. Gallen): Das kommunale Energiereglement (EnR) sieht im Fall der Stadt St. Gallen einen Zuschlag zwischen 0,4 Rp./kWh und 1 Rp./kWh auf den Stromverbrauch vor. Die effektive Höhe kann vom Stadtrat (Exekutive) festgelegt werden. Die Abgabe wird von den St. Galler Stadtwerken (SGSW) direkt auf dem Stromverbrauch erhoben. Der Regierungsrat lehnt die Schaffung eines solchen Fonds gemäss Antwort zur Frage 1 ab.

Zur Frage 3

"Wie hoch müsste die jährliche Einlage in den Fonds sein, um die in energieAARGAU beschriebenen Massnahmen realistischerweise umsetzen zu können?"

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass mit dem Verzicht zur Einsetzung kantonaler Mittel mögliche Fördergelder des Bundes nicht ausgeschöpft werden können. In der Sanierungsmassnahme S18-615-1 ist dies beschrieben. Daraus entstehen Einschränkungen in der Umsetzung der Energiestrategie im Bereich der Förderbeiträge Gebäude und bei Pilotanlagen.

Für kantonale Förderungen können aus der CO₂-Teilzweckbindung des Bundes neben dem Sockelbeitrag weitere Mittel (Ergänzungsbeiträge) bezogen werden. Dazu müssten eigene kantonale Mittel eingesetzt werden: Für jeden investierten Franken erhalten die Kantone Fr. 2.– Ergänzungsleistung. Um das bisherige Förderniveau (vor 2017) wiederherzustellen, müssten jährlich 1,5–2 Millionen Franken beigesteuert werden. Der Bund würde diesen Betrag dann mit Faktor 2, das heisst mit 3–4 Millionen Franken, ergänzen. Damit könnte die bisherige Fördernachfrage (vor 2017) gedeckt werden.

Für Pilotanlagen stehen momentan keine Mittel zur Verfügung. So auch nicht im Bereich Energietechnologie, welche mit neuen Produkten und Verfahren einen Beitrag für die künftige Versorgungs-

sicherheit leisten kann. Eine Abschätzung der Nachfrage von Pilotanlagen ist schwierig zu machen, da dies abhängig von Projekten ist und mögliche Anfragen sehr unregelmässig anfallen. In den letzten fünf Jahren wurden Fr. 750'000.– aufgewendet.

Der administrative Aufwand für die Alimentierung dieses Betrags durch eine Stromabgabe wäre unverhältnismässig.

Zur Frage 4

"Was hält der Regierungsrat von der Einführung einer Lenkungsabgabe auf fossile Energieträger?"

Fossile Energieträger wie zum Beispiel Erdöl und Erdgas werden über die CO₂-Abgabe von Seiten Bund in Form einer Lenkungsabgabe mit Teilzweckbindung besteuert (CO₂-Gesetz). Besteuerung der fossilen Energieträger ist damit in der Kompetenz des Bundes und kann nicht durch die Kantone zusätzlich besteuert werden.

Zur Frage 5

"Was hält der Regierungsrat von der Einführung eines "Aargauer Energierappens" (zusätzliche Abgabe von einem Rappen pro Kilowattstunde Stromverbrauch)?"

Wie in der Frage 1 erläutert, ist der Regierungsrat gegen die Einführung zusätzlicher Energieabgaben. Eine Lenkungsabgabe müsste auf Bundesebene eingeführt werden.

Zur Frage 6

"Was hält der Regierungsrat davon, einen Teil der Gelder aus der Strassenkasse teilzweckgebunden für eine Dekarbonisierung der Mobilität im Kanton Aargau einzusetzen?"

Die Strassenrechnung wurde von Anfang an als Spezialfinanzierung konzipiert, aus der primär Bau, Unterhalt und Betrieb der Kantonsstrassen finanziert werden. Hauptzweck ist es, die Mobilität durch einen ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Bau, Betrieb und Substanzwerterhalt einer der Allgemeinheit dienenden und sicheren Verkehrsinfrastruktur sicherzustellen. Die Ausgaben für die Erfüllung dieser Kernaufgabe gehen gemäss § 7 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz, StrG) zulasten der Strassenrechnung. Damit ist sichergestellt, dass die Strasse ihre Infrastrukturkosten vollumfänglich trägt. Dazu sind auch die Lärmsanierungsmassnahmen an den Kantonsstrassen zu zählen. Im Weiteren finanziert die Strassenrechnung Massnahmen zur Vermeidung externer Kosten, wie Ausgaben für die Sanierung von Niveauübergängen, für Verkehrstrennungsanlagen und den Bau der kantonalen Radrouten sowie Beiträge an Anlagen des öffentlichen Verkehrs, Umsteigeinfrastrukturen und Radwege, die Kantonsstrassen unmittelbar entlasten. Die im § 6 StrG bezeichneten Einnahmen sind somit zweckgebunden für die Verkehrsinfrastruktur zu verwenden. Die Mitfinanzierung einer Dekarbonisierung der Mobilität würde die Zweckbindung verletzen. Aus den vorstehenden Überlegungen (vgl. Antwort zur Frage 1) lehnt der Regierungsrat eine entsprechende Revision der Strassengesetzgebung ab.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 3'656.–.

Gabriela Suter, SP, Aarau: Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg. Wir sind enttäuscht, dass der Wille, die Massnahmen der kantonalen Energiestrategie auch zügig umzusetzen, beim Regierungsrat offensichtlich nicht – oder nur wenig – vorhanden ist. Der Regierungsrat versteckt sich hinter den fehlenden Ressourcen des Kantons. In der laufenden Rechnung habe es zu wenig Geld, deswegen müsse die Energiewende im Kanton Aargau noch ein wenig warten. Ja, meine Damen und Herren, der Kli-

mawandel wartet jetzt nicht, bis es den Kantonsfinanzen wieder ein wenig besser geht. Er macht keinen Halt, sondern der geht Tag für Tag einfach weiter. Wenn wir jetzt wirklich Gegensteuer geben wollen – auch zum Wohl der künftigen Generationen – dann müssen wir jetzt handeln, und nicht erst in 10 Jahren, wenn die "Kässeli" vielleicht wieder ein wenig voller sind; das ist doch eigentlich klar. Jetzt hält der Regierungsrat in seiner Antwort fest, die Einführung eines Energiefonds könnte aus Sicht der Mittelbereitstellung einen positiven Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele leisten. Schön, dass der Regierungsrat dies einsieht. Trotzdem ist er aber gegen einen Energiefonds. Warum? Der Regierungsrat möchte, dass der Kanton Aargau bezüglich Energiepreise konkurrenzfähig bleibt. Meine Damen und Herren, die Energiepreise im Kanton Aargau sind sehr tief, sie können das auf der Webseite der Elcom (eidgenössische Elektrizitätskommission) selber nachprüfen. Sie werden feststellen, dass zum Beispiel der Strom nur im Kanton Zürich, in den beiden Appenzell und im Wallis noch günstiger ist als im Aargau. Ansonsten gehören wir zu den Kantonen mit den tiefsten Strompreisen. Wenn also der Kanton Aargau einen Energierappen, eine zusätzliche Abgabe von einem Rappen pro Kilowattstunde Stromverbrauch, einführen würde, wäre der Kanton Aargau im Strombereich immer noch unter den günstigen Kantonen. Lenkungsabgaben, das wissen Sie hoffentlich, sind eben ein bewährtes Mittel, um Ressourcen zu schonen und auch der Verschwendung entgegenzuwirken. Das wäre durchaus sinnvoll, wenn man so etwas einführen würde. Wie gesagt, wo ein Wille ist, wäre auch ein Weg. Wir fordern den Regierungsrat dazu auf, diesen Weg aufzuzeigen, wie die nötigen Mittel in unserem Kanton bereitgestellt werden können, um die Energiewende im Kanton Aargau schnell zu realisieren, umzusetzen. Also jene Massnahmen, die vor zweieinhalb Jahren im Grossen Rat beschlossen worden sind.

Vorsitzender: Namens der Interpellantinnen erklärt sich Gabriela Suter von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0526 Interpellation der Fraktionen der SP (Sprecher Max Chopard-Acklin, Obersiggenthal), der EVP-BDP, der Grünen und der GLP vom 29. August 2017 betreffend Stand der Umsetzung und der Zielerreichung der kantonalen Energiestrategie energieAARGAU im Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0264)

Mit Datum vom 15. November 2017 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Gemäss § 13 Abs. 1 Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) erstellt der Regierungsrat eine Energieplanung für jeweils zehn Jahre, die mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit erforderlich angepasst wird. Die kantonale Energiestrategie energieAARGAU wurde im Juni 2015 vom Grossen Rat beschlossen. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) ist für das Jahr 2020 der Entwicklungsschwerpunkt "Überprüfung Planungsbericht energieAARGAU" eingeplant.

Aus den nachfolgenden Beantwortungen der Fragen wird ersichtlich, dass sich energieAARGAU grundsätzlich auf Zielkurs befindet. Dabei ist aber zu beachten, dass der Beurteilungszeitraum von gut zwei Jahren kurz ist. Naturgemäss werden zuerst die wirkungsvollsten und wirtschaftlichen Massnahmen umgesetzt. Grosse Anstrengungen in den nächsten Jahren sind deshalb für die längerfristige Zielerreichung zwingend erforderlich.

Zur Frage 1

"Unter *"Hauptziel 1 Energieeffizienz: Energieverbrauch pro Kopf senken"* ist mit energieAARGAU folgendes Ziel verabschiedet worden: Der durchschnittliche Endenergieverbrauch pro Person und

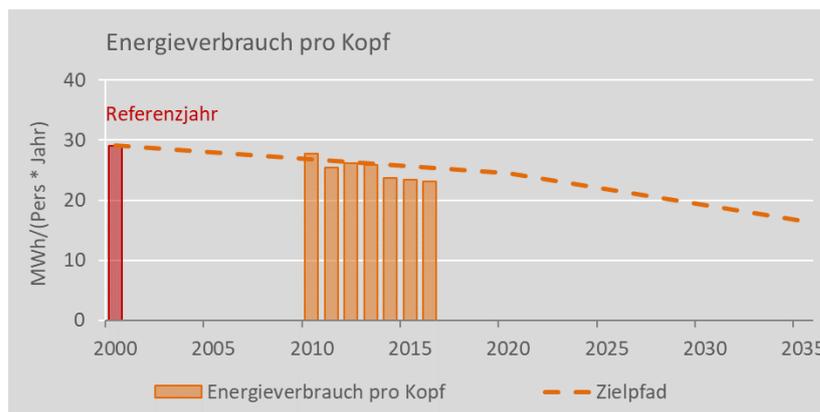
Jahr soll gegenüber dem Referenzjahr 2000 bis 2020 um 16 % und bis 2035 um 43 % gesenkt werden.

- a) Wo steht der Kanton Aargau aktuell in der Zielerreichung zur Energieeffizienz?
- b) Welche Massnahmen wurden bisher zur Zielerreichung umgesetzt oder eingeleitet?
- c) Was ist weiter vorgesehen, falls der Kanton Aargau bei der Zielerreichung in Verzug kommt?"

a)

In untenstehender Grafik werden der Zielpfad sowie die effektiven Verbrauchswerte dargestellt. Der Verbrauch und die Ziele werden jeweils pro Kopf angegeben, damit die demografische Entwicklung berücksichtigt wird. Der Kanton Aargau befindet sich bezüglich des Energieverbrauchs pro Kopf aktuell gut auf Zielkurs. Dabei ist jedoch folgendes zu berücksichtigen:

- Die Daten sind nicht witterungsbereinigt, deshalb können jährliche klimabedingte Schwankungen über den noch kurzen Betrachtungszeitraum die Resultate wesentlich beeinflussen. Erst bei der Betrachtung über einen längeren Zeitraum lässt sich mit den Daten deshalb eine belastbare Aussage machen.
- Innerhalb der verschiedenen Sektoren gibt es Unterschiede. So sinkt der absolute Energieverbrauch in den Sektoren Gebäude und Industrie. Im Sektor Mobilität verharrt der absolute Energieverbrauch auf dem Niveau von 2000.



Quelle: Kanton Aargau - Statistisches Jahrbuch 2016

Der Kenntnisstand über die bestehenden Gebäude ist gegenwärtig ungenügend. Mit der Überarbeitung der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) vom 9. Juni 2017 (SR 431.841) und der damit einhergehenden Aktualisierung des Merkmalkatalogs werden erstmals belastbare Aussagen zum Energieverbrauch des Gebäudebestands sowie zu erwarteten Entwicklungen möglich. Entscheidend sind die damit verbundene Verbesserung der Datenqualität und die Ausweitung auf Nicht-Wohngebäude.

b)

Im Kanton Aargau wurden vor allem in den Handlungsfeldern Gebäude und Prozesse Herausforderungen umgesetzt respektive eingeleitet.

Handlungsfeld Gebäude

Massnahmen umgesetzt

- Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2008 ins Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG) vom 17. Januar 2012 (SAR 773.200).

- Weiterentwicklung der kantonalen Energieberatung "energieberatungAARGAU". Diese bietet neben einer vom Kanton geführten Erstberatungshotline und Vor-Ort-Beratungen durch vertraglich eingebundene Energieberatende (Fachpersonen aus der Privatwirtschaft) für Private und Unternehmen regelmässig stattfindende Informationsveranstaltungen (Veranstaltungen, Messen) und Workshops.
- Unterstützung des "Heizungs-Checks": Kontrolle der Heizung durch ausgewiesene Heizungsfachleute, bei der aufgezeigt wird, wo energetisches Optimierungspotenzial vorhanden ist, und wie der Energieverbrauch durch einfache Massnahmen gesenkt werden kann. Muss die Heizung in absehbarer Zeit ersetzt werden, wird aufgezeigt, welche Heizungssysteme sich eignen, um die Liegenschaft künftig effizient und umweltschonend zu beheizen.
- Spezialisierte Energieberatung in der Landwirtschaft, Unterstützung von Bauherrschaften bei Bauvorhaben an schutzwürdigen Bauten und Beratung von Gemeinden im Zusammenhang gemeindeeigener Liegenschaften und der Berücksichtigung des Themas Energie in der Raumplanung.
- Durchführung von Schulungen für Fachkräfte in den Bereichen Planung, Ausführung und behördlicher Vollzug, Mitwirkung in einem Certificate of Advanced Studies (CAS)-Lehrgang für Bauverwalter.
- Das kantonale Förderprogramm bietet im Rahmen von "Das Gebäudeprogramm" finanzielle Unterstützung für durchzuführende Modernisierungsmassnahmen an der Gebäudehülle.

Massnahmen eingeleitet

- Umsetzung der überarbeiteten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 im kantonalen Energierecht (im Rahmen der Änderung des Energiegesetzes des Kantons Aargau und der Energieverordnung [EnergieV]).

Handlungsfeld Prozesse

Massnahmen umgesetzt

- Umsetzung Grossverbraucher-Artikel und Monitoring der Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern im Kanton Aargau.
- Unterstützung von Pilot- & Demonstrationsprojekten des Bundesamts für Energie (BFE).
- Unterstützung des Hightech Zentrums Aargau als Anlaufstelle für KMU's.

Massnahmen eingeleitet

- Konstante Weiterentwicklung der Zielvereinbarung mit neuen Grossverbrauchern und Monitoring der bestehenden Grossverbraucher.

Handlungsfeld Mobilität

Nationale Statistiken zeigen, dass der absolute Energieverbrauch im Sektor Mobilität auf dem Niveau von 2000 verharrt. Die Kompetenzen in diesem Bereich liegen in erster Linie beim Bund. Dennoch kann auch der Kanton durch Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen einen Beitrag leisten (vor allem beim ÖV).

Im nationalen Vergleich ist der Motorisierungsgrad (also das Verhältnis zwischen der Anzahl an Fahrzeugen und Einwohnern) im Kanton Aargau hoch. Die verkauften Neuwagen im Kanton Aargau weisen zusätzlich einen verhältnismässig hohen Treibstoffverbrauch respektive CO₂ Ausstoss pro Fahrkilometer aus. Dies weist ein verhältnismässig hohes Potenzial im Aargau aus.

Massnahmen umgesetzt

- Mobilitätsmanagement: Neben der Beratung von Gemeinden und Unternehmen unterstützt zum Beispiel aargomobil das Mobilitätsmanagement innerhalb der kantonalen Verwaltung, initiiert und begleitet Projekte Dritter und leistet einen wichtigen Beitrag zur Vernetzung und zum Know-how-Austausch innerhalb des Kantons.
- Der Kanton Aargau unterstützt den öffentlichen Verkehr und leistet damit einen wesentlichen Beitrag für effiziente Mobilität.

Massnahmen eingeleitet

- Es laufen zurzeit diverse (Pilot-)Projekte im Bereich der effizienten Antriebssysteme im Kanton Aargau. Dabei nimmt der Kanton seine Rolle als Koordinator, Projektpartner, Betriebsbewilligungs- respektive Konzessionsgeber wahr.

c)

Eine Überprüfung der Energieplanung ist als Entwicklungsschwerpunkt für 2020 vorgesehen. Dabei werden allfällige erforderliche Anpassungen aufgezeigt.

Zur Frage 2

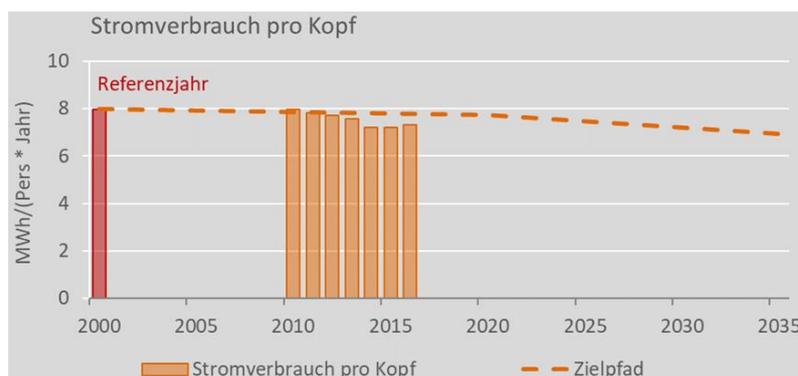
"Unter *"Hauptziel 2 Stromeffizienz: Stromverbrauch pro Kopf senken"* ist mit energieAARGAU folgendes Ziel verabschiedet worden: Der durchschnittliche Stromverbrauch pro Kopf und Jahr soll gegenüber dem Referenzjahr 2000 bis 2020 um 3 % und bis 2035 um 13 % gesenkt werden.

- a) Wo steht der Kanton Aargau aktuell in der Zielerreichung zur Stromeffizienz?
- b) Welche Massnahmen wurden bisher zur Zielerreichung umgesetzt oder eingeleitet?
- c) Was ist weiter vorgesehen, falls der Kanton Aargau bei der Zielerreichung in Verzug kommt?"

a)

In untenstehender Grafik werden der Zielpfad sowie die effektiven Verbrauchswerte dargestellt. Der Stromverbrauch wird jeweils pro Kopf angegeben, damit die demografische Entwicklung berücksichtigt wird. Der Kanton Aargau befindet sich bezüglich des Stromverbrauchs pro Kopf aktuell gut auf Zielkurs. Dabei ist folgendes jedoch zu berücksichtigen:

- Durch die Umrüstung von fossilen Heizungen auf Wärmepumpen sowie das Aufkommen von Fahrzeugen mit Elektroantrieb statt Benzin-/Dieselmotoren wird der Strombedarf in diesen Sektoren zwangsläufig zunehmen. Dies ist unter anderem der Grund, weswegen die Stromreduktionsziele prozentual tiefer liegen als für den Gesamtenergieverbrauch.
- Geräte und Verbraucher werden nicht zuletzt aufgrund von Vorschriften zunehmend effizienter. Dieser Effekt wird jedoch (teilweise) durch die Tatsache kompensiert, dass mehr elektrische Geräte betrieben werden. Oftmals werden diese Geräte auch länger betrieben, gerade weil der Energieverbrauch geringer ist (Rebound-Effekt).



Quelle: Kanton Aargau - Statistisches Jahrbuch 2016

b)

Handlungsfeld Gebäude

Massnahmen umgesetzt

- Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2008 mit Aufnahme ins Energiegesetz des Kantons Aargau.
- Weiterentwicklung der kantonalen Energieberatung "energieberatungAARGAU". Diese bietet neben einer vom Kanton geführten Erstberatungshotline und Vor-Ort-Beratungen durch vertraglich eingebundene Energieberatende (Fachpersonen aus der Privatwirtschaft) für Private und Unternehmen regelmässig stattfindende Informationsveranstaltungen (Veranstaltungen, Messen) und Workshops.
- Durchführung von Schulungen für Fachkräfte in den Bereichen Planung, Ausführung und behördlicher Vollzug, Mitwirkung in einem CAS-Lehrgang für Bauverwalter.

Massnahmen eingeleitet

- Umsetzung der überarbeiteten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 im kantonalen Energierecht (im Rahmen der Änderung des Energiegesetzes des Kantons Aargau und der Energieverordnung). Im Bereich der elektrischen Energie ist geplant, folgende Massnahmen im Energiegesetz des Kantons Aargau zu verankern:
 - Sanierungspflicht für zentrale Elektroheizungen
 - Sanierungspflicht für zentrale Elektro-Wassererwärmer
 - Eigenstromproduktion.

Bezüglich Effizienzvorschriften für Geräte macht der Bund einheitliche Vorschriften.

Handlungsfeld Prozesse

Massnahmen umgesetzt

- Umsetzung Grossverbraucher-Artikel und Monitoring der Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern im Kanton Aargau.
- Unterstützung des Hightech Zentrum Aargau als Anlaufstelle für KMUs.

Massnahmen eingeleitet

- Konstante Weiterentwicklung der Zielvereinbarung mit neuen Grossverbrauchern und Monitoring der bestehenden Grossverbrauchern.

c)

Eine Überprüfung der Energieplanung ist als Entwicklungsschwerpunkt für 2020 vorgesehen. Dabei werden allfällige erforderliche Anpassungen aufgezeigt.

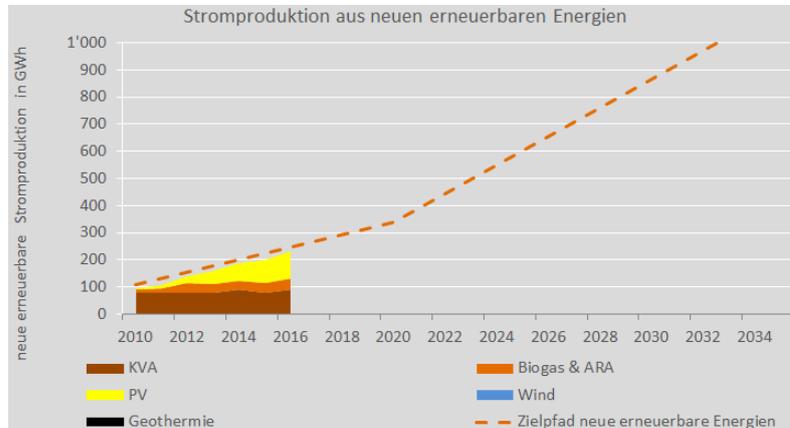
Zur Frage 3

"Unter "Hauptziel 3 erneuerbare Stromproduktion: Erneuerbare Stromproduktion ausbauen" ist mit energieAARGAU folgendes Ziel verabschiedet worden: Die Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien soll bis 2020 mindestens 340 GWh betragen, bis 2035 sollen es mindestens 1130 GWh sein.

- a) Wo steht der Kanton Aargau aktuell in der Zielerreichung betreffend erneuerbare Stromproduktion?
- b) Welche Massnahmen wurden bisher zur Zielerreichung umgesetzt oder eingeleitet?
- c) Was ist weiter vorgesehen, falls der Kanton Aargau bei der Zielerreichung in Verzug kommt?"

a)

Bezüglich der Zielerreichung Stromproduktion neue erneuerbare Energien ist der Kanton Aargau knapp auf dem Zielpfad.



Quelle: Kanton Aargau – Statistisches Jahrbuch 2016. Die Zahlen für das Jahr 2016 sind zum Teil noch nicht vorhanden.

Strom aus Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA) sowie aus Abwasserreinigungsanlagen (ARA) leistet einen konstanten Beitrag zur erneuerbaren Produktion (Bandenergie). Der zur Zielerreichung erforderliche Zubau erfolgt jedoch vorrangig durch die Photovoltaik.

Im Richtplan sind fünf Standorte/Gebiete zur Nutzung der Windenergie ausgewiesen, welche zur "vertieften Überprüfung der Eignung infrage kommen". Das Stromproduktionspotenzial und Stromproduktionsziel an diesen Standorten wird bis ins Jahr 2035 auf 50 GWh jährliche Produktion geschätzt. Im Kanton Aargau wurden bis dato noch keine Grosswindanlagen gebaut.

Eine nachhaltige Integration der erneuerbaren Energien ins Stromnetz ist für die Versorgungssicherheit entscheidend. Eine gute Systemintegration (Versorgungssicherheit) ist einem (zu) schnellen Aus- und Zubau vorzuziehen.

In der Grafik ist aufgrund der Definition "neue" erneuerbare Energien der grosse Beitrag der Aargauer Wasserkraft nicht ausgewiesen. Die jährliche Produktion von 3'000 GWh ist das Rückgrat der Stromversorgung und der Versorgungssicherheit im Aargau und der Schweiz. Es gilt diesen wichtigen Beitrag zu erhalten.

b)

Massnahmen umgesetzt

- Windpotenzialkarte, Definition von Windkraftpotenzialgebieten im Richtplan.
- Teilupdate Solarkataster im Aargauischen Geografischen Informationssystem (AGIS).
- SCCER-Projekte: Projektpartner von Biosweet (BIOMass for Swiss EnErgy fuTure) und Mitarbeit im TREES-Projekt (untersucht die Transformation von regionalen Energiesystemen in der Schweiz).
- Kanton Aargau ist Projektpartner von Swiss Blue Energy (Weiterentwicklung des Prototyps eines Thermomagnetischen Motors).

Der Kanton Aargau betreibt (abgesehen von allfälligen Anlagen auf kantonseigenen Gebäuden) keine eigenen Energieerzeugungsanlagen. Dies ist Sache der Energiewirtschaft. Er ist allerdings an Energieversorgungsunternehmen (AEW Energie AG, Axpo Holding AG) beteiligt und leistet damit als Investor einen bedeutenden Beitrag zur Versorgung im Kanton und in der Schweiz.

Massnahmen eingeleitet

Der Kanton Aargau kann auch in Zukunft eine aktive Rolle einbringen:

- Erhalt der kantonalen Beteiligungen zum Ziel der Erhalt der Wasserkraft
- Vorbildfunktion: Der Kanton berücksichtigt bei der Beschaffung von Energie insbesondere erneuerbare Energiequellen sowie neue technische Verfahren zur Energiegewinnung, Energierückgewinnung und Erhöhung der Energieeffizienz (vgl. Frage 5)
- Fortführung und Weiterentwicklung von Informations-, Planungs- und Koordinationsdienstleistungen. Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für die Energiewirtschaft.

c)

Eine Überprüfung der Energieplanung ist als Entwicklungsschwerpunkt für 2020 vorgesehen. Dabei werden auch erforderliche Anpassungen aufgezeigt.

Zur Frage 4

"Unter *"Hauptziel 4 Versorgungssicherheit: Sichere Energieversorgung beibehalten"* ist mit energie-AARGAU folgende Stossrichtung verabschiedet worden: Der Kanton Aargau kann die Energiewirtschaft und den Bund in der Erfüllung ihrer Aufgaben in den Gebieten Energieeffizienz, erneuerbare Stromproduktion und Netzverstärkung aktiv unterstützen und setzt sich für die Aufrechterhaltung der energetischen Versorgungssicherheit ein.

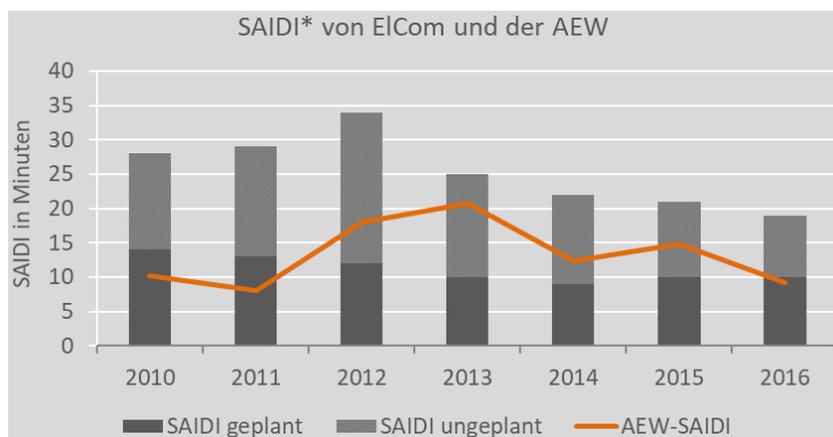
- a) Wo steht der Kanton Aargau aktuell in der Zielerreichung der Versorgungssicherheit?
- b) Welche Massnahmen wurden bisher zur Zielerreichung umgesetzt oder eingeleitet und was ist weiter vorgesehen?"

a)

Zur Beurteilung der "Stromversorgungssicherheit in der Vergangenheit" wird oft die Kennzahl des System Average Interruption Duration Index (SAIDI) verwendet. Diese beschreibt die durchschnittliche Dauer der Versorgungsunterbrechungen eines Endverbrauchers im Versorgungsgebiet des Netzbetreibers während der Erfassungsperiode und berechnet sich wie folgt:

$$SAIDI = \frac{\sum \text{Anzahl unterbrochener Endverbraucher pro Unterbrechung} \times \text{Dauer der Unterbrechung}}{\text{Gesamtanzahl der versorgten Endverbraucher}}$$

Die Versorgungssicherheit ist in der Schweiz sowie im Kanton Aargau auf einem sehr hohen Niveau. Der SAIDI (geplante und ungeplante Unterbrüche) der AEW Energie AG liegt sogar unter dem nationalen Durchschnitt:



b)

Neben funktionsfähigen Netzen ist auch der Zugang zu (preiswerter) Produktion von entscheidender Bedeutung.

Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist in erster Linie Aufgabe der Energiewirtschaft. Bund und Kantone können durch Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen die Zielerreichung wesentlich beeinflussen. Der Kanton Aargau setzt sich dafür ein, dass der Bund in Zusammenarbeit mit der Branche und den Kantonen rasch ein geeignetes Marktdesign erarbeitet. Dieses soll Anreize für den Erhalt und den Ausbau der für die Versorgungssicherheit notwendigen Produktion schaffen.

Mit seinen Beteiligungen an der AEW Energie AG und der Axpo Holding AG leistet der Kanton Aargau einen wichtigen Beitrag für die Versorgungssicherheit des Kantons und auch der Schweiz. Über das Hightech Zentrum Aargau unterstützt der Kanton Forschung mit einem Schwerpunkt in der Energietechnologie Projekte, welche in Zukunft einen Beitrag für unsere Versorgungssicherheit leisten können.

Zur Frage 5

"Unter 3.2 *"Handlungsfeld: Neue erneuerbare Energien"* ist in der kantonal verabschiedeten Energiestrategie energieAARGAU festgehalten "Der Kanton Aargau nimmt seine Vorbildfunktion wahr und nutzt eigene Dächer soweit sinnvoll für Solarenergie oder gibt diese für Dritte frei." Daraus ergibt sich folgende Frage: Welche konkreten Projekte zur Nutzung der Solarenergie bei kantonseigenen Liegenschaften wurden seit 2015 bereits umgesetzt, sind aktuell in der Planung, oder bis 2020 vorgesehen?"

Seit 2015 wurden folgende Projekte umgesetzt:

Bezeichnung	Art	Jahr
Wohlen, Farnstrasse 6, Werkhofgebäude	Solarstrom	2016
Lenzburg, Zentralgefängnis, Haus B	Solarwärme	2017

Mit der erwarteten Übernahme der Anforderung aus den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) 2014 wie auch mit den Baustandards Minergie 2017 und Standard nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) besteht eine Verpflichtung der Eigenstromproduktion bei Neubauten. Bei eigenen Bauten und Anlagen ist die Berücksichtigung von erneuerbaren Energiequellen im Energiegesetz des Kantons Aargau vorgesehen, soweit die Investitionen wirtschaftlich tragbar sind.

Die Investitionskosten von Photovoltaikanlagen sind in den letzten Jahren wesentlich gesunken, bei gleichzeitiger Effizienzsteigerung. Daher ist die Immobilien Aargau des Departements Finanzen und Ressourcen zurzeit an der Erarbeitung einer Potenzialanalyse der bestehenden Immobilien unter Berücksichtigung neuerer Rahmenbedingungen wie die der Eigenverbrauchsoptimierung und Anlagenförderung sowie der Einmalvergütung. Es werden die Beurteilungskriterien definiert, welche unter Berücksichtigung der objektspezifischen Rahmenbedingungen zum besten Kosten-Nutzen-Verhältnis führen und allfällige Projektrisiken möglichst ausschliessen.

In Planung oder bis 2020 vorgesehen sind folgende Projekte:

Bezeichnung	Art	Jahr
Windisch, Fachhochschule Nordwestschweiz, Hauptgebäude 1	Solarstrom	2018
Eiken, Zivilschutz-Ausbildungszentrum, Betriebsgebäude ¹	Solarstrom	2019

Anmerkung 1: Die bestehende Anlage aus dem Jahr 1998 wird im Rahmen der Dachsanierung ersetzt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 4'220.–.

Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal: Der Name Energiekanton ist Auftrag und Ruf zugleich. Dieser einleitende Satz stammt aus dem Vorwort von Regierungsrat Stephan Attiger zur kantonalen Energiestrategie, beschlossen vom Grossen Rat am 2. Juni 2015. Der Name Energiekanton ist Auftrag und Ruf zugleich. Stimmt! Doch wird dieser Auftrag auch ausgeführt? Der Auftrag zur Weichenstellung im Energiekanton, von dem der Regierungsrat in seinem Vorwort schreibt? Der Auftrag, den Energie- und Stromverbrauch zu senken und die erneuerbare Energiegewinnung auszubauen? Der Auftrag, den sich der Grosse Rat mit der Verabschiedung dieser Energiestrategie gegeben hat? Der Auftrag des Schweizervolks, welches am 21. Mai 2017 mit grossem Mehr Ja zur neuen Energiestrategie gesagt hat? Die vorliegenden Antworten auf die Interpellation der Fraktionen der SP, der EVP-BDP, der Grünen und der GLP zum Stand der Umsetzung und der Zielerreichung der kantonalen Energiestrategie energieAARGAU lassen zumindest Fragen offen. In der Antwort zur Interpellation fehlt der beherzte Wille zur Weichenstellung. In der Beantwortung wird festgehalten, dass der Aargau betreffend Energie- und Stromverbrauch pro Kopf zurzeit noch auf Kurs ist. Das ist ja gut, aber noch lange kein Grund, die Beine hochzulagern oder gar, wie im Aargau geschehen, Mittel zu streichen. Im Gegenteil: Bei der Antwort auf die Frage, wo der Kanton bei der Zielerreichung betreffend erneuerbarer Stromproduktion aktuell steht, wird besonders deutlich klar, dass es künftig grössere Anstrengungen und auch die Bereitschaft zur Sprechung der notwendigen Mittel und Ressourcen braucht, um voranzukommen. Dies, weil der Kanton aktuell den gesteckten Zielen beim Zubau erneuerbarer Energien hinterherhechelt. Das sind für den Energiekanton Aargau doch keine Perspektiven! Wenn wir ein Energiekanton bleiben wollen, müssen wir etwas dafür tun. Wir müssen gestalten, statt verwalten. Wir müssen die Chancen sehen und dann auch packen, die uns die neuen Innovationen und die Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien bringen – gerade auch im Energiekanton Aargau. Wir sind mit Blick auf die beschränkten Ressourcen und die künftigen Generationen in der Pflicht, energiewendepolitisch mutiger zu werden. Ich danke dem Regierungsrat für die ausführliche Beantwortung der Interpellation und erkläre mich teilweise zufrieden.

Vorsitzender: Namens der Interpellantinnen erklärt sich Max Chopard-Acklin von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0527 Interpellation der SP-Fraktion (Sprecherin Gabriela Suter, Aarau) vom 29. August 2017 betreffend Überarbeitung des kantonalen Energiegesetzes (EnergieG) nach der Annahme der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 zum 1. Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0266)

Mit Datum vom 29. November 2017 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1

"Wann wird die Revision des kantonalen Energiegesetzes in Angriff genommen?"

In der Energiestrategie energieAARGAU wurde das Ziel festgelegt, dass der Kanton Aargau die neuen Bestimmungen der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, Ausgabe 2014, nach Vorliegen der Energiestrategie 2050 des Bundes umsetzt. Die Vorarbeiten zur Änderung des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) und der Energieverordnung (EnergieV) haben nach der eidgenössischen Abstimmung vom 21. Mai 2017 begonnen.

Zur Frage 2

"Wie sieht der Zeitplan aus? Kann der Zeitplan der EnDK (Anpassung Energiegesetz bis 2018, Umsetzung ab 2020) eingehalten werden?"

Der aktuelle Terminplan sieht wie folgt aus:

Beginn öffentliche Anhörung	1. Quartal 2018
Erste Lesung im Grossen Rat	September 2018
Zweite Lesung im Grossen Rat	Anfang 2019
Inkrafttreten	3./4. Quartal 2019

Zur Frage 3

"Welche Anpassungen bzw. Ergänzungen im kantonalen Energiegesetz sind nach dem Bundesbeschluss vom 21. Mai 2017 (Energiegesetz EnG, 1. Massnahmenpaket Energiestrategie 2050) notwendig?"

Die Aufgabenteilung mit dem Bund im Energiebereich teilt den Kantonen den Gebäudebereich als Schwerpunkt zu.

Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich wurden nicht zuletzt im Hinblick auf die Energiestrategie des Bundes überarbeitet. Sie enthalten ein Basismodul, welches von allen Kantonen aus Gründen der schweizweiten Harmonisierung gleichlautend umgesetzt werden sollte, sowie zehn fakultative Module. In der vierten Auflage der Mustervorschriften stellt die Zielsetzung eines Nearly-Zero-Energy-Building eine Hauptausrichtung dar: Neubauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber. Diese neue Regelung der Eigenstromerzeugung bedingt eine Gesetzesanpassung. Das Basismodul enthält zudem Bestimmungen zur Sanierungspflicht von zentralen Elektroheizungen sowie der zentralen Elektro-Warmwassererwärmung, welche ebenfalls eine Gesetzesanpassung erfordern.

Auf Ebene der Bundesgesetzgebung gibt es Änderungen mit Auswirkung auf die steuerrechtlichen Bereiche: Es können inskünftig Steuerabzüge im Jahr der Gebäudemodernisierung und in den zwei folgenden Steuerperioden geltend gemacht werden. Zudem können die Abbruchkosten neu von den Steuern abgezogen werden, wenn ein Altbau durch einen energetisch besseren Neubau ersetzt wird.

Bei den Anforderungen an die Gebäudehülle erfolgen verschiedene Anpassungen an den Stand der Technik. Diese erfolgen wie in den vergangenen Revisionen auf Verordnungsstufe.

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung soll eine Auslegeordnung aller in den Mustervorschriften neu enthaltenen oder geänderten Bestimmungen erfolgen.

Zur Frage 4

"Ist es vorgesehen, das Basismodul der MuKE n 2014 vollumfänglich zu übernehmen? Wenn nein: Auf welche Elemente will der Regierungsrat verzichten und warum?"

Die Energiedirektoren empfehlen dringend, das Basismodul unverändert in allen Kantonen zu übernehmen. Nur so ist eine schweizweite Harmonisierung möglich, dies ist insbesondere für die überkantonal tätigen Unternehmen von grossem Vorteil. Die Gesetzeskompetenz verbleibt aber beim kantonalen Parlament.

Die wesentlichen Inhalte der überarbeiteten Mustervorschriften der Kantone sind bereits im Planungsbericht energieAARGAU als Ziele aufgenommen worden. Daher ist geplant, das Basismodul weitgehend unverändert in das Energiegesetz des Kantons Aargau aufzunehmen.

Zur Frage 5

"Ist der Regierungsrat bereit, über das MuKEn2014-Basismodul hinauszugehen und auch die zusätzlichen Module bei der Revision des kantonalen Energiegesetzes zu berücksichtigen? Wenn nein: Auf welche Module will der Regierungsrat verzichten und warum?"

Verschiedene der zusätzlichen Module der Mustervorschriften der Kantone 2014 sind im Energiegesetz des Kantons Aargau bereits heute umgesetzt: Modul 3: Heizung im Freien, Modul 7: Ausführungsbestätigung, Modul 10: Energieplanung, Modul 11: Wärmedämmung/Ausnützung.

Es ist vorgesehen, die neu in die Musterverordnung 2014 aufgenommenen Module 5: Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten, Modul 8: Betriebsoptimierung und Modul 9: Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)-Anordnung für bestimmte Bauten zu übernehmen.

Das Modul 4: Ferienhäuser und Ferienwohnungen hat für den Kanton Aargau keine Relevanz und wird nicht umgesetzt, da diese Gebäudeart im Kanton Aargau keine für den Gesamtenergieverbrauch relevante Grösse darstellt. Weiter ist nicht geplant, das Modul 6: Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen umzusetzen, weil die Kosten für den Ersatz von dezentralen Anlagen ohne Wasserverteilsystem sehr hoch sind.

Ein definitiver Entscheid, welche Module aufgenommen werden sollen, fällt der Regierungsrat nach Abschluss der öffentlichen Anhörung.

Zur Frage 6

"Mit welchen Massnahmen unterstützt der Kanton die Gemeinden zurzeit beim Vollzug der Energiegesetzgebung?"

Die kantonale Energiestrategie energieAARGAU richtet sich auch an die Gemeinden: *"Die Gemeinden leisten einen grossen Beitrag im Vollzug der Energiegesetzgebung. Der Kanton arbeitet deshalb eng mit ihnen zusammen und unterstützt sie im Vollzug"*¹.

Die Gemeinden haben im Kanton Aargau traditionell einen hohen Grad an Autonomie und Selbstverantwortung. Der Vollzug der baurechtlichen Bestimmungen – die Energiegesetzgebung ist in wesentlichen Teilen ein Bestandteil davon – liegt bei den Gemeinden. Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sieht dabei keine Einflussmöglichkeit der kantonalen Verwaltung vor.

Der Kanton unterstützt aber die Gemeinden bei Bedarf: die energieberatungAARGAU ist eine Dienstleistung des Kantons, welche explizit auch Gemeinden zur Verfügung steht. So werden Gemeinden bei der Prüfung von energetischen Nachweisen im Baugesuchsverfahren unterstützt, wenn sich Fragen zum Vollzug der Energie- oder Baugesetzgebung ergeben oder Unklarheiten in Bezug auf relevante Normen bestehen.

Weiter bietet die energieberatungAARGAU Schulungen für Vollzugspersonen an und erarbeitet gemeinsam mit Gemeindeschreiber- und Bauverwalterverband Checklisten und Hilfsmittel zur effizienteren Abwicklung.

Möglichkeiten zur Vereinfachung des Baugesuchsprozesses (Energienachweis) werden unter Einbezug von Gemeindeschreiber- und Bauverwalterverband geprüft.

¹ energieAARGAU Seite 65

Zur Frage 7

"Mit welchen zusätzlichen Massnahmen kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Gemeinden beim Vollzug der Energiegesetzgebung zu unterstützen?"

Als flankierende Massnahme zur Umsetzung der neuen Mustervorschriften im Rahmen einer Revision des Energiegesetzes des Kantons Aargau hat die Energiefachstellenkonferenz umfassende Schulungsunterlagen für Vollzugspersonen erarbeitet. Es ist geplant, im Kanton Aargau den Gemeinden entsprechende Schulungsangebote zur Verfügung zu stellen. Weiter werden durch die Energiefachstellenkonferenz wie auch durch die Abteilung Energie des Departement Bau, Verkehr und Umwelt Hilfsmittel erarbeitet und zur Verfügung gestellt, die den administrativen Aufwand reduzieren und die Qualität des Vollzugs steigern.

Zusätzlich unterstützt energieberatungAARGAU nach Einführung der revidierten Energiegesetzgebung über die Neuerungen in Form von Informationsveranstaltungen.

Zur Frage 8

"Was hält der Regierungsrat davon, im Kantonalen Steuergesetz einen Passus einzufügen, der es den Aargauer Gemeinden erlaubt, Förderabgaben auf Energie (z. B. in Form einer Netznutzungsabgabe), zu erheben (wie das beispielsweise im Kanton Baselstadt und in Sankt Gallen der Fall ist)?"

Die in der Frage aufgeführten kantonalen und kommunalen Beispiele können in drei Kategorien eingeteilt werden:

1. Fonds mit reiner Lenkungsfunktion

Die Fondseinzahlungen werden zu gleichen Teilen und vollständig wieder an die Energiekonsumenten ausgezahlt. Die Konsumenten werden dadurch zum Energiesparen animiert: Wer wenig Strom verbraucht, bezahlt wenig Lenkungsabgabe, bekommt aber gleich viel Geld zurück wie Vielverbrauchende (quasi ein Bonus/Malus-System). Dieses System wurde im Kanton Basel-Stadt umgesetzt, wo der Fonds als Abgabe auf den Stromkonsum erhoben wird (Stromspar-Fonds Basel). Alle Erträge werden gleichmässig wieder an die Bevölkerung verteilt.

2. Fonds mit Zweckbindung

Die Mittel aus dem Fonds werden zum Beispiel in Form von Förderbeiträgen an Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz oder Förderung der Erneuerbaren Energien investiert. Sie dienen somit einem spezifischen Zweck. Diese Beiträge sollen zum Beispiel Bauherren finanziell ermutigen, entsprechende (energetische) Massnahmen umzusetzen, welche sie ohne die Förderbeiträge nicht umgesetzt hätten.

3. Mischformen

Es sind auch Mischformen von Fonds mit Zweckbindung und Lenkungsfunktion möglich ("Teilzweckbindung"), wobei ein Teil zweckgebunden zur Förderung eingesetzt werden kann und der Rest an die Bevölkerung zurückfliesst (Lenkung).

Ebenfalls zu differenzieren gilt es, wie die Gelder zugunsten des Fonds alimentiert werden. Diese können direkt als Netznutzungsabgabe erhoben werden oder aus anderer Quelle stammen (zum Beispiel im Rahmen der Budget- respektive Finanzplanung des jeweiligen Kantons). Wenn der Fonds über den Energieverbrauch alimentiert wird (zum Beispiel Abgabe auf Stromverbrauch), bewirkt dies einen zusätzlichen Anreiz zum sparsamen Umgang mit Strom.

Im Kanton Aargau wären prinzipiell alle Kategorien (1–3) möglich. Die Einführung eines reinen Lenkungssystems (1) würde Anreize zum sparsamen Umgang mit Energie bieten, die Abgabe würde eins zu eins (umverteilt) wieder an die Bevölkerung ausbezahlt. Für die Umsetzung von weiteren konkreten energetischen Massnahmen müsste mindestens eine Teilzweckbindung (3) gegeben sein.

Die Einführung eines Energiefonds könnte aus Sicht der Mittelbereitstellung für die Energieförderung und die Bereitstellung von Mitteln für Pilotanlagen einen positiven Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele leisten.

Der Regierungsrat steht einem Energiefonds aber trotzdem ablehnend gegenüber. Dem Regierungsrat ist es wichtig, dass der Kanton Aargau auch bezüglich den Energiepreisen attraktiv und konkurrenzfähig bleibt. Zusätzlichen Abgaben und Marktverzerrungen steht der Regierungsrat skeptisch gegenüber. Elektrizität als Schlüsselenergie wird in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen. Dies vor allem durch die Substitution von fossilen Energieträgern. Bei der Schaffung eines Fonds wäre es dementsprechend folgerichtig, wenn der Fonds durch eine Abgabe auf fossilen Energieträgern alimentiert würde. Dies ist aber aus rechtlichen Gründen auf Kantonsebene nicht möglich. Eine Belastung der Elektrizität mit einem schon heute deutlich über 50 % liegenden erneuerbaren Anteil als Alternative wäre aber schwer nachvollziehbar. Eine Lenkungsabgabe müsste zudem auf Bundesebene eingeführt werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 3'374.–.

Gabriela Suter, SP, Aarau: Ich bedanke mich beim Regierungsrat für die Antworten und kann gleich vorwegnehmen, dass wir von den Antworten nur teilweise befriedigt sind. Löblich ist, dass der Regierungsrat das Basismodul der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 (MuKE) weitgehend übernehmen will. Im Rahmen der geplanten Anhörung zur Revision des Energiegesetzes werden wir die Vorschläge natürlich ganz genau prüfen und uns dazu entsprechend äussern. Zur Beantwortung der Frage 8: Diejenigen, die die Antworten studiert haben, sind vielleicht ein wenig stutzig geworden, weil die Beantwortung der Frage 8 absolut identisch ist mit jener zur Frage 1 der Interpellation der Fraktionen der SP und der Grünen betreffend Finanzierung der Energiewende. Wir haben sie gerade vorher besprochen. Obwohl die Fragen nicht identisch sind, sind die Beantwortungen gleich ausgefallen. Dieser Kopierprozess irritiert uns. Wir erwarten vom Regierungsrat, dass er auf die Fragen auch zugeschnittene Antworten gibt. Nun zum Inhalt der Frage: Da geht es um die Gemeinden. Bei der Umsetzung der Energiewende sind nicht nur der Bund und die Kantone gefragt. Hier sind auch die Gemeinden in der Pflicht, so viel wie möglich beizutragen, damit die Wende auch gelingt. Einige Aargauer Gemeinden, zum Beispiel Aarau, haben diesbezüglich auch schon "Nägel mit Köpfen" gemacht und weitgehende Massnahmen beschlossen. Aber Sie wissen es – hier im Saal sitzen viele Gemeindevertreterinnen und -vertreter –, dass das Geld auch bei den Gemeinden knapp ist. Auch dort wird in diesem Bereich abgebaut. Die Gemeinden wären froh, wenn sie einen Energiefonds mittels Netznutzungsabgaben äufnen könnten. Dafür müsste jedoch das kantonale Steuergesetz geändert werden. Wir fordern den Regierungsrat auf, hier doch den Gemeinden die Möglichkeit zu lassen, einen solchen Energiefonds zu schaffen. Das heisst aber nicht, dass alle Gemeinden das machen müssen, aber dass die Möglichkeit zumindest da wäre. So, dass eben die beschlossenen Massnahmen für die Energiewende auf Gemeindeebene realisiert werden können. Wie schon gesagt, vielen Dank für die Beantwortung der Interpellation, wir sind teilweise zufrieden.

Vorsitzender: Namens der Interpellantin erklärt sich Gabriela Suter von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0528 Interpellation Michael Notter, BDP, Niederrohrdorf, vom 12. September 2017 betreffend Aufhebung des Haltes der S42 am Bahnhof Mellingen-Heitersberg; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0304)

Mit Datum vom 1. November 2017 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Der Grosse Rat hat am 9. Januar 2014 das Konzept S-Bahn Aargau 2016 ff. genehmigt (GRB Nr. 2014-0232). In der (13.223) Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 23. Oktober 2013 wird in den Ziffern 3.2 und 3.4 ausführlich auf das künftige Angebot am Heitersberg eingegangen. Darin werden auch die Abhängigkeiten und die Haltepolitik der S3 und der S42 abgehandelt.

In einem Informationsbrief des Vorstehers des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 31. August 2016 wurden die Regionalplanungsverbände sowie die betroffenen Gemeinden über den aktuellen Stand der S-Bahn Aargau 2016 ff. informiert. In diesem Standbericht wurde nochmals auf das künftige Angebot im Raum Mellingen Heitersberg eingegangen.

Zur Frage 1

"Wie verändern sich die Pendlerströme nach dem Fahrplanwechsel, wenn die Haltestelle Mellingen Heitersberg an Attraktivität verliert? Ist das so gewollt?"

Die heutige S3 ist sehr gut ausgelastet und hat einen sehr hohen Kostendeckungsgrad. Dennoch ist es eine der wenigen S-Bahnen, die lediglich im Stundentakt verkehrt. Zur zeitlichen Einschränkung kommt noch dazu, dass bei einem Anschlussbruch – Bus bleibt zum Beispiel im Verkehr stecken – der nächste Zug erst in einer Stunde verkehrt. Das Bedürfnis aus dem Raum Mellingen, Rohrdorferberg künftig ein zeitgemässes Angebot auch Richtung Lenzburg–Aarau zu erhalten, ist sehr gross. Die Vorteile einer S3 im Halbstundentakt über die ganze Strecke wiegen den Nachteil der Fahrzeitverlängerungen auf der Relation Mellingen Heitersberg–Zürich Hauptbahnhof (HB) auf.

Wir erwarten eine weitere Zunahme der Pendlerströme auch an der Haltestelle Mellingen Heitersberg und keinen Verlust an Attraktivität.

Zur Frage 2

"Wie wird man den Pendlern gerecht, die über Zürich hinaus müssen?"

Bereits die heutige S3 verkehrt ab Zürich HB weiter nach Wetzikon und bedient bedeutende Knotenpunkte wie Zürich Stadelhofen, Stettbach (diverse Schulstandorte, Fachhochschulen), Effretikon und Pfäffikon (Zürich). Ab dem Fahrplan 2019, mit der Umsetzung der 4. Teilergänzung der S-Bahn Zürich, verkehren die Züge der S11 (neue Bezeichnung der S3) ab Zürich als schnelle Verbindung nach Winterthur.

Die Ankunft der S3-Züge in Zürich HB ist zur vollen Stunde (Minute 00) und neu zur halben Stunde (Minute 30). Das sind Knotenzeiten wie beim Fernverkehr (IC Basel respektive Bern) und es werden fast sämtliche Fernverkehrsrelationen abgedeckt. Bei den S-Bahnen ändern sich die Anschlussverhältnisse und vereinzelt resultieren längere Reisezeiten.

Zur Frage 3

"War nicht schon beim Bau des Heitersberg Bahnhof ein Argument, dass es eine direkte und schnelle Verbindung nach Zürich braucht? Hat sich daran etwas geändert?"

Bereits in der (02.241) Botschaft "Regionalverkehr Heitersberg" im Jahr 2002 war klar, dass Mellingen Heitersberg eine S-Bahn-Haltestelle wird. Mit der S3 konnten die Reisezeiten vom Rohrdorferberg beziehungsweise von Mellingen Richtung Osten um mindestens 15 Minuten reduziert werden gegenüber den früheren Fahrten via Bahnhof Baden oder Wettingen. Neben der Anbindung an den Züricher HB geht es auch um eine optimale Verknüpfung mit den wichtigen Wirtschaftsstandorten im Limmattal. Zudem hat die Nachfrage nach Lenzburg, Aarau und weiter Richtung Westen, eine steigende Bedeutung erlangt.

Zur Frage 4

"Wie verändern sich die jährlich wiederkehrenden Kosten, die man im Geschäft GR.02.241 definiert hatte?"

In der (02.241) Botschaft aus dem Jahr 2002 ging man für den Betrieb der S3 von einer Abgeltungssumme für den Kanton Aargau von 4,99 Millionen Franken pro Jahr aus, bei einer Kostendeckung von 45 %. Dies aber lediglich bei einem Stundentakt auf der S3. Aufgrund der grossen Nachfragesteigerungen, einer höheren Beteiligung des Kantons Zürich an der S3 und der Kosteneinsparungen durch die Verbesserung der Produktivität sanken die Abgeltungen für den Kanton Aargau bei gleichbleibendem Angebot bis ins Jahr 2017 auf rund Fr. 130'000.– pro Jahr (Kostendeckung 97 %).

Der Aargauer Anteil der S3-Abgeltungen für das Jahr 2018, mit einem Halbstundentakt in Mellingen Heitersberg von 06.00 Uhr – 08.00 Uhr und von 16.00 Uhr – 19.00 Uhr in beide Richtungen, beläuft sich gemäss der Erstofferte der SBB (Stand 31. April 2017) auf 1 Million Franken, dies bei einer Kostendeckung von 89 %. Die Abgeltungszahlen sind dank Nachfragesteigerungen und Produktivitätsverbesserungen also wesentlich tiefer, als in der Botschaft des Grossen Rats aus dem Jahr 2002 prognostiziert.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 742.–.

Michael Notter, BDP, Niederrohrdorf: Ich möchte mich noch zur Beantwortung meiner Interpellation äussern. Zur Frage 1 bezüglich Veränderung der Pendlerströme findet der Regierungsrat, dass es keinen Verlust an Attraktivität gebe – eher das Gegenteil sei der Fall. Demgegenüber stelle ich Aussagen von betroffenen Pendlern, die nun vermehrt über Baden nach Zürich reisen und den Bahnhof Mellingen-Heitersberg nicht mehr benützen. Dies, weil die Anbindung schlechter wurde. Sie stellten fest, dass nun wesentlich weniger Leute die S3 benützen. Auch wird im Fahrplan von Oberrohrdorf nach Zürich die Verbindung Mellingen-Heitersberg gar nicht mehr angezeigt. Auch die Aussage, dass es ein Bedürfnis der Pendler sei, eine bessere Anbindung nach Aarau zu haben, stelle ich infrage, zeigt doch eine Pendlermatrix, dass acht Mal mehr Pendler nach Zürich als nach Aarau fahren. Zur Frage 2, wie man den Pendlern, welche über Zürich hinaus reisen, gerecht werde, erläutert der Regierungsrat, dass alles besser werde. Von den Pendlern erhalte ich aber ganz andere Rückmeldungen. So entsprechen die Ankunftszeiten x.30 in Zürich genau den Abfahrtszeiten der Fernverkehrszüge. Die S42 kam um x.20 in Zürich an, was den Pendlern genug Zeit gab, die Anschlusszüge zu erreichen. Bei Frage 3, ob eine schnelle und direkte Verbindung nach Zürich nicht ein gewichtiges Argument beim Bau des Bahnhofs Mellingen-Heitersberg war, weicht der Regierungsrat aus. Als Anwohner des Rohrdorferbergs bekomme ich aber mit, dass sehr viele Personen im Aargau beziehungsweise am Rohrdorferberg bezahlbare Eigenheime erwerben und ab der schnellen und direkten Anbindung nach Zürich erfreut sind. Man darf sagen, dass dies für die Pendler bei der Wohnortwahl ein wesentlicher Faktor war. Aufgrund persönlicher Gespräche mit Direktbetroffenen ziehe ich das Fazit, dass hier nicht auf die Pendler eingegangen wird, sondern dass nur auf eine einseitige Optimierung des Schienenverkehrs Richtung Aarau Wert gelegt wird. Die Interpellation von Grossrat Herbert Strelbel zeigt, dass das Freiamt mit ähnlichen Problemen kämpft. Für mich stellt sich die Frage, ob nicht an den Nutzern vorbei bestimmt wird. Auch die Petition der Gemeinden und Pendler wurde einfach zurückgewiesen. Wenn mir Pendler sagen, sie würden sich nach Alternativen zum öffentlichen Verkehr umsehen, kann ich mir nicht vorstellen, dass dies im Interesse des Regierungsrats ist. Ich bin mit der Beantwortung nicht zufrieden und hoffe, dass der Kanton Aargau seinen Pendlern eine erstklassige Verbindung nach Zürich wieder garantieren kann. Der nächste Fahrplanwechsel kommt bestimmt.

Vorsitzender: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0529 Interpellation Herbert Strebel, CVP, Muri, vom 26. September 2017 betreffend Aufhebung des Haltes der S42 am Bahnhof Mellingen-Heitersberg; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0347)

Mit Datum vom 22. November 2017 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Zwischen dem Freiamt und dem Zürcher Hauptbahnhof bestehen seit über 20 Jahren direkte Zugverbindungen. Seit 29. Mai 1994 fuhr in beide Richtungen jeweils ein Zug ab Wohlen direkt via Heitersberglinie nach Zürich und umgekehrt, wobei am Morgen die Verbindung von Wohlen nach Zürich und am Abend von Zürich nach Wohlen angeboten wurde (Fachbegriff "Fahrt in Lastrichtung"). Im Juni 2001 bestellte der Kanton Aargau ein zusätzliches Zugspaar. Dies auch im Hinblick auf die bevorstehende Eröffnung der neuen Haltestelle Mellingen Heitersberg. Aufgrund der knappen Streckenkapazitäten und der Bedeutung der Züge für Mellingen Heitersberg war es notwendig, bereits frühzeitig die Fahrplantrassen auf der Heitersberglinie zu "besetzen".

Mit der Inbetriebnahme der Haltestelle Mellingen Heitersberg im Dezember 2004 bestellte der Kanton Aargau im Fahrplanjahr 2005 total je drei Züge in Lastrichtung. Da die S-Bahnlinie S3 den ganzen Tag nur im Stundentakt verkehren konnte, waren die zusätzlichen Direktzüge Freiamt–Mellingen Heitersberg–Zürich sehr wichtig, um für die Pendlerinnen und Pendler am Rohrdorferberg und im Reusstal, zumindest in den Hauptverkehrszeiten, ungefähr halbstündliche Verbindungen Richtung Zürich zu bieten. Im Dezember 2015 konnte ein vierter Direktzug Zürich–Freiamt am Nachmittag eingeführt werden und die Direktzüge erhielten neu die S-Bahn-Nummer S42. Seit 2017 fahren die Direktzüge immer von/nach Muri und bedienen die Haltepunkte im Freiamt sowohl am Morgen als auch am Abend in beiden Richtungen.

Das verdichtete S42-Angebot ist Bestandteil der S-Bahn Aarau 2016 ff. Die Angebotskonzepte im Freiamt mit den S-Bahnlinien S3, S25, S26 und S42 und der Haltepolitik der Züge wurde vom Grossen Rat am 9. Januar 2014 beraten und genehmigt (GRB Nr. 2014-0323).

Die Züge Muri–Mellingen Heitersberg–Zürich sind sehr unterschiedlich besetzt. Aufgrund der detaillierten Frequenzanalysen der SBB können folgende Feststellungen gemacht werden:

- In den Morgenzügen sitzen kurz vor Othmarsingen rund 75–100 Fahrgäste in der ersten S42 (Muri ab 05.24 Uhr), rund 200 Fahrgäste in der zweiten S42 (Muri ab 06.33 Uhr) und zwischen 120 und 150 Fahrgäste im dritten Zug (Muri ab 07.33 Uhr).
- In Mellingen Heitersberg verlassen weniger als 10 Fahrgäste den ersten Zug (Mellingen Heitersberg an 05.48 Uhr), etwa 25 Fahrgäste die zweite S42 (Mellingen Heitersberg an 07.00 Uhr) und rund 10 Fahrgäste die dritte S42. In Mellingen Heitersberg steigen gleichzeitig jeweils rund zehnmal mehr Fahrgäste in die S42 ein und fahren weiter Richtung Zürich. In die zweite S42 steigen in Mellingen Heitersberg also zum Beispiel durchschnittlich 250 Fahrgäste ein.
- In Fahrtrichtung Zürich–Mellingen Heitersberg–Muri sind die Zahlen in den einzelnen Zügen ausgeglichener, da mehr Züge angeboten werden und die Spitzenzeiten am Abend weniger ausgeprägt sind als am Morgen. Total steigen an der Haltestelle Mellingen Heitersberg rund 30 Personen in die Abendzüge Richtung Freiamt ein. Gleichzeitig steigen wiederum rund zehnmal mehr Reisende in Mellingen Heitersberg aus.
- Eine Analyse der Nachfragezahlen auf der S3 zeigt, dass die S3 in Mellingen Heitersberg am Morgen nicht nur in Fahrtrichtung Zürich sehr viele Einsteigende verzeichnet. Aus dem Raum Rohrdorferberg/Reusstal wollen immer mehr Reisende auch nach Lenzburg–Aarau. In den Spitzenzeiten kommt es bereits vor, dass mehr als 100 Pendelnde nach/von Aarau ein- beziehungs-

weise aussteigen. Aufgrund der Einbindung im ÖV-Netz hat ein Halt der S3 in Mellingen Heitersberg somit eine viel grössere Bedeutung als ein Halt der S42.

Zur Frage 1

"Warum werden die Anliegen aus dem Freiamt für schnelle und direkte ÖV-Verbindungen kaum berücksichtigt?"

Mit der Umsetzung der S-Bahn Aargau 2016 profitiert das Freiamt von neuen schnellen und direkten Verbindungen. Im Dezember 2015 wurde die S25 eingeführt, die Muri direkt mit Brugg verbindet und die Reisezeiten nach Brugg und in die Region Baden um rund 15 Minuten verkürzt. Im Dezember 2018 wird die, heute stündlich in Aarau endende, S26 nach Olten verlängert. Damit ergeben sich neue Direktverbindungen im wichtigen Bahn-Umsteigeknoten Olten. Das Freiamt wird so in viele Richtungen weniger häufig umsteigen müssen und die Reisezeiten nach Olten werden kürzer.

Die S26 ist als Hauptschliessung des Freiamts im Halbstundentakt sehr attraktiv. Aufgrund der grossen Haltestellenabstände, der wenigen Halte zwischen Rotkreuz und Aarau sowie der schnellen Trassierung der Bahnstrecke sind die Fahrgäste im Freiamt mit einer hohen Reisegeschwindigkeit unterwegs. Mit einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von über 65 km/h ist die S26 mit Abstand die schnellste S-Bahnlinie im Aargau. Die durchschnittlich pro Stunde zurückgelegten Kilometer sind vergleichbar mit denjenigen der Fernverkehrsverbindungen Aarau–Lenzburg–Zürich oder Olten–Aarau–Baden–Zürich.

Aufgrund der Lage im SBB-Netz und abseits der Personenverkehrsströme zwischen den grossen Schweizer Städten werden die Gemeinden Wohlen und Muri leider auch mittel- bis langfristig nicht mit Fernverkehrszügen bedient.

Zur Frage 2

"Wie steht der Regierungsrat zur Äusserung, dass mit dem Wegfall des Haltes in Mellingen-Heitersberg die Belegungszahlen drastisch sinken und damit die ganze S42 gefährdet ist, weil der Auslastungsgrad nicht mehr erreicht werden kann?"

Die oben aufgeführten Zahlen zeigen, dass mit dem Wegfall der S42-Halte in Mellingen Heitersberg ein wichtiger Teil der Nachfrage wegfallen wird. Die vielen Fahrgäste ab Mellingen Heitersberg nach Zürich werden neu die S3 benutzen, die aufgrund der Änderungen im S-Bahnnetz Zürich ab Dezember 2018 mit 300 Meter langen Doppelstockzügen gefahren und neu S11 heissen wird. Ab Dezember 2018 wird aufgrund der kleineren Fahrgastzahlen der Rollmaterialeinsatz der S42 geändert und die Züge werden mit kürzeren Domino-Fahrzeugen gefahren.

Die S42 ist weiterhin wichtiger Bestandteil der S-Bahn Aargau und das Angebot soll in den nächsten Jahren unverändert weiterfahren. Ein gewisses Risiko besteht, dass aus gesamtschweizerischen Überlegungen die vergleichsweise schwach nachgefragten S42-Verbindungen auf der Heitersberglinie – dem grössten Kapazitätsengpass im Mittelland – mittel- bis langfristig infrage gestellt werden. Dies vor allem auch mit den sich abzeichnenden Verzögerungen bei der Planung und beim Bau einer Entlastungsstrecke zwischen Rapperswil und dem Limmattal beziehungsweise Zürich. Der Kanton Aargau setzte sich bereits in der Vergangenheit für gute Verbindungen zwischen dem Freiamt und dem Metropolitanraum Zürich ein. Diese Strategie gilt auch in der Zukunft.

Zur Frage 3

"Wie steht der Regierungsrat zu Äusserungen, dass auf Kosten des Freiamtes die schnelle und direkte Verbindung Bern-Zürich priorisiert wird?"

Das Konzept S-Bahn Aargau 2016 basiert auf verkehrlichen Überlegungen und Interessenabwägungen, wie das Gesamtangebot im Fern-, S-Bahn- und Güterverkehr bis 2025 weiter optimiert und verbessert werden kann. Wichtiger Bestandteil der Verbesserungen bis 2025 sind die zusätzlichen Fernverkehrsverbindungen Zürich–Bern in Spitzenzeiten, die in Aarau halten. Im Konzept S-Bahn Aargau und im Referenzkonzept 2025 sind keine S42-Halte in Mellingen Heitersberg mehr möglich. Die Kantonshauptstadt Aarau profitiert im Gegenzug von den zusätzlichen Fernverkehrshalten und von einem attraktiven Angebot nach Zürich und Bern.

Zur Frage 4

"Warum werden die Bedenken (Petition) aus dem Raum Rohrdorferberg nicht ernst genommen?"

Die Petition aus dem Raum Rohrdorferberg formuliert einseitig die Nachteile eines Teils der Reisenden. Den Nachteilen, die durch den Wechsel vom S42-Halt auf den S3-Halt entstehen, stehen wichtige Vorteile gegenüber. Vor allem für die vielen Fahrgäste aus dem Raum Rohrdorferberg/Reusstal nach Lenzburg–Aarau werden neu halbstündliche Verbindungen angeboten. Der Regierungsrat hat in der Antwort zur (17.221) Interpellation Michael Notter, BDP, Niederrohrdorf, vom 12. September 2017, seine Sicht dargelegt. Aufgrund der Kapazitätsengpässe auf der Heitersberglinie und den vorgesehenen Angebotskonzepten 2025 ist ein Halt der S42 in Mellingen Heitersberg technisch nicht mehr möglich.

Zur Frage 5

"Kann dem Pendler das zweimalige Umsteigen, um in die Agglomeration Baden zu gelangen, zugemutet werden?"

Mit der neuen S25 Muri–Brugg konnte das Angebot merkbar verbessert werden. Die Reisezeiten verkürzten sich um mehr als 15 Minuten und das Zentrum von Baden kann mit einmaligem Umsteigen erreicht werden. Die zweitschnellste Verbindung ist, mit einmaligem Umsteigen in Lenzburg, die Fahrt S26 und S23. Je nach Quell- und Zielort ist auch die Verbindung mit der Buslinie 336 via Stetten eine schnelle, direkte Alternative. Die Nachfragedaten der S42 zeigen, dass relativ wenige Reisende mit der S42 aus dem Freiamt nach Mellingen Heitersberg reisen und dort auf den Bus umsteigen. Die wenigen Pendelnden steigen neu zusätzlich in Othmarsingen um.

Zur Frage 6

"Das Freiamt gehört zum Einzugsgebiet von Zürich und ist eine Wachstumsregion. Glaubt der Regierungsrat, dass das Freiamt eine schnelle und direkte Verbindung für die Pendler benötigt?"

Der Regierungsrat stellt die Direktverbindungen Freiamt–Zürich nicht infrage, obwohl bereits heute die Umsteigeverbindungen via Lenzburg und die Fernverkehrsverbindungen Lenzburg–Zürich HB wenige Minuten schneller sind als die Direktverbindungen. Es muss alles daran gesetzt werden, dass mehr Freiamter Bahnreisende die Direktverbindungen Freiamt–Limmattal–Zürich nutzen und so den überlasteten Bahnhof Lenzburg meiden können.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 883.–.

Herbert Strelbel, CVP, Muri: Ich bedanke mich beim Regierungsrat für die fristgerechte Beantwortung meiner Interpellation, wobei ich mir die etwas boshaft klingende Bemerkung nicht verkneifen kann, dass eine Antwort innert einer Woche nach der Einreichung möglich gewesen wäre. Warum komme ich zu diesem Schluss? Alle Antworten auf Begehren nach besseren Direktverbindungen aus dem Freiamt tönen immer gleich. Es gehe nicht. Trotzdem möchte ich noch etwas präziser auf diese Antworten eingehen. Herr Regierungsrat, ich bitte Sie, die Antworten 2 und 6 auf meine Fragen einmal ganz langsam durchzulesen. Einen grösseren Widerspruch gibt es doch wohl kaum. Zitat in Antwort

2: "Ein gewisses Risiko besteht, dass die schwach nachgefragte S42-Verbindung auf der Heitersberglinie infrage gestellt ist." Zitat Antwort 6: "Der Regierungsrat stellt die Direktverbindung Freiamt – Zürich nicht infrage." Damit kann nur die S42 gemeint sein. Daraus soll man noch schlau werden. Es wird auch immer wieder über eine zu geringe Streckenkapazität auf der Heitersberglinie gesprochen. Ich möchte Sie nicht belästigen, erwähne aber trotzdem zwei Zahlenbeispiele: 1. Die so hochgelobte S25 nach Brugg benötigt von Muri bis Othmarsingen, ohne Halt in Boswil, 15 Minuten. Die S42 auf derselben Strecke benötigt, mit Halt in Boswil, 21 Minuten. Dieser Zeitunterschied von sechs Minuten kommt wohl kaum vom Halt in Boswil. 2. Bis vor wenigen Monaten war ich täglicher Benutzer dieser sehr bequemen direkten Verbindung nach Zürich. Durch das Limmattal fährt die S42 stets mit einer geringeren Geschwindigkeit. Die S42 ist dabei nur fünf Minuten schneller in Zürich als die S3, die im Limmattal in jedem Bahnhof hält. Mit einer höheren Geschwindigkeit würde das Trasse auf der Heitersberglinie somit schneller wieder frei. Die in der Einleitung genannten Frequenzzahlen werden von namhaften Fachleuten mehr als angezweifelt. Woher diese stammen, würde uns schon noch interessieren, denn es heisst immer wieder, dass Frequenzzahlen durch die SBB nicht bekanntgegeben werden – oder etwa doch nicht? Ich bin mit den Antworten nicht zufrieden.

Vorsitzender: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0530 Interpellation Christian Glur, SVP, Murgenthal, vom 12. September 2017 betreffend wirksamen Unterhalt der Aargauer Gewässer; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0303)

Mit Datum vom 15. November 2017 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Der Interpellant geht in seinem Vorstoss von der Annahme aus, dass im Kanton Aargau eine stetige Zunahme der Ökologisierung und Renaturierung der Gewässer erfolgt. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung nicht. Eine Studie aus dem Jahr 2015 (Kräuchi und Tschannen) zeigt auf, dass im Kanton Aargau rund 1'000 ha früherer Sumpfbereiche und Wasserläufe heute Fruchtfelder (FFF) sind. Die geplante, und vom Regierungsrat verabschiedete Revitalisierung der aargauischen Gewässer in den nächsten 20 Jahren entspricht rund 3 % der in den letzten 135 Jahren korrigierten Gewässer- und Feuchtfelder. Es kann daher nicht von einer Ökologisierung der Gewässer gesprochen werden. Es wird mit der Umsetzung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) versucht, die negativen Folgen der Drainierung, Begradigung und Eindolung unserer Gewässer auf die Biodiversität und die Landschaft zu mindern.

Der Gewässerunterhalt richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der §§ 117, 121 und 122 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SR 713.100). Demnach sind für den Unterhalt die Eigentümer der Gewässer zuständig, das heisst in den meisten Fällen der Kanton (§ 121 Abs. 2 BauG; Ausnahmen siehe Antwort zur Frage 1). Der Unterhalt muss so erfolgen, dass die ökologischen Funktionen der Gewässer sowie die für den Hochwasserschutz erforderliche Abflusskapazität erhalten bleiben (§ 121 Abs. 1 BauG). Generell sind Gewässerunterhalt und Wasserbau so auszuführen, dass *"das Wasser sowohl sich selbst reinigen und in für die Anreicherung von Grundwasser genügendem Masse versickern als auch möglichst unbehindert abfliessen kann und das Landschaftsbild bereichert und die Entwicklung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt gefördert wird"* (§ 117 Abs. 1 lit. a und b BauG). Ufergehölze sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren (§ 117 Abs. 2 BauG).

Neben diesen kantonalen Bestimmungen sind die übergeordneten Vorgaben des Bundes gemäss Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100), Gewässerschutzgesetz, Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) und Bundesgesetz über den Na-

tur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451) sowie deren Verordnungen zu berücksichtigen.

Insbesondere hat das revidierte Gewässerschutzgesetz zur Folge, dass Fliessgewässer nur verbaut werden dürfen, wenn der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordern oder der Zustand eines bereits verbauten Gewässers verbessert werden kann. Die Gewässerschutzverordnung (GschV) vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201) konkretisiert, dass im Gewässerraum Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers nur zulässig sind, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlusts an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (Art. 41c Abs. 5 GschV).

Der Grosse Rat hat im Richtplan (L 1,2) folgende Planungsgrundsätze beschlossen, die eine Vorgabe für den Gewässerunterhalt sind:

"A.

Fliessgewässer sind so zu bewirtschaften, dass Hochwasser, zum Beispiel mit Rückhaltebecken, soweit wie möglich zurückgehalten oder gezielt ausgeleitet werden und damit der schadlose Wasserabfluss gewährleistet und der Entstehung von Hochwasserschäden vorgebeugt wird.

B.

Gewässerräume sind vielfältige und biologisch wertvolle Lebensräume, die zu erhalten und aufzuwerten sind. Die Gewässer sind naturnah zu gestalten, die Ufer sind aber so weit zu sichern, dass unkontrollierter Landverlust durch Ufererosion verhindert wird. Dazu ist für einen ausreichenden Gewässerraum zu sorgen. Der Zugang für die Naherholung ist zu gewährleisten.

C.

Einem naturnahen Abflussregime und Geschiebehaushalt sowie der Wasserqualität ist besondere Beachtung zu schenken. Fliessgewässer sollen für Wassertiere durchgängig sein (Längsvernetzung); die typischen Fischarten im Kanton sollen sich natürlich fortpflanzen können."

Organisatorisch ist der Gewässerunterhalt im Departement Bau, Verkehr und Umwelt bei der Abteilung Landschaft und Gewässer angesiedelt. Drei Gewässerbeauftragte mit je einem geografisch zugeordneten Kreis organisieren und beaufsichtigen die Unterhaltsaufgaben an den Gewässern in den 213 Gemeinden. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt zu rund 80 % durch externe beauftragte Dritte (Landwirte, Forstunternehmen, Bauunternehmen, Forstdienste und kommunale Bauämter). Das jährliche Auftragsvolumen beträgt Fr. 3'820'000.– (Budget 2017). Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten für den Unterhalt der Bäche gemäss dem geltenden Beitragssatz zwischen 20 % und 60 % (§ 122 Abs. 2 BauG). Der jährliche Unterhalt wird zwischen Kanton und Gemeinde vereinbart und budgetiert. Berücksichtigt werden neben den übergeordneten Vorgaben die Interessen der Gemeinden und der Anstösser (§ 125 Art. 1 BauG).

Um die gesetzlichen Bestimmungen für die Anwenderinnen/den Anwender praxisnah zu konkretisieren, gibt es folgende Merkblätter:

- "Mähen von Bachufeln; Richtig mähen – nötig für den Hochwasserschutz – gut für die Natur"
- "Ufergehölzpflege – Gepflegte Ufer verhindern Hochwasserschäden und sind wertvoll für die Natur"
- "Leben an und mit einem Fliessgewässer – Informationen für Gewässeranstösser und Gewässeranstösserinnen"

sowie eine Praxishilfe "Renaturierungs- und Unterhaltsarbeiten an Gewässern".

Im Rahmen von Leistungsanalyse und Sanierungsmassnahmen wurde das Budget für den Gewässerunterhalt mehrfach gekürzt. In der Leistungsanalyse hat der Regierungsrat die Massnahme 625 17 f "Verzicht auf Uferreparaturen und Ufersicherungen im Landwirtschaftsgebiet und im Wald" mit einer jährlichen Einsparung von brutto Fr. 600'000.– gegenüber den Vorjahren beschlossen. Diese Massnahme stützt sich auf die Bestimmung von Art. 41c Abs. 5 GschV (siehe Abschnitt 1 der Vor-

bemerkungen). Im Paket Sanierungsmassnahmen 2017 wurde die Massnahme S17-625-2 Stellenreduktion Gewässerunterhalt um 50 % beschlossen.

Zur Frage 1

"Wo ist der Unterhalt der Gewässer gesetzlich festgelegt und wer ist für deren Umsetzung verantwortlich?"

Gemäss § 121 BauG ist der Gewässereigentümer zuständig. Das ist in den meisten Fällen der Kanton. Ausnahmen sind verschiedene Stadtbäche, die den Städten gehören. Nicht unter die kantonale Zuständigkeit fallen konzessionierte und eingedolte Gewässerstrecken sowie Bauwerke wie Brücken, Durchlässe und vielfach Ufermauern auf privaten Parzellen. In diesen Fällen ist der Konzessionär oder der Eigentümer dieser Bauwerke für den Unterhalt zuständig. Ein Spezialfall ist die Reinigung der Gewässer von Unrat, die gemäss § 121 Abs. 3 BauG Sache der Gemeinden ist. Der Unterhalt der Drainagen ist Sache der Eigentümer dieser Meliorationsanlagen, in der Regel sind das Gemeinden oder Unterhaltsgenossenschaften. Die Drainagen werden in die Gewässer geleitet. Diese sind so zu unterhalten, dass Drainagen, die nach den technischen Standards gebaut sind, funktionieren.

Zur Frage 2

"Ist es richtig, dass im Kanton Aargau der Unterhalt der Gewässer unzureichend gewährleistet ist?"

Der Regierungsrat teilt diese Einschätzung nicht.

Zur Frage 3

"Ist festgelegt ab wann ein Unterhalt für ein Gewässer angezeigt ist?"

Gemäss § 121 Abs. 1 BauG hat der Unterhalt so zu erfolgen, dass *"die ökologischen Funktionen der Gewässer sowie die für den Hochwasserschutz erforderliche Abflusskapazität erhalten bleiben."* Im konkreten Fall ist der Unterhaltsrhythmus von verschiedenen Faktoren abhängig: Ufer mit Wiesenvegetation werden jährlich gemäht, Hecken je nach Ausprägung als Nieder- oder Baumhecke periodisch durchforstet. Nach Bedarf werden Geschiebesammler geleert; Auflandungen oder Schwemmholtzablagerungen entfernt, sofern der Hochwasserschutz nicht mehr gewährleistet werden kann.

Zur Frage 4

"Gibt es einen konkreten Massstab (min. Gerinnesohlentiefe, usw.) welcher zwingend eingehalten werden muss?"

Die Gerinnesohlentiefe ist nur ein Parameter unter vielen weiteren. Die Abflusskapazität ist abhängig vom Gefälle, vom Querschnitt (Tiefe und Breite), von der Rauigkeit des Gewässerbetts sowie vom Verlauf des Gewässers (Mäander). Auflandungen werden entfernt, wenn der Hochwasserschutz gemäss den Schutzzielen (siehe Antwort zur Frage 5) nicht mehr gewährleistet ist.

Zur Frage 5

"Gibt es Fixpunkte wie weit eine Ausuferung max. toleriert wird?"

Der Regierungsrat hat sogenannte Schutzziele als Grundlage für die Gefahrenkarten Hochwasser und als Dimensionierungsgrösse für Wasserbauprojekte festgelegt. Diese Schutzziele lehnen sich an die Bundesvorgaben an und sind vergleichbar mit den anderen Kantonen. In diesem Sinn definieren sich die Fixpunkte an den Schutzzielen und werden entsprechend situativ festgelegt.

Objektkategorien	Schutzziele (Wiederkehrperiode)			
	HQ10	HQ30	HQ100	HQ300
1 Naturlandschaften und Wald	kein Schutz	kein Schutz	kein Schutz	kein Schutz
2.1 Landwirtschaftliche Extensivflächen	begrenzter Schutz	kein Schutz	kein Schutz	kein Schutz
2.2 Einzelgebäude unbewohnt, landwirtschaftliche Intensivflächen, lokale Infrastrukturanlagen	begrenzter Schutz	kein Schutz	kein Schutz	kein Schutz
2.3 Einzelgebäude bewohnt, kantonale und regionale Infrastrukturanlagen (Kantonsstrassen)	begrenzter Schutz	begrenzter Schutz	kein Schutz	kein Schutz
3.1 Infrastrukturanlagen von grosser kantonaler und nationaler Bedeutung (z. B. Nationalstrassen)	vollständiger Schutz	begrenzter Schutz	kein Schutz	kein Schutz
3.2 Geschlossene Siedlungen; Industrieanlagen, Freizeit- und Sportanlagen (Bauzonen, Weilerzonen)	vollständiger Schutz	vollständiger Schutz	begrenzter Schutz	kein Schutz

Schutzziel	Zulässige Intensität	
	vollständiger Schutz Maximal zulässige Intensität = Null	
	begrenzter Schutz Maximal zulässige Intensität = schwach, d.h. $h < 0.5 \text{ m}$ oder $v \times h < 0.5 \text{ m}^2/\text{s}$	h: Überschwemmungshöhe v: Fliessgeschwindigkeit
	begrenzter Schutz Maximal zulässige Intensität = mittel, d.h. $0.5 < h < 2.0 \text{ m}$ oder $0.5 < v \times h < 2.0 \text{ m}^2/\text{s}$	
	kein Schutz Maximal zulässige Intensität = stark, d.h. $h > 2.0 \text{ m}$ oder $v \times h > 2.0 \text{ m}^2/\text{s}$	

Die Anstrengungen des Hochwasserschutzes konzentrieren sich auf die Schadenminderung und Schadenverhütung. Bei potenziellen Personenschäden und hohen Sachwerten wird der Schutzgrad höher angesetzt. Nach diesem Prinzip wird das Schutzziel nach den zu schützenden Werten abgestuft, wobei die Prozesse und die Intensität berücksichtigt werden. In Bezug auf das Kulturland bedeutet das, dass hochwertiges Kulturland besser geschützt wird als extensiv bewirtschaftete Flächen. Zudem wird ein Unterschied gemacht, zwischen Prozessen, die die Bodenfruchtbarkeit mindern oder zerstören können und jenen, die im schlimmsten Fall zu einem einmaligen Ernteausfall führen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'118.–.

Christian Glur, SVP, Murgenthal: Ich danke dem Regierungsrat für die wirklich sehr ausführliche Beantwortung meiner Fragen. Leider bestätigen sich mit den Antworten meine Befürchtungen, dass im Kanton Aargau offensichtlich Gewässerläufe wie vor 135 Jahren erwünscht sind. Somit sind die unglaublichen Anstrengungen, welche unsere Vorfahren in unermüdlicher Handarbeit über Jahrzehnte hinweg mit dem Anlagen von Drainagen und dem Eindolen von Bächen geleistet haben, heute auf einmal nicht mehr gefragt. All dies geschah, damit die Schweiz mit genügend Lebensmitteln aus eigener Produktion versorgt werden konnte. Selbstverständlich kann heute ja alles und zu jeder Zeit aus dem Ausland importiert werden. Die produzierende Landwirtschaft ist von den zunehmenden Siedlungsflächen, aber auch von Seiten stetig zunehmender Ökologisierung und Renaturierung von Gewässern stark unter Druck geraten. Wenn ich die Antworten auf meine Interpellation lese, kommt es mir vor, als hätten wir zum heutigen Zeitpunkt im Kanton Aargau keine schönen Naherholungsgebiete und all unsere Gewässer würden kurz vor dem Kollaps stehen. Dies ist meines Erachtens aber überhaupt nicht der Fall. Als Landwirt wünsche ich mir, dass auch für unsere Anliegen ein gewisses Verständnis vorhanden ist. Dies bedeutet, dass wir – gerade in der heutigen Zeit – durch stetig steigende Auflagen der Verwaltung sehr unter Zugzwang geraten, unsere Flächen speditiv und zugleich ökologisch zu bewirtschaften. Es wäre schön gewesen, wenn deshalb in der Beantwortung auf den wichtigen Aspekt eines auch in Zukunft funktionierenden Drainage-Systems und deren Auswirkungen konkreter eingegangen worden wäre. Aus diesem Grund bin ich mit der Beantwortung nur teilweise zufrieden.

Vorsitzender: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

Ich mache Ihnen folgendes Vorgehen beliebt: Damit wir die Sitzung kurz nach 16.00 Uhr beenden können, schlage ich vor, dass wir das Geschäft "Millionärssteuer – Für eine faire Vermögenssteuer im Aargau" nicht mehr heute diskutieren. Da mir circa acht Wortmeldungen vorliegen, wird dieses Geschäft auf den 6. März verschoben. Somit werden wir die übrigen traktandierten Geschäfte noch behandeln und schliessen die Sitzung um circa 16.10 Uhr. Ich stelle fest, dass Sie damit einverstanden sind.

0531 Interpellation der Fraktion der GLP (Sprecher Adrian Bircher, Aarau) vom 27. Juni 2017 betreffend Ungleichbehandlung von Vermögen in Aktien; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0226)

Mit Datum vom 27. September 2017 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Gemäss § 54 Abs. 3 des Steuergesetzes (StG) wird zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung der Steuerwert von Aktien und Anteilsscheinen von inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die weder an der Börse kotiert noch einem organisierten ausserbörslichen Handel unterliegen, um 50 % herabgesetzt. Dieses Privileg kommt vor allem den Aktionärinnen und Aktionären von Familienunternehmen zugute. Eine etwas weniger weit gehende Regelung hatte schon das Steuergesetz 1983 enthalten. Die damalige Herabsetzung betrug 40 % und war auf Beteiligungen an aargauischen Unternehmen begrenzt.

Das Bundesgericht hat in einem den Kanton Bern betreffenden Urteil entschieden, dass eine dem Kanton Aargau ähnliche Berner Regelung verfassungswidrig ist. Das Bundesgericht erklärte, dass die Privilegierung bestimmter Beteiligungspapiere nicht sachlich begründbar sei. Zudem verneinte das Bundesgericht eine generelle wirtschaftliche Doppelbelastung zwischen der Kapitalsteuer und der Vermögenssteuer. Das aargauische Spezialverwaltungsgericht hat 2011 in einem den Kanton Aargau betreffenden Urteil festgehalten, dass die Gründe für die Privilegierung zwar wirtschaftlich nachvollziehbar seien, § 54 Abs. 3 StG aber trotzdem verfassungswidrig sei. Die Bestimmung könne nicht als in der Tarifautonomie der Kantone liegende tarifliche Massnahme verstanden werden, weil mit der Halbierung des Vermögenssteuerwerts die Bemessungsgrundlage und damit das Steuerobjekt betroffen sei. Anders als das Verwaltungsgericht hat das Spezialverwaltungsgericht keine Kompetenz, eine Gesetzesnorm aufzuheben. Deshalb hat die Regelung weiterhin Bestand. Der zuständige Gerichtspräsident des Spezialverwaltungsgerichts hat dazumal im Übrigen die Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) des Grossen Rats über den Inhalt des Gerichtsentscheids informiert. Politisch hat dies zu keinen Revisionsbegehren des Steuergesetzes geführt.

Zur Frage 1

"Wie hoch werden die Steuern geschätzt, welche dadurch entfallen?"

Die Mindereinnahmen bewegen sich in tiefer zweistelliger Millionenhöhe (ca. 15 Millionen Franken) je für den Kanton und die Gemeinden. Ob oder in welchem Umfang sich diese Mindereinnahmen durch einen Wegfall des Privilegs vermeiden lassen würden, ist fraglich. Ziehen betroffene steuerpflichtige Personen aus dem Aargau weg, müssen Kanton und Gemeinden mit bedeutend höheren Steuerausfällen (wie die Einkommensteuern dieser Personen) rechnen.

Zur Frage 2

"Erachtet der Regierungsrat dies als wichtige Standortförderung?"

Die Regelung ist eines von mehreren steuerpolitischen Argumenten in der Standortförderung. Für sich alleine taugt wohl kein einzelnes Argument als Grund, dass jemand in den Kanton Aargau zieht. Es ist vielmehr die Gesamtheit von mehreren gewinnenden Regelungen und Rahmenbedingungen, die den Kanton Aargau als attraktiven Wohnkanton positionieren.

Zur Frage 3

"Gedenkt der Regierungsrat angesichts der finanziellen Lage des Kantons eine Änderung von § 54 Abs. 3 StG vorzunehmen?"

Ob sich bei einem Verzicht auf die Regelung eine saldomässige Verbesserung bei den Steuereinnahmen ergibt, ist, wie bei der Antwort zur Frage 1 erwähnt, fraglich. Im Zusammenhang mit der Steuervorlage 17 (SV17) stellen sich ohnehin Fragen der Verhältnismässigkeit von allfälligen Gegenfinanzierungen. Allfällige Anpassungen werden mit der nächsten Gesetzesrevision vorgenommen.

Zur Frage 4

"Gibt es weitere Bereiche im Steuerrecht, in welchen Gerichtsurteile nicht umgesetzt worden sind?"

Nein, denn die Steuerbehörde setzt die aargauischen Gerichtsurteile stets um. Dies ist auch im erwähnten Urteil des Spezialverwaltungsgerichts der Fall. Das Spezialverwaltungsgericht hat den Aargauer Fall trotz Bundesverfassungswidrigkeit gutgeheissen, weil es erstens keine Kompetenz hat, eine Gesetzesnorm aufzuheben, und weil es zweitens um eine Beteiligung an einer ausländischen Firma ging. Das Kantonale Steueramt des Departements Finanzen und Ressourcen hat gemäss dem Wortlaut von § 54 Abs. 3 StG den Abzug verweigert, das Spezialverwaltungsgericht hat ihn aber wegen Gleichbehandlung im Unrecht zugesprochen

Bei der Totalrevision des StG auf 2001 beurteilte der Regierungsrat die Entlastung als bundesrechtskonform. Auch die bundesrätliche Botschaft zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) ging von einer Verfassungskonformität aus, da es sich um eine tarifliche Massnahme handle. Die Kantone sind bei tariflichen Massnahmen frei, nicht jedoch bei Regelungen der Bemessungsgrundlage; hier sind die Regelungen des StHG zwingend.

In den folgenden Jahren gewann die Auffassung der Verfassungswidrigkeit in der Lehre an Bedeutung. Diese Auffassung ist mittlerweile durch das Bundesgericht bestätigt worden. Begründung: Mit einer tariflichen Massnahme oder einem Sozialabzug trägt man der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung. Beispielsweise werden bei gleichen Einkommens- oder Vermögensverhältnissen Ehepaare tiefer besteuert als Alleinstehende, weil zwei statt eine Person vom Einkommen respektive Vermögen leben müssen. Besteht ein Teil des Vermögens aus Dividenden, bedeutet dies nicht, dass eine geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besteht. Alle Vermögensteile müssen zum Verkehrswert besteuert werden; das Bundesrecht sieht keine Ausnahme vor (anders bei den Einkommenssteuern, wo eine Entlastung der Dividendeneinkünfte gesetzlich ermöglicht wird). Deshalb handelt es sich bei der vorliegenden Entlastung nicht um eine tarifliche Massnahme zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern eine "politisch" begründete Massnahme der Bemessungsgrundlage. Gemäss § 54 III StG wird denn auch die Bemessungsgrundlage um 50 % herabgesetzt.

Der Regierungsrat prüft bei der Umsetzung der SV17 unter anderem in Beachtung der Verfassung des Kantons Aargau die Streichung von § 54 III StG.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 836.–.

Adrian Bircher, GLP, Aarau: Die Antwort auf unsere Frage zeigt klar auf, dass Handlungsbedarf besteht. In Zeiten wie diesen, wo sich Einnahmen und Ausgaben nicht mehr die Waagschale halten können, ist es umso wichtiger, anzuschauen, wo Optimierungsbedarf besteht. Diese vom Bundesgericht klar als widerrechtlich eingestufte Praxis der halben Vermögensbesteuerung auf Aktien lädt dazu ein, Einnahmenseitig Anpassungen zu machen. Dies umso mehr, als wir damit eigentlich nur zu einem legalen Zustand zurückkommen würden. Gerade als Nichtjurist habe ich einigermassen Mühe damit, wenn das Urteil des Verwaltungsgerichts "Gleichbehandlung im Unrecht" ist. Dieses "Un" stört gewaltig und wir bitten den Regierungsrat wirklich, dem in der Steuervorlage 17 Abhilfe zu schaffen. In diesem Sinne sehen wir momentan von weiteren Schritten ab und freuen uns auf die Vorlage des Regierungsrats, welche dieses Unrecht abschafft. Ich hoffe, der Regierungsrat hat dies dann auch vor. Bei der Vermögensbesteuerung erwarten wir vom Regierungsrat ein Gesamtkonzept. Wir sind mit der Antwort teilweise zufrieden.

Vorsitzender: Namens der Interpellantin erklärt sich Adrian Bircher von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0532 Interpellation Uriel Seibert, EVP, Schlossrued (Sprecher), Robert Obrist, Grüne, Schinznach, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Sander Mallien, GLP, Baden, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, und Flurin Burkard, SP, Waltenschwil, vom 12. September 2017 betreffend Verjährungen im Bereich Nachsteuern und Bussen; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0314)

Mit Datum vom 29. November 2017 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Dem Kantonalen Steueramt des Departements Finanzen und Ressourcen sind im Rahmen der Sanierungsmassnahmen 2017 für den Bereich Nachsteuern und Bussen drei zusätzliche Stellen bewilligt worden. Die Stellenaufstockung war beantragt worden, um die wachsenden Fallzahlen bewältigen und die Veranlagungen und Bussenverfügungen innert nützlicher Frist erlassen zu können. Eine raschere Erledigung ist oft im Interesse der steuerpflichtigen Personen und führt zu zeitnäheren Steuereingängen für den Kanton und die Gemeinden. Vor allem soll mit dem zusätzlichen Personal den zusätzlichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Einführung des Automatischen Informationsaustauschs (AIA) Rechnung getragen werden. Der AIA führt zu mehr Selbstanzeigen und Nachsteuer- und Bussenverfahren aufgrund der vom Ausland gelieferten Informationen.

Als allgemeine Massnahme zur Bekämpfung des Mengenwachstums werden seit 2010 Fälle mit geringen Beträgen im einfachen Verfahren durch die Gemeinden bearbeitet. Dabei wird das Besteuerungspotenzial nicht voll ausgeschöpft. Es ist beabsichtigt, die Limiten für diese vereinfachten Verfahren zu reduzieren oder ganz auf die vereinfachten Verfahren zu verzichten, wenn dereinst die Anzahl Selbstanzeigen und die AIA-Meldungen wieder abnehmen.

Zur Frage 1

"Wie hoch ist die Anzahl Fälle im Bereich "Nachsteuern und Bussen", welche a) im Jahr 2017 und b) in den Jahren 2012 – 2016 verjährt (Eröffnung Verfahren oder Festsetzung Nachsteuer) sind?"

Gemäss § 207 des Steuergesetzes (StG) und Art. 152 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) verjährt das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist (sogenannte Einleitungsverjährung). Das Recht, die Nachsteuer festzusetzen, erlischt 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht (sogenannte Veranlagungs-

verwirkung). Gemäss Art. 58 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und Art. 184 DBG verjährt die Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde. Die Strafverfolgung der versuchten Steuerhinterziehung verjährt sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem Steuern zu hinterziehen versucht wurden. Bei beiden Steuerstraftatbeständen (vollendete und versuchte Steuerhinterziehung) gilt, dass die Verjährung der Strafverfolgung nicht mehr eintritt, wenn die zuständige kantonale Behörde und damit das Kantonale Steueramt vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.

Das Kantonale Steueramt bearbeitet Fälle mit Verjährungsrisiko mit höchster Priorität. Droht eine Verjährung, wird sofort eine verjährungsunterbrechende Handlung vorgenommen oder der Fall umgehend abgeklärt und veranlagt. Weder in den Jahren 2012–2016 noch im Jahr 2017 sind bei dem Kantonalen Steueramt zur Kenntnis gebrachten Nachsteuer- und Bussenverfahren Verjährungen eingetreten.

Zur Frage 2

"Wie hoch sind die Beträge der verjährten Fälle a) im Jahr 2017 und b) in den Jahren 2012 – 2016?"

Siehe Antwort zur Frage 1.

Zur Frage 3

"Gab es andere Gründe als die knappen personellen Ressourcen, welche zu allfälligen Verjährungen und vereinfachten Verfahren mit nicht ausgeschöpftem Besteuerungspotenzial geführt haben?"

Nein.

Zur Frage 4

"Hat die Massnahme S17-425-1, die vom Regierungsrat intendierte Wirkung erzielt?"

Die Personalaufstockung konnte nach der Beschlussfassung erst im Laufe des Jahres 2017 vollzogen werden, so dass sich die volle Wirkung erst ab 2018 einstellen wird. Somit kann die Frage erst mit den Jahresabschlüssen 2017 und 2018 fundiert beantwortet werden.

Zur Frage 5

"Sieht der Regierungsrat Bedarf an einer weiteren Aufstockung der personellen Ressourcen im Bereich Nachsteuern und Bussen oder anderen Massnahmen zur verbesserten Ausschöpfung des Besteuerungspotenzials?"

Mit zusätzlichem Personal im Aufgabenbereich 425 'Steuern' können grundsätzlich mehr Steuereinnahmen generiert werden. Dies einerseits durch zusätzliches Personal im Veranlagungsbereich als auch im Steuerbezugs- und Backofficebereich. Eine Stellenaufstockung steht aber stets im Spannungsfeld zur vom Grossen Rat immer wieder geforderten Stellenplafonierung der kantonalen Verwaltung.

Mit der Überweisung des (17.158) Postulats der GLP-Fraktion betreffend Erhöhung des Ausschöpfungsgrads des möglichen Steuersubstrats nach geltender Steuergesetzgebung wurde der Regierungsrat beauftragt zu prüfen, wie das Steuersubstrat optimal ausgeschöpft werden kann. Das Kantonale Steueramt wird nach vorgenommener Analyse allfällige Anträge für Personalaufstockungen prüfen. Bereits bei der Erklärung der Entgegennahme des Postulats wurde aufgezeigt, dass in den letzten Jahren die Personalentwicklung nicht mit dem Zuwachs des Arbeitsvolumens Schritt halten

konnte. Dabei ist einerseits zwischen der Zunahme der zu bearbeitenden Fälle (Mengenwachstum) und andererseits der Zunahme der Komplexität im Steuerwesen und neuer Aufgaben (qualitatives Wachstum) zu unterscheiden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 836.–.

Uriel Seibert, EVP, Schlossrued: Im Namen der mitunterzeichnenden Interpellantinnen und Interpellanten möchte ich mich für die Beantwortung herzlich bedanken. Mit der Antwort des Regierungsrats bin ich teilweise zufrieden. Für uns ist es erfreulich, dass es im Bereich der Nachsteuern zu keinen Verjährungen und Bussen gekommen ist. Weniger erfreulich ist aber, dass dies nur dadurch erreicht werden konnte, dass Fälle mit geringeren Beträgen im einfachen Verfahren durch die Gemeinden bearbeitet wurden. Dies führte dazu, dass das Besteuerungspotenzial nicht voll ausgeschöpft wurde. Unter Berücksichtigung der momentan höheren Fallbelastung aufgrund der laufenden Steueramnestie und der bevorstehenden Einführung des automatischen Informationsaustauschs ist dieses Vorgehen für uns verständlich. Ich persönlich vertrete aber klar die Meinung, dass dafür gesorgt werden muss, dass spätestens in drei Jahren keine vereinfachten Verfahren mehr notwendig sein werden. Dies aus Fairness gegenüber den Kantonsfinanzen. Wie sonst lässt sich in Zukunft eine Steuererhöhung begründen, wenn wir als Kanton unser Steuerpotenzial nicht ausschöpfen, wenn wir unsere Gesetze nicht wirklich anwenden. Wie soll ich denn jemandem erklären, dass er mehr Steuern bezahlen muss, weil Personen, welche die Steuern nicht ordentlich bezahlen, dafür nicht richtig belangt werden. Wir müssen auch für Fairness gegenüber den Mitarbeitenden des kantonalen Steueramts sorgen, welche momentan mit gleichbleibenden oder nur ungenügend ansteigenden Ressourcen eine wachsende Zahl von Fällen, welche immer komplexer werden, bearbeiten müssen. Es ist auch gegenüber den Steuerzahlenden unfair, welche auf zwei verschiedene Arten behandelt werden. Auf die Ergebnisse der Prüfung betreffend bessere Ausschöpfung des möglichen Steuersubstrats nach geltender Steuergesetzgebung, auf welche der Regierungsrat hier Bezug nimmt, bin ich sehr gespannt. Vielleicht besteht ja tatsächlich die Möglichkeit, dass durch eine personelle Aufstockung im Aufgabenbereich 425 'Steuern' Mehreinnahmen generiert werden können, welche die Höhe oder Dringlichkeit einer allgemeinen Steuererhöhung reduzieren.

Vorsitzender: Namens der Interpellantinnen und Interpellanten erklärt sich Uriel Seibert von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0533 Postulat Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi (Sprecher), Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, Gabriel Lüthy, FDP, Widen, Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, und Peter Voser, CVP, Killwangen, vom 26. September 2017 betreffend "Erhalt einer massvollen Dividendenbesteuerung im Kanton Aargau"; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 0338)

Mit Datum vom 29. November 2017 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen.

Nach geltendem Recht können die Kantone Dividendenerträge privilegiert besteuern, sofern die steuerpflichtige Person eine Beteiligung von mindestens 10 % an einem Unternehmen hält. Es bestehen dafür zwei Methoden. Gemäss dem Teilsatzverfahren kommt die Dividende vollumfänglich in die Bemessungsgrundlage, wird aber nur zu einem reduzierten Satz des gesamten Einkommens (Dividenden + übriges Einkommen) besteuert. Das übrige Einkommen wird zum normalen Satz der ganzen Bemessung (inklusive vollem, nicht reduziertem Dividendenbetrag) besteuert. Gemäss dem Teileinkünfteverfahren wird die Dividende mit einem reduzierten Betrag in die Bemessung einbezogen. Dies hat zur Folge, dass ein tieferes Gesamteinkommen resultiert und somit auch das übrige

Einkommen zu einem tieferen Steuersatz besteuert wird. Gemäss dem Vernehmlassungsentwurf ist künftig nur noch eine Methode möglich, nämlich das Teileinkünfteverfahren.

Der Kanton Aargau wendet das Teilsatzverfahren an, wobei die Dividenden zu 40 % des Satzes des gesamten steuerbaren Einkommens besteuert werden.

Sinn und Zweck der privilegierten Dividendenbesteuerung ist die Verminderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, welche entsteht, wenn die in Form einer Dividende ausgeschütteten Gewinne einer Kapitalgesellschaft zuerst auf Stufe Gesellschaft mit der Gewinnsteuer und anschliessend auf Stufe Anteilseigner mit der Einkommenssteuer erfasst werden. Diese zweifache Besteuerung soll grundsätzlich nicht höher sein als im Fall, wo das Unternehmen in Form einer Personengesellschaft geführt wird und der Unternehmensgewinn zusammen mit dem übrigen Einkommen ausschliesslich mit der Einkommenssteuer veranlagt wird. Die Festlegung der Höhe der Dividendenbesteuerung sollte sich deshalb am Grundsatz der Rechtsformneutralität orientieren: Das Steuerrecht soll den Entscheid, ob eine Person ihr Unternehmen als Einzelunternehmen oder als Aktionär führen will, nicht beeinflussen.

Die heutige 40 %-Besteuerung im Kanton Aargau ist auf die Verhältnisse bei deren Einführung im Jahre 2007 abgestimmt. Die Gewinnsteuerbelastung ist in den letzten Jahren mit den Revisionen per 1. Januar 2009 und per 1. Januar 2016 kontinuierlich gesunken und wird im Rahmen der Steuervorlage 17 (SV17) voraussichtlich weiter sinken. Mit dem Ziel, die ursprünglich gewollten Entlastungsverhältnisse wiederherzustellen, ist deshalb eine Anpassung der Dividendenbesteuerung geboten, um eine durch die Teilbesteuerung keineswegs beabsichtigte Unterbesteuerung im Vergleich zu den Personengesellschaften zu korrigieren.

Andererseits bildet die Erhöhung der privilegierten Dividendenbesteuerung auch eine Massnahme zur Gegenfinanzierung der SV17. Auch dies ist gerechtfertigt, weil die Unternehmerinnen und Unternehmer mit qualifizierten Beteiligungen generell von den Entlastungen der SV17 im Zuge der absehbaren weiteren Senkung der Gewinnsteuern profitieren.

Es stellt sich die Frage, in welche Regelungshöhe die Dividendenbesteuerung fällt. Für die tariflichen Regelungen sind die Kantone zuständig. In diesem Sinn hat der Kanton Aargau bisher die Dividendenentlastung geregelt (Teilsatzverfahren). Auf der anderen Seite besteht ein Bundesverfassungsauftrag zur Harmonisierung der Steuern. Mit Harmonisierung sind einheitliche Regelungen der Bemessungsgrundlage gemeint. Viele Kantone haben die Dividendenentlastung bisher auf diese Weise geregelt, indem sie nur einen Teil der Dividende in die Bemessungsgrundlage einbezogen haben (Teileinkünfteverfahren). Mit dem Vernehmlassungsentwurf wird eine neue Bemessungsgrundlage der privilegierten Dividendenbesteuerung vorgeschlagen, was somit im Einklang mit der Bundesverfassung steht und keine materielle Steuerharmonisierung darstellt.

Der Kanton Aargau muss somit aufgrund der Vorgabe des Bundesrechts vom bisherigen Teilsatzverfahren zum Teileinkünfteverfahren wechseln. Hätte der Aargau anstelle der 40 %-Teilsatzbesteuerung schon heute eine Reduktion der Bemessungsgrundlage mit gleicher Wirkung, so läge die Besteuerung heute bei 50 %. Die Aussage der Postulanten, wonach eine Besteuerung des Dividendenetrags von 70 % zu "massiv höheren Steuern für die Unternehmer" führen würde, trifft deshalb so nicht zu. Auch die ins Feld geführte "problematische Mehrfachbesteuerung von Unternehmenserträgen" wird nicht "ausgebaut", sondern die Teilbesteuerung der Unternehmenserträge bei den Anteilseignern wird wieder auf ein rechtsformneutrales Mass ausgerichtet.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau steht weiterhin hinter einem fairen, massvollen Steuerwettbewerb der Kantone. Ein solcher Wettbewerb soll über die von den Kantonen festzulegenden Steuertarife erfolgen. Dabei ist jedoch ein übermässiger Wettbewerb, der zu einer steten spiralförmigen Senkung der Tarife führt, zu vermeiden. Ebenso ist eine Ausdehnung des Steuerwettbewerbs auf einzelne Teilbereiche des Steuerrechts einzudämmen. Beides – dauerhafte Senkung der Tarife und Ausdehnung auf einzelne Bereiche des Steuerrechts – führt dazu, dass insbesondere die grossen Kantone bei einem Mithalten im Steuerwettbewerb zu wenig Mittel für eine adäquate Erfüllung ihrer

öffentlichen Aufgaben haben oder nicht mehr wettbewerbsfähig sind. Das übergeordnete Interesse des Kantons Aargau spricht deshalb für eine Begrenzung des Steuerwettbewerbs.

Auf der anderen Seite erscheint es wegen der sehr unterschiedlichen Ausgangslagen und Bedürfnisse der Kantone sinnvoll, dass die Kantone die Ersatzmassnahmen der SV17 in bestimmtem Rahmen nach ihren individuellen Bedürfnissen ausgestalten können. So betreffend Ausmass der Entlastung bei der Patentbox, Höhe des zusätzlichen Forschungs- und Entwicklungsabzugs, oder auch Ausmass der Dividendenentlastung bei qualitativen Beteiligungen. Dabei stellt sich das Dilemma, ob den Kantonen gemäss dem Harmonisierungsauftrag enge Grenzen gesetzt oder ob ihnen maximale Freiheit bei deren Festlegung gegeben werden soll.

Nebst der Beurteilung und Gewichtung dieser Aspekte besteht das vorrangige Ziel, eine mehrheitsfähige Lösung für die Bundesvorlage zu erreichen. Um in einer neuen Volksabstimmung bestehen zu können, braucht es sachlich ausgewogene Regelungen und eine klare Gegenfinanzierung. Dabei kommt der Regelung der Dividendenbesteuerung eine zentrale Bedeutung zu.

Unter Würdigung der diversen Aspekte (Mehrheitsfähigkeit der neuen Vorlage, Gegenfinanzierung, Rechtsformneutralität, Harmonisierung, individuelle Ausgangslage der Kantone) kommt der Regierungsrat in seiner Vernehmlassung zur SV17 zum Schluss, dass die Besteuerung beim Bund wie im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen bei 70 % festzulegen ist. Den Kantonen soll jedoch eine Mindestbesteuerung von 60 % statt 70 % vorgeschrieben werden, womit sie über einen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf etwas grösseren Handlungsspielraum verfügen.

Mit diesem Vorgehen wird dem Anliegen des Postulats teilweise Rechnung getragen. Zu beachten ist, dass mit einer solchen Regelung selbst gegenüber den heutigen Verhältnissen nicht alle Besitzerinnen und Besitzer von KMU eine Steuererhöhung erfahren. Wegen des Methodenwechsels ergibt sich bei einer 60 %-igen Besteuerung für rund einen Drittel der KMU-Besitzerinnen und KMU-Besitzer mit Dividendenausschüttungen in tieferen bis mittleren Einkommensverhältnissen sogar eine Steuerreduktion. Dies, weil die Reduktion der Bemessungsgrundlage auch eine Reduktion der gesamten Einkommens mit einer tieferen Progression bewirkt. Eine Steuererhöhung ergibt sich vor allem bei sehr hohen Gesamteinkommen im Millionenbereich. Aber selbst in diesem Bereich wird die Steuerbelastung nach Umsetzung der SV17 mit einer Tarifentlastung bei den juristischen Personen und einer 60 %-igen Besteuerung der Dividenden tiefer sein als bei Einführung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung im Jahr 2007.

Auch wenn die Kantone in vollem Umfang über die Dividendenbesteuerung entscheiden könnten, so müsste sie der Kanton Aargau bei seiner kantonalen Vorlage wohl ebenfalls bei mindestens 60 % festlegen, was bei gleicher Methode eine Erhöhung von 50 % auf 60 % bedeutet. Die Anpassung ist zur Gegenfinanzierung der SV17 notwendig. Wenn es nicht gelingt, die Reform so weit als möglich durch Massnahmen im Bereich der Unternehmenssteuern gegen zu finanzieren, müssten die natürlichen Personen wohl oder übel direkt (durch Steuererhöhungen) oder indirekt (durch Leistungsabbau der öffentlichen Hand) für die verbleibenden Mindererträge aufkommen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'024.–.

Vorsitzender: Das Postulat ist unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

Ich danke Ihnen für die aktive Teilnahme an den Geschäften. Die nächsten Sitzungen des Grossen Rats finden erst wieder am 6. März statt. Nun wünsche ich allen einen "gfreuten" Apéro.

Schluss 16.05 Uhr